Coll. leg.
o
26.

R. B.

Gesetz
der allgemeinen
Grundsteuer
und die
Instruktionen
zum
Vollzug
des
Grundsteuer-Gesetzes
für
das Königreich Bayern.

(Aus dem k. Regierungsblatte 1830 Nro. 10, zur allerhöchst bewilligten Gesetzessammlung, eigens abgedruckt.)

Bamberg,
Drausnick'sche Buch- und Kunsthandlung.
1830.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

rc. rc.

Durch die Nachtheile, welche eine Steuerbelegung nach verschiedenartigen Normen an und für sich im Gefolge hat, dann durch die häufigen Beschwerden über ungleiche Besteuerung veranlaßt, haben Wir das gesammte Steuersystem einer Revision unterziehen lassen, und verordnen demnach bezüglich der Grundsteuer nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und auf Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, was nachfolgt:

I. Capitel.

Allgemeine Normen für die Grundbesteuerung.

§. 1. Das durch allerhöchstes k. Rescript vom 13. März 1811 angeordnete Grundsteuerdefinitivum soll nach und nach in allen Theilen Unseres Königreiches nach den besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in gleichförmige Anwendung kommen.

§. 2. Die definitive Grundsteuer ist eine directe Staatsauflage vom Grund und Boden.

§. 3. Für die Grundsteuer wird nur eine einfache Beytragsgröße ausgemittelt, und es bleibt

dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungs-gegenstand dauert.

§. 4. Da, wo der Grund und Boden mit Dominical- und andern Reallasten, insbesondere mit der Zehentlast beschwert ist, steuert der Besitzer der Dominical- und Zehentrenten nach dem Antheile, den er an dem Ertrage des Grund und Bodens nimmt, dem Grundeigenthümer, Nutznießer und Grundbesitzer zum Steuersimplum bey.

Der Beytrag des Grundeigenthümers, Nutznießers und Grundbesitzers nach Abzug aller Dominical- und Reallasten ist alsdann die eigentliche Rustikalsteuer; der Beytrag der Besitzer der Dominicalrenten, die Dominicalsteuer der Beytrag der Zehentberechtigten die Zehentsteuer.

Im Rheinkreise hat der Besitzer des mit einer Grundrente beschwerten Grund und Bodens die Grundsteuer allein zu tragen; dagegen darf er dem Besitzer der Grundrente nach den Bestimmungen der dort bestehenden Gesetze und in den von denselben vorgesehenen Fällen, ein Fünftel der Rente in Abzug bringen.

§. 5. Der Maaßstab der Besteuerung ist bey allen Grundstücken der, aus deren Flächen-Inhalt und der nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag desselben.

Er besteht bey allen Kulturarten nur in dem Hauptproducte, und zwar:

a) bey Aeckern in dem mitteljährigen Körnerertrage nach Abzug der Aussaat und unter Freybelassung des Strohes, der Früchte der

Brache, der Weide und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen;

b) bey Wiesen in dem mitteljährigen Ertrage an Heu und Grumet;

c) bey Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage nach der der Holzart entsprechenden Wirthschafts-Methode und unter Freybelassung der Forst-Nebennutzungen; und

d) bey allen übrigen Gründen in dem den vorstehenden Hauptkultur-Arten assimilirten Ertrage.

§. 6. Der Maaßstab für die Besteuerung der Dominical- und andern Renten ist ihr jährlicher wirklicher oder eingeschätzter Ertrag, für die Besteuerung der Zehnten, mit Ausschluß der nach §. 9. besonders zu behandelnden Klein- und Blutzehenten, der steuerbare Körnerertrag der Grundstücke.

Die Dominicalisten und Zehentbesitzer werden von dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an, in Beziehung auf Steuernachlässe den Rusticalisten bey jedem Anlaße durchaus gleichgestellt.

§. 7. Der Flächeninhalt der Grundstücke wird durch eine allgemeine, genaue Parcellar-Messung und Berechnung, die natürliche Ertragsfähigkeit aber durch wirkliche Ertragsausmittelung (Bonitirung) bey gewissen Grundstücken als Anhaltspunkten (Mustergründen) gefunden, mit welchen alle übrigen Grundstücke verglichen, und hiernach in Classen gebracht werden.

§. 8. Der Ertrag der Renten aus dem Dominicalverbande und anderen nutzbaren Rechten,

so wie der Zehentrechte, wird durch Liquidation, Fatirung und controlirende Schätzung erhoben.

§. 9. Nach denselben Grundsätzen, wie §. 6. und 8. wird erhoben, jedoch ausgeschieden, und nach abgesonderten Katastern besteuert der Ertrag:

a) aus Klein-, Brach-, oder Grün-Zehenten, in so ferne die der Auszehentung unterliegenden Früchte als eine bloße Nebennutzung, nicht aber als eine bereits in dem Rustical-Ertrag begriffene Hauptnutzung erscheinen,
b) aus Blutzehenten;
c) aus dem Fischrechte, und
d) aus der Jagdgerechtsame.

Wenn der Eigenthümer, Nutznießer und Besitzer des Grund und Bodens die auf demselben ruhenden Klein-, Brach- und Grün-Zehent-Rechte erwirbt, und dadurch dieselben mit seinem Grunde consolidirt, hört jedoch die Steuer, welche von diesem Rechte erhoben worden ist, während dasselbe gesondert genossen wurde, auf, und wird abgeschrieben.

II. Capitel.

Von der Messung.

§. 10. Die Grundlage der Messung bildet ein Netz trigonometrisch bestimmter Dreyecke des ersten und zweyten, dann geometrisch bestimmter Dreyecke (Detailnetz) des dritten Ranges.

An diese knüpft sich die Detailmessung an, welche nach Vierecken (Meßblättern) geschieht, die sich durch den Schnitt von Parallelen bilden,

welche in senkrechten Abständen von 8000 zu 8000 Fuß von dem Meridian und Perpendikel durch den nördlichen Frauenthurm zu München gezogen, die ganze Landes-Oberfläche in (1600 Tagwerke in sich begreifende) Vierecke zerlegen.

§. 11. Der Bayerische Fuß in 5000 Theile getheilt, ist der allgemeine Maaßstab für die geometrische Aufnahme. In demselben Maaßstabe geschieht die geometrische Puncten-Bestimmung.

Jedoch kann die Detail-Aufnahme der Städte, Märkte und großen Dörfer, so wie solcher Parthien, deren Detail sich in jenem Maaßstabe nicht genau genug ausdrücken läßt, nach dem Gutbefinden der Katasterstelle in 2500-theiligem Maaßstabe geschehen.

Bey allen Vermessungen findet durchaus die Horizontal-Projection statt.

§. 12. In so lange die Katasterstelle den unversehrten Fortbestand der trigonometrischen Signale und geometrischen Abzeichen für nöthig erachten wird, haften für alle daran begangenen Frevel die betreffenden Gemeinden, vorbehaltlich des Regresses an diejenigen, welche dieselben umwarfen, vom Platze entfernten, oder zerstörten.

§. 13. Wer überwiesen wird, ein zur Vermessung dienendes Abzeichen umgeworfen, zerstört oder vom Platze entfernt zu haben, unterliegt, vorbehaltlich der in dem Strafgesetzbuche ausgesprochenen höheren Strafen, wenn diese Handlungen als Vergehen oder Verbrechen sich beurkunden, einer vom ordentlichen Richter auszusprechenden Geldstrafe, von einem bis zwanzig Gulden. Er hat außerdem den entstandenen Scha-

den, so wie die Kosten der Wiederherstellung zu tragen.

§. 14. Die Bestimmungen der vorstehenden beyden §§. sollen in den betreffenden Gemeinden vor Aufstellung der erwähnten Signale jederzeit dreymal verkündet werden.

§. 15. Die Kosten der Messung trägt die Staatscasse.

§. 16. Von der vorstehenden Bestimmung sind die Kosten der Verpflockung und Markungs-Vorweisung der Grundstücke ausgenommen. Die Besitzer derselben sind gehalten, die Gränzbezeichnung mittelst Pflöcken zu bewerkstelligen, welche auf den gegen das Grundstück gekehrten Seiten ihre Haus-Nummern leserlich angeschrieben enthalten.

Jeder Grundbesitzer ist für die Markzeichen seiner Besitzungen bis nach vollendeter Messung und Revision verantwortlich, und soll daher alle durch irgend einen Zufall zu Verlust gegangenen Gränzzeichen wieder ersetzen.

Im Falle die Grundbesitzer einer Gemeinde sich hierin saumselig erweisen sollten, ist die letztere zum Ersatze des aus der Verzögerung erwachsenen Schadens unter Vorbehalt des Regresses an den betreffenden Grundbesitzer verbunden.

Die Gemeinden sind überdieß verbunden, jedem mit der Detailmessung beauftragten Individuum einen markungskundigen Mann (Markungsvorweiser) beyzugeben, der jedoch nie zu Gehilfendiensten verwendet werden darf.

§. 17. Außer der Bezeichnung der Gränzen der Grundstücke selbst sollen die Gränzen der

Ortsfluren durch Marken bezeichnet, und die Perimeter der Gemeindegränzen den Messungs-Individuen gehörig ausgewiesen werden.

§. 18. Für jede Steuer-Gemeinde muß ein besonderer Plan gefertiget werden, welcher

a) auch die Gränzen der politischen Gemeinden und die Ortsfluren darstellen, so wie die Haupt-Feldabtheilungen benennen;

b) die unveränderliche laufende Plan-Numerirung, so wie die polizeyliche Haus- oder Besitz-Numer für jedes einzelne Grundstück enthalten muß.

§. 19. Von den im vorstehenden §. gedachten Plänen erhält jede Gemeinde unentgeldlich zwey Abdrücke, wovon der eine die Fertigung der Katasterstelle erhalten, und unverändert im Archive der Gemeinde aufbewahrt werden muß, der andere aber zur Nachtragung der Veränderungen bestimmt ist.

§. 20. Im Uebrigen wird die Messungs-Methode durch die Staats-Regierung mittelst einer allgemeinen Vollzugs-Instruction festgesetzt, welche, so wie die hierin allenfalls von Zeit zu Zeit anzuordnenden Veränderungen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden sollen.

III. Capitel.

Von der Bonitirung und Classifikation der Grundstücke.

§. 21. Die Bonitirung oder directe Ausmittelung der Ertragsfähigkeit geschieht nur bey den Mustergründen.

Als Mustergründe sollen jedoch nur solche Grundstücke dienen, welchen keine besondere Vorzüge oder Gebrechen eigen sind.

§. 22. Die Ertragsfähigkeit soll nicht nach zufälligem Aufwande oder künstlichen Verbesserungen oder Vernachlässigungen, sondern nach ihrer natürlichen Entwickelung bey gewöhnlichen gemeinüblichen Wirthschafts-Fleiße bemessen werden.

§. 23. Die Ausmittlung dieser Ertragsfähigkeit geschieht:

a) durch die zu erhebenden eidlichen Angaben der Eigenthümer, der Administratoren, Curatoren und Pächter der Mustergründe, wenn sie solche selbst bebauen;

b) durch die Untersuchung der physischen Beschaffenheit der Gründe nach ihrer Bodengüte und Lage, und zwar in letzterer Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse;

c) durch eine hierauf sich gründende Schätzung von eigens aufgestellten beeideten Taxatoren.

§. 24. Die ad a) des vorhergehenden §. bemerkte Angabe der Eigenthümer, Administratoren, Curatoren oder Pächter der zu Musterplätzen ausgewählten Grundstücke muß den Ertrag des ganzen Grundstückes in mittleren Jahren umfassen.

Die Vernehmlassung darf bey Vermeidung des Realzwanges nicht verweigert werden.

Die ad c) jenes §s. bemerkte Schätzung muß den Ertrag nicht nach dem ganzen Grundstücke, sondern nach dem Tagwerk aussprechen.

§. 25. Grundstücke, bey denen diese Er-

trags-Ausmittelung statt gefunden, sollen nur dann als gültige Muster betrachtet werden, wenn die Gesammt-Ertragsangaben der Eigenthümer und der absoluten Mehrheit der Taxatoren nicht um einen Viertel Metzen Korn bey dem Ertrag eines Tagwerks, und ihre einzelnen Angaben über Aussaat und Erndte nicht auffallend von einander abweichen.

Diese Mustergründe werden alsdann in allen Gemeinden des Bonitirungsbezirkes von der Distrikts-Polizeybehörde mit dem Beysatze öffentlich bekannt gemacht, daß ihre Beschreibung sechs Wochen lang zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger Erinnerung in dem Geschäfts-Locale derselben offen liege, und nach Verlauf dieser Zeit keine Einwendung mehr dagegen statt finde. Die vorgebrachten Erinnerungen sollen von der Bonitirungs-Commission noch einmal genau geprüft, und definitiv erlediget werden.

Die als Muster gültigen Gründe werden und bleiben bis nach Verlauf der gesetzlichen Reklamations-Frist ordentlich verpfählt. Die betreffenden Gemeinden bleiben in so lange für den unversehrten Stand der Verpfählung verantwortlich.

§. 26. Die Bonitäts-Classen laufen nach der Größe des mittleren Körner-Ertrages auf das bayerische Tagwerk zu 40,000 Quadratschuhen.

Bey Aeckern giebt ein mitteljähriger Ertrag von einem Achtel-Schäffel Korn oder gleichen Werthes an anderen Getreide-Sorten nach Abzug der Aussaat je eine Classe; jedes weitere Achtel-Schäffel solchen Ertrages — eine Classe mehr.

Bey Wiesen ist ein mitteljähriger Ertrag von 1 $\frac{2}{3}$ Centner Heu und Grumet vom Tagwerke in ökonomischer Nutzbeziehung dem Ertrage eines Achtel-Schäffels Korns gleichzusetzen, und bildet sonach je eine Classe; jede weiteren 1 $\frac{2}{3}$ Centner solchen Ertrages geben — eine Classe mehr.

Der Satz, daß 1 $\frac{2}{3}$ Centner Heu dem Ertrage von einem Achtel-Schäffel Korn gleich sey, soll zum gesetzlichen Anhaltspunkt für den Schätzer dienen; demselben aber gleichwohl freigelassen bleiben, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen.

Bey Waldungen wird durch die Sachverständigen und Eigenthümer erhoben, welche Quantität Holzes auf dem Stamme in ökonomischer Nutzbeziehung mit Rücksicht auf die Preise des Ortes, wo das Holz steht, einem Achtel-Schäffel Korn gleich zu achten sey, woraus sodann der Classen-Fuß für diese Grundstücke sich findet.

§. 27. Zum Behufe der Berechnung des steuerbaren Ertrages soll für das ganze Königreich eine gleiche Rotation der Feldwirthschaft angenommen, und deshalb immer das dritte Jahr abgezogen werden.

§. 28. Zur Verwandlung der verschiedenen Getreidesorten in Geld, sind folgende Normal-Verhältnisse für das ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung zu bringen.

Das Schäffel Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden in Ansatz und ist gleich zu setzen $\frac{2}{3}$ Schäffel (4 Metzen) Waizen oder Kern, oder 1 $\frac{1}{3}$

Schäffel (4 Metzen) Gerste, oder 2 Schäffel (12 Metzen) Haber oder Fesen (Dinkel, Spelz).

§. 29. Der Ertrag aus den eigenthümlichen Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben nach den Alpenordnungen getrieben werden kann, dann nach der Triebzeit und dem Futterbedarfe erhoben, oder vielmehr den Wiesenertrag assimilirt.

§. 30. Die Classification erfolgt nach den für die drey Hauptkulturen, als Acker, Wiesen und Waldungen, aufgestellten Mustergründen unter gehöriger Berücksichtigung der natürlichen Bodengüte, Lage und Clima der zu classificirenden Grundstücke.

Außer den Acker-, Wiesen- und Holzgründen unterliegen auch alle übrigen Culturen der Classification, indem sie behandelt werden, als gehören sie zu jenen Haupt-Culturarten.

§. 31. Eine Classifikation, nach großen zusammenhängenden Flächen oder Durchschnitten (sogenannte Complexualschätzung) soll durchaus nicht statt finden.

Bey großen Grundstücken sollen die Taxatoren dieselben nur dann in eine und dieselbe Classe setzen dürfen, wenn durch sorgfältige Untersuchung des Grundstückes an vielen Orten dessen durchaus gleichförmige Güte und Lage dargethan ist.

§. 32. Gärten, sie mögen bloß zur Zierde oder mit Obst und Gemüse, oder mit Handels-Gewächsen bestellt seyn, so wie die auf solche Weise bestellten Aecker, dann die Hopfengär-

ken werden nach der natürlichen Beschaffenheit ihres Bodens bey gewöhnlichem Culturaufwande wie jedes andere Ackerland nach ihrem Körnerertrag in die treffende Bonitätsclasse eingereiht. Bey jenen, wo kein Getreidbau möglich ist, geschieht ihre Classificirung ohne Rücksicht auf Körnerertrag in die bessere Classe der Orts-Flur.

Für Angleichung der Weinberge zum Ackerland wird ein Schätzungs-Gremium aus Weinbau-Verständigen und Landwirthen zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran oder umliegenden Aeckern zu vergleichen, und die Classe in Vergleich zu den Aeckern ausgesprochen hat.

Thiergärten und Garten-Parks, sie mögen in bestimmten Gränzen eingeschlossen seyn oder nicht, werden auf keinen Fall unter die Gärten, sondern so ferne sie mit Holz bewachsen sind, als Wald, so ferne sie aber Aecker, Wiesen und Weinland bilden, in dieser Eigenschaft besteuert.

§. 33. Oedungen, Haiden, Filzen und andere ähnliche Gründe werden nach ihrer Beschaffenheit und Lage den vorhandenen Acker- und Wiesen-Mustergründen angereiht, und ihrer geringeren Nutzung wegen selbst in die Bruchclasse gesetzt.

Die kleineren nach dem Gutachten der Sachverständigen keiner regelmäßigen Forstwirthschaft fähigen Gehölze werden eben so behandelt.

§. 34. Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Torfstechereyen, Steinbrüche, die durch den Bergbau verödeten

Flächen und dergleichen werden in die geeigneten Classen der Ortsflur gesetzt.

Teiche, welche durch Fischzucht einen Ertrag geben, werden nach diesem unter Abzug der Setzlinge eingeschätzt.

Teiche, die abgelassen, und Pfützen, die leicht trocken gelegt werden können, werden nach Beschaffenheit ihres Grund und Bodens mit den übrigen Grundstücken der Ortsflur classificirt.

§. 35. Die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude, so wie die wirklichen Hofräume werden in die Classe der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht.

Die Hausgärten und bloße Bauplätze werden nach den übrigen Grundstücken der Orts-Flur classificirt.

§. 36. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen und durch Natur-Ereignisse unwiederbringlich überkiesete oder verschüttete Plätze und dergleichen, dann unausgetrocknete Sümpfe, in so ferne sie keinen Ertrag an Weide und Streu gewähren, und sich also nicht unter die Bestimmungen der §§. 33. und 34. reihen, so wie die unterirdischen Grubenfelder der Bergwerke unterliegen keiner Bonitäts-Classifikation.

§. 37. Zum Behufe der Bonitirung und Classificirung werden besondere Bezirke gebildet, deren Umfang die Staats-Regierung bestimmt.

§. 38. Für einen jeden derselben werden eigene Taxatoren aufgestellt. Diese Taxatoren müssen selbstständige im Bonitirungsbezirke ansäßige und practische Landwirthe seyn, und gehen her-

vor aus der freyen Wahl der Gemeinden. Jede Steuer-Gemeinde stellt zu diesem Behufe einen zum Taxator geeigenschafteten Wahlmann; sämmtliche Wahlmänner werden sodann aus ihrer Mitte unter Leitung der Distrikts-Polizeybehörde vier und zwanzig Schätzleute erwählen, woraus die Central-Katasterstelle die erforderliche Anzahl beruft.

Die Wahl zum Taxator kann nur aus den im §. 44. des Edictes X. der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Gründen und in der Art, wie sie die §§. 45 — 47. jenes Edicts vorschreiben, abgelehnt werden.

§. 39. Für jeden Bonitirungsbezirk wird ausserdem von der Staatsregierung ein besonderer Obertaxator aufgestellt, welcher jedoch in demselben nicht ansäßig seyn darf; er kann übrigens in mehreren Bezirken nach und nach in dieser Eigenschaft verwendet werden, steht in Eid und Pflicht, und wird bey dem Uebergange in einen neuen Bonitirungsbezirk jedesmal seines Eides feyerlich erinnert.

An den Gränzen dieser Bezirke sollen immer mehrere Mustergründe aufgestellt, und dieselben überhaupt in solcher Anzahl und Vertheilung bestimmt werden, daß sie für Classificationen und Reclamationen allenthalben zureichend seyen.

§. 40. Die Ausmittelung der Bodengüte der verschiedenen Bezirken gemeinschaftlichen Mustergründe (Gränz-Musterplätze) erfolgt unter Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke, und geschieht vor der Ausmittelung der Bodengüte der übrigen Mustergrundstücke.

§. 41. Die Geschäfte der Bonitirung (Musteraufstellung) werden durch K. Commissäre geleitet, welchen Geometer zugetheilt und untergeordnet werden.

§. 42. Den Verhandlungen über Ausmittelung und Bonitirung der Mustergründe muß der Vorstand der betreffenden Distrikts-Polizeybehörde in Person beywohnen, oder sich hiebey durch eine delegirte amtliche Person vertreten lassen.

§. 43. Ueber die Angaben der Eigenthümer und Schätzer bey der Musteraufstellung müssen vollständige Protokolle abgehalten werden, auf deren Grund ausführliche Musterbeschreibungen angefertiget, und diese abschriftlich bei den Distrikts-Polizeybehörden und den Steuergemeinden hinterlegt werden.

Die Original-Verhandlungen und Musterbeschreibungen, von dem Commissär, dem Obertaxator, sämmtlichen Taxatoren und dem Geometer unterfertigt, deren Unterschrift die Distrikts-Polizeybehörde beglaubiget, werden zu den Acten gelegt.

§. 44. Die Classifikation geschieht unter Leitung des Obertaxators, und beginnt bey den Gränz-Musterplätzen des Bezirkes unter Zuziehung der Schätzer des angränzenden Bezirkes. Es entscheidet hiebey die Mehrheit der Stimmen der Taxatoren. Im Falle bey den Aussprüchen der Schätzungs-Gremien Stimmengleichheit oder Disparität eintritt, wird zur Erzielung eines Majoritätsspruches einer der Ersatzmänner in das Gremium berufen. In der Flur, wo ein Taxator begütert ist, hat derselbe nur eine berathende

Stimme. Die Classifikation kann unter Vertheilung der Taxatoren in kleinere Gremien (Sectionen) geschehen, welche der Obertaxator ab- und zugehend leitet; hiebey müssen jedoch die Gränzplätze der Sectionsbezirke durch die Schätzer beyder Sectionen, und wo sie zugleich Gränzplätze der Bonitirungsbezirke sind, durch Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke taxirt werden.

§. 45. Die Ober-Taxatoren haben kein Stimmrecht, dagegen sind sie ermächtiget und verpflichtet, ihre Meinung zur Sprache, und Behufs einer Official-Reclamation in Vormerkung zu bringen, wenn sie durch den Ausspruch der Taxatoren zufolge §. 90. gegenwärtigen Gesetzes eine Reklamation begründen zu können glauben.

§. 46. Sämmtliche Taxatoren erhalten für ihre Bemühung während ihrer Function eine Vergütung von drey Gulden täglich.

IV. Capitel.

Von der Veranschlagung der Renten aus dem Dominical-Verbande, Dienstbarkeiten und andern nutzbaren Rechten.

§. 47. Unter Dominical-Renten werden alle und jede ständige sowohl, als unständige Reichnisse in Geld und Naturalien verstanden, welche dem Rentenbesitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen.

§. 48. Die Renten aus allen andern Real-Rechten, wie sie immer Namen haben mögen, werden den Dominicalrenten gleichgeachtet.

§. 49. Der jährliche Betrag der ständigen Geldrenten, nach Abzug der Gegenreichnisse, welche die Empfänger dieser Gegenreichnisse zu versteuern haben, ist zugleich ihr steuerbarer Ertrag.

§. 50. Bey unständigen Geldgefällen kommt der entsprechende Durchschnittsbetrag, insbesondere aber bey Gutsveränderungsgefällen von den bey der letzten Veränderung erhobenen Laudemien, und zwar bey erbrechtigen, freystiftigen und neustiftigen Gütern der zwanzigste, bey leibrechtigten Gütern von dem einfachen Leibgelde der fünfzehnte, und bey Lehen von den Gebühren des letzten Haupt- und Nebenfalles zusammen der zwanzigste Theil als jährlicher Ertrag in Ansatz.

Wenn Laudemien nicht von jedem Falle erhoben werden, soll eine verhältnißmäßig geringere Quote des letzten Laudemiums als jährlicher Ertrag angenommen, und ins besondere bey Ausmittelung des jährlichen Handlohnbetrages das Verhältniß der Handlohns-Pflicht in und außer dem Erbgange gehörig berücksichtiget werden.

Bey leibfälligen Gütern, welche nur auf einen Leib verliehen sind wird der zwanzigste Theil des letzten Leibgeldes als jährlicher Ertrag angenommen.

§. 51. Die Getreidreichnisse werden nach den im §. 28. bestimmten Normalwerthen veranschlagt. Alle übrigen Naturalreichnisse werden nach den üblichen Ablösungs-Preisen, wo solche hergebracht sind, oder wo dieses nicht der Fall ist,

nach folgenden Preisen in Geldanschlag gebracht, als:

ein Kalb . .	4 fl.	— kr.
ein Lamm . .	—	36
eine Gans . .	—	36
eine Ente . .	—	20
ein Huhn . .	—	12
eiu Ey . .	—	$\frac{1}{2}$
ein Pfund Fische .	—	12
ein Pfund Schmalz .	—	20
ein Pfund Käse .	—	4
das 100 Krebse und Schnecken		24

Jene Artikel, welche hier nicht besonders genannt sind, werden im Verhältniß zu den genannten angeschlagen.

§. 52. Die Naturalfrohnen werden nach der Zahl und Art der Fuhren bey Spannfrohnen und nach der Zahl der Arbeitstage bey Handfrohnen nach den hergebrachten Ablösungs-Preisen, wo aber keine solchen Preise bestehen, nach den im Bonitirungs-Bezirke erhobenen Durchschnitts-Preisen der letzten zehnjährigen Spann- und Handfrohnen angeschlagen, davon aber die herkömmlichen Gegenreichnisse in Abzug gebracht.

§. 53. Wenn auf die Dominical- oder Zehent-Renten selbst wieder Reallasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so trägt dieser Dritte nach dem Maaße seiner Bezüge einen Antheil an der Dominical- und Zehent-Steuer. Die Steuer des Zehentbesitzers mindert sich auf jeden Fall im Verhältnisse dieser Reallasten zum vollen Zehent-Ertrage, sie mö-

gen an Private, Kirchen, Stiftungen oder sonst zu Staatszwecken abgereicht werden.

§. 54. Zur Einrechnung oder zum Abzuge sind aber nicht geeignet die auf unbenannte Kontrakte begründeten, durch bedungene Gegendienste oder Leistungen kompensirten Reichnisse, als da sind: Pensionen, Besoldungen, Austräge, Almosen, Entschädigungen, Lied- und Taglöhne u. s. w.

§. 55. Dominikalabgaben von Realgewerben und Gerechtigkeiten werden gleich den übrigen Dominikalabgaben behandelt.

§. 56. Die jährliche Holzrechts-Bezüge kommen nach Maaß der für den Bezirk der dienstbaren Holzgründe bey der Bonitirung ausgemittelten Holzwerthe in Anschlag.

§. 57. Die Alpenweide aus Berechtigung (Servitut) unterliegt derselben Veranschlagung und Ertragsberechnung, wie die Weide auf eigenthümlichen Alpen (§. 29.)

§. 58. Die Klein- und Blutzehenten sollen ihren Ertrage nach durch Fatirung der Berechtigten und durch kontrollirende Liquidirung mit den Pflichtigen hergestellt werden.

§. 59. Der Ertrag aus der Jagdgerechtsame wird durch Fatirung und Schätzung, und dann bey Jagden, welche verpachtet sind, unter Berücksichtigung der Pachtschillinge erhoben.

§. 60. Die Fischrechte kommen nach ihrem durch Fatirung und Schätzung erhobenen jährlichen Ertrage über Abzug der allenfalls erfoderlichen Setzbrut in Anschlag.

V. Capitel.

Von der Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung.

A. Liquidirung.

§. 61. Die Anlage der Kataster gründet sich auf eine allgemeine Liquidation, wodurch mittelst legaler Verhandlungen einerseits für jeden einzeln vermessenen und in Plan gelegten Grundbesitz specifisch, nach Verschiedenartigkeit der Benennung, des Erwerbtitels und des freien oder belasteten Eigenthums von dem Besitzer die Anerkennung der Richtigkeit erzweckt, andererseits zugleich alle und jede auf den Grundbesitz liegenden Dominikal- und diesen gleichgeachteten anderen Reallasten und Reichnisse ihrer Art, ihren Namen und Betrage nach gleichfalls specifisch erhoben, und von den Betheiligten als liquid bestätiget werden.

§. 62. Jeder Polizeybezirk bildet zugleich einen Liquidirungs-Bezirk, innerhalb dessen mehrere Steuergemeinden nach Ermessen der Staats-Behörden nach unwandelbaren, kein Grundstück durchschneidenden, an sich geographisch geschlossenen Gränzen gebildet werden.

§. 63. Das Liquidations-Geschäft wird durch besondere Commissarien, welche die Staats-Regierung ernennt, in der Art besorgt, daß solches für die Zukunft vollen Glauben hat.

§. 64. Bei den Liquidations-Verhandlungen haben die Betheiligten persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen.

Als Betheiligte werden betrachtet, alle Besitzer von steuerbaren Grund-Realitäten von steuerbaren Dominikal- und Zehentrenten, so wie von steuerbaren Fischereien, Jagd- und Realrechten. Zeitpächter und Nutznießer müssen von dem Eigenthümer bevollmächtiget seyn.

§. 65. Es soll bei der Liquidation nur der Besitzstand des Zeitpunktes der Verhandlungen berücksichtiget werden.

Bey im Streit befangenen Grundstücken, Rechten und Renten müssen die Rechtsansprüche des Gegentheils gehörig zu Protokoll vorgemerkt werden.

Herrenlose und von Niemand in Besitz und Eigenthum angesprochene Gründe werden dem Staate zugeschrieben.

§. 66. Vor dem wirklichen Beginn der Liquidations-Verhandlungen sind jeder Steuer-Gemeinde zur Einleitung des Geschäfts:

1) der vollständig numerirte Steuerplan,
2) das Repertorium der laufenden Plan- und Hausnummern,
3) die Namenliste, und
4) die Besitzlisten (über die jeden Besitzer zugeschriebenen Grundstücke) mit dem Auftrage zuzustellen, daß sämmtliche Grundbesitzer innerhalb einer festzusetzenden Frist
   a) den Plan im Voraus einsehen, und sich in demselben über dessen Begränzung, Inbegriff, Unterabtheilung und Numerirung näher informiren;
   b) die Richtigkeit der in den Besitzlisten einem Jeden zugeschriebenen Grundstücke

prüfen, und nach Befund die abgängig oder unrichtig zugeschriebenen darin besonders bemerken;

c) die schon bestehenden oder erst zu schöpfenden eigenen Namen der Grundstücke in den Besitzlisten wirklich eintragen;

d) alle jene einzelnen Grundstücke, worauf verschiedenartige Grundherrlichkeits- und Zehentrechte ruhen, und welche bey der Messung unausgeschieden unter einem Plannumer vermischt vorkommen, Behufs dieser Wiederausscheidung besonders anmerken;

e) bey vorhandenen mehreren Güter-Complexen die zu jedem besonders gehörigen Parzellen-Numern ausscheiden, so wie die wachenden Stücke, Gemeinde- und Forsttheile und jene Grundstücke, worauf etwa eine Zehentausnahme oder eine besondere Dominicallast haftet, bezeichnen; endlich

f) sich durch alles Obige gehörig vorbereiten und dazu beytragen sollen, daß die wirkliche commissionelle Liquidations-Verhandlung ohne Anstand und förderlichst vor sich gehen könne.

Zur Aus- und Beyhilfe dieser Verrichtungen wird den Gemeinden von der Liquidations-Commission ein Geometer beygegeben. Zum Beweis richtiger Durchgehung der Besitzlisten werden diese bey der Wiedereinlieferung von den Besitzern, Gemeinde-Vorstehern und dem Geometer unterzeichnet.

B. Katastrirung.

§. 67. Die Katastrirung der definitiven Rustikal-, Dominikal- und Zehentsteuer geschieht unter unmittelbarer Leitung der Katasterstelle.

§. 68. Für jede Steuer-Gemeinde wird ein eigenes Kataster angefertiget.

§. 69. Die rein abgeschlossenen Steuerkataster werden sammt Duplicat und Plänen der obersten Verwaltungsstelle des treffenden Bezirkes ausgeantwortet; dieser liegt sodann die Pflicht und Sorge ob, durch Umschreibung Kataster und Pläne stets der Gegenwart treu zu erhalten.

§. 70. Es wird für jeden Steuerpflichtigen ein, mit dem definitiven Kataster vollständig gleichlautender Auszug über dessen besteuerte Rustikalien und Dominikalien und Zehenten ausgefertiget, und für das erstemal unentgeldlich zugestellt, in der Folge aber durch Umschreibung ohne Entrichtung eine besondere Gebühr laufend erhalten.

C. Umschreibung.

§. 71. Zum Behufe der Umschreibung wird jeder Steuerpflichtige verbindlich gemacht, die in dem Besitze oder am Steuerobjekte selbst vorgehenden Veränderungen dem Rent- oder Steuercontrolamte anzuzeigen, und sich ein unentgeldlich zu ertheilendes Anmeldungs-Certifikat zu erholen.

§. 72. Ohne Beibringung eines solchen Certifikates ist es den Gerichts- und Notariats-Behörden untersagt, einen Brief auszufertigen,

oder die Verlautbarung eines Aktes vorzunehmen, der eine Veränderung in dem Besitze der steuerbaren Gegenstände zur Folge hat.

§. 73. Der gegen die Bestimmungen des §. 71. handelnde Steuerpflichtige haftet für die bis zur Umschreibung verfallene Steuer.

§. 74. Wenn Veräusserungs-Verträge bey der Verbriefung vor der Gerichtsbehörde nicht als bestehend erkannt, oder sonst wieder rückgängig werden: so hat die protokollirende Behörde unter Rücksendung des Anmeldungs-Certifikates das Rent- oder Steuer-Controllamt sofort in Kenntniß zu setzen.

Ein Gleiches ist von siegelmäßigen Contrahenten zu beobachten, wenn die Verträge, welche sie unter eigener Verbriefung schließen wollen, nach Erholung der gleichmäßig erfoderlichen Anmeldungs-Scheine wieder rückgängig werden.

Zerschlagen sich Verträge unsiegelmäßiger Contrahenten, noch ehe selbe sich zur Verbriefung angemeldet haben; so liegt der Parthei ob, hievon dem Rent- oder Steuerkontroll-Amte sogleich unter Rückgabe des Certifikats Anzeige zu machen.

§. 75. Ueber alle wirklich vor sich gegangenen Verbriefungen, (wobey es eine unerläßliche Forderung ist, jedesmal den einschlägigen Steuerdistrikt, die Hausnummer und das Kataster-Folium der Kontrahenten im Briefsprotokolle anzuführen,) haben die protokollirenden Behörden die empfangenen Anmeldungs-Certifikate (mit dem Datum und Folium des Briefsprotokolls versehen) quartalweise mit-

telst Consignationen an das Rent- oder Steuerkontrollamte zu remittiren.

§. 76. Als Gegenstände der Umschreibungen sind zu betrachten alle Veränderungen, welche sich entweder

mit den Personen der Besitzer, oder in der Art und Weise des Besitzers, oder mit den katastrirten Besitzungen selbst wirklich ereignen, es möge solches geschehen durch Verträge, durch gerichtliche Zusprechungen und Zwangs-Veräusserungen, durch Elementar- oder sonstige Zufälle und Unfälle; es möge hiedurch eine Steuer-Mehrung oder Minderung veranlaßt werden, oder ohne alle solche Mehr oder Minderung die eintretende Veränderung oder Neuerung auf das Kataster nur in seiner Eigenschaft als Grund-Saal- und Lagerbuch Bezug haben.

Wenn Grundstücke als ursprünglich steuerfrey mit keiner Bonitätsklasse versehen z. B. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe ꝛc. in nutzbares und steuerbares Eigenthum übergehen: so sind dieselben bey der Umschreibung nach den im Kap. III. §. 33 und 34. angegebenen Normen anzugleichen, und ist hiernach die Verhältnißzahl und Steuer-Belegung auszuwerfen.

§. 77. Die Umschreibungen müssen in eigenen Umschreib-Katastern behandelt werden; nur ausnahmsweise geschehen sie im Urkataster; diese Ausnahmen werden reglementär bestimmt.

§. 78. Alle und jede Umschreibungen, welche im Umschreib- oder Urkataster geschehen, müssen

in reinen und getreu vollständigen Abschriften von den Umschreib-Behörden auch in die Kataster-Auszüge des Betheiligten auf officielle Weise unentgeldlich übertragen, und dadurch das Partialkataster mit dem amtlichen Gesammtkataster in fortwährender Uebereinstimmung und Gleichlautigkeit erhalten werden.

Eben so sollen in besonders gehaltenen Quittungsbüchern der Steuerpflichtigen die durch die Umschreibung veranlaßten Abänderungen der Steuersimplen unentgeldlich nachgetragen werden.

§. 79. Die zu erhebenden Umschreibgebühren richten sich nach den bestehenden Taxnormen.

§. 80. Hinsichtlich der von der Anmeldung der Veränderungen bis zur wirklichen Umschreibung fällig werdenden Steuern, so wie für die Umschreib-Gebühren wird sich immer an den Besitzer gehalten, und den Partheien überlassen, sich über diesen Punkt untereinander auszugleichen.

§. 81. Wenn die Umschreibungen vorläufige Messungen der Grundstücke erfordern, so tragen die Betheiligten die Kosten.

Die in der vorstehenden §§. 71 — 81. über die Umschreibung gegebenen Bestimmungen finden für den Rheinkreis ihre Anwendung nicht. Die Umschreibung des Güterwechsels geschieht in diesem Kreise nach den dermal dort hierüber geltenden Gesetzen, und es wird eine allerhöchste Verordnung unter Berücksichtigung dieser Gesetze, das bey der Umschreibung daselbst zu beobachtende Verfahren näher bestimmen.

§. 82. Auf den Steinplatten, worauf die

Katasterpläne lithographirt sind, sollen für alle Zukunft die sich ergebenden Figuren-Aenderungen der Vermessungsobjekte nachgetragen, und hiedurch die lithographirten Steuerpläne stets der Gegenwart treu erhalten werden.

Diese Steine bleiben sämmtlich im Centralpunkte der Monarchie, und werden dort durch fortgeführte Gravirung evident erhalten.

VI. Capitel.

Von der Steuer-Verhältniß-Zahl und Quotisation.

§. 83. Die definitive Steuer-Verhältniß-Zahl ist:

a) bei Grundstücken das Produkt aus ihrer Fläche in ihre Bonitätsklasse;

b) bei den Grundrenten der in Korn oder Geld ausgedrückte jährliche Ertrag derselben;

c) bei der Zehentrente der zehente oder sonst treffende Theil der Verhältnißzahl des zehentbaren Grundstückes.

Die Steuer-Verhältnißzahl stellt demnach den jährlichen Ertrag in Achtel Schäffel Korn oder Gulden dar. Ihre Einheit repräsentirt eine Produktionsfähigkeit von $\frac{1}{8}$tl Schäffel Korn oder einen mitteljährigen Ertrag eines Kataster-Guldens oder eines Guldens liquidirter jährlicher Rente.

§. 84. Jedes Achtel Schäffel Korn oder Kataster-Gulden des Rustikal-Dominikal- und Ze-

hent-Ertrages wird mit einem Kreuzer als Steuer-Simplum belegt.

VII. Capitel.

Von den Reklamationen.

§. 85. Reklamationen sind gestattet:

a) gegen eine fehlerhafte Flächenbestimmung;

b) gegen die unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke im Gegenhalt zu den Mustergründen;

c) gegen Irrthümer in der Liquidirung und

d) gegen fehlerhafte Berechnungen und Vorträge im Kataster.

§. 86. Reklamationen werden nicht gestattet:

a) gegen die nach §. 25. exceptionsfrei gesetzten Mustergründe;

b) gegen das Steuerverhältniß ganzer Gutskomplexe, Fluren und Distrikte;

c) gegen solche kleine Differenzen in der Besteuerung, welche selbst dem geübten Sinne der Sachverständigen mit Gewißheit nicht mehr erkennbar sind.

§. 87. Eine angeblich fehlerhafte Messung wird durch einen von der Katasterstelle abgeordneten Geometer revidirt und das Resultat dem Beschwerdeführer zur Kenntniß gebracht. Begnügt letzterer sich hiemit nicht, so steht ihm frei, einen geprüften Feldmesser in Vorschlag zu bringen, welcher zugleich mit einem von der Katasterstelle zu diesem Zwecke aufgestellten Geometer genaue Nachmessung pflegt. Vereinigen sich beide Feldmesser in ihren Resultaten nicht, so

steht die Entscheidung in letzter Instanz bey der Katasterstelle.

§. 88. Irrthümer in der Liquidation, in den Berechnungen und Kataster-Vorträgen werden durch nachträgliche genaue Untersuchung und Nachbesserung berichtiget.

§. 89. Beschwerden wider eine unrichtige Classifikation der Grundstücke werden durch eine wiederholte Classificirung abgethan, wie weiter unten näher bestimmt wird.

§. 90. Die Classifikation wird als unrichtig erkannt:

a) wenn bey höheren Bonitäten, und zwar von der vierten Classe an aufwärts, das Mißverhältniß der einem Grundstücke gegebenen Classe in Vergleichung zu den betreffenden Mustergründen wenigstens zwey volle Classen, bey niederen Bonitäten aber, und zwar von der vierten Classe an abwärts eine ganze Classe, und von der ersten Classe abwärts selbst eine Bruch-Classe beträgt;

b) wenn ein Grundstück von großer Fläche und von verschiedenen Bonitäten ohne eine vorausgegangene Ausscheidung ordnungswidrig im Complexe geschätzt, und demnach dafür eine Durchschnittsklasse ausgesprochen worden ist.

Jede Reklamation, welcher die nach diesem §. erforderliche Begründung mangelt, ist schlechterdings unzuläßig.

§. 91. Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, gegen unverhältnißmäßige Besteuerung innerhalb

der Gränzen der Verfügungen der §§. 85. 86. und 90. zu reklamiren.

§. 92. Dasselbe Recht und in derselben Weise steht der Staatsbehörde gegen eine verhältnißmäßig zu niedrige Belegung, vielmehr Klassifikation zu.

§. 93. Der Reklamations-Termin wird auf ein Jahr und drei Monate festgesetzt, ist präklusiv, und beginnt von dem Tage an, wo in der Gemeinde die Einführung proklamirt wird.

§. 94. Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze können jederzeit angebracht werden.

§. 95. Zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, wird zur Herstellung eines sichern definitiven Besitzstandes verordnet, daß alle Besitzer solcher Rechte, es mögen dieselben der Staat, Stiftungen, Gemeinden und andere Korporationen oder Privaten seyn, von der einen Seite, und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden seyen, innerhalb einer Frist von drei Jahren, von dem Tage des ausgeflossenen oben bestimmten Reklamations-Termines angerechnet, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Steuerkontrollamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen.

Nach dem Ablaufe dieser Fristen sind alle nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen ausgeschlossen, und das Grundsteuer Kataster so

wie das mit demselben in Verbindung stehende Umschreibkataster in so ferne sie die gesetzlichen Erfodernisse haben, gelten als Saal und Lagerbuch mit Beweiskraft nicht nur in Ansehung der Steuerverhältnisse, sondern auch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten für die Zukunft.

§. 96. Die innerhalb des vorgesetzten Termins angemeldeten Ansprüche und Differenzen sollen neuerdings durch die Kataster-Liquidations-Commission genau untersucht oder nachträglich liquidirt und im Umschreibkataster berichtiget oder nachgetragen werden.

Im Falle, daß auf dem Wege der Untersuchung oder Liquidation ein entsprechendes Resultat nicht erzielt, auch zwischen den Berechtigten und Pflichtigen eine gütliche Ausgleichung nicht herbeygeführt werden könnte, sollen dergleichen Differenzen zur richterlichen Austragung verwiesen, einstweilen im Urkataster vorgemerkt und nach Ausgang der Sache im Umschreibkataster berichtiget werden.

§. 97. Für die bereits definitiv besteuerten Landestheile gelten die Bestimmungen des vorstehenden §. in der Art, daß der Präklusions-Termin mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes zu laufen anfängt.

§. 98. Die Reklamationen gegen fehlerhafte Klassifikationen müssen bey den einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörden zu Protokoll angemeldet werden. Dabey sind die einzelnen überschätzten Grundstücke, ihre Kultur-Art, ihr Flächen-Inhalt, ihre Plan-Nummern, ihre ursprünglichen

Bonitäts-Classen und das Maaß der Ueberschätzung bestimmt anzuzeigen. Jedem Reklamanten wird von der Behörde ein Anmeldschein, worin die Grundstücke, über welche reklamirt wird, speciell bezeichnet sind, ausgestellt.

§. 99. Nach dem Ablauf des Reklamations-Termins schließen die Distrikts-Polizeybehörden die Anmeldungs-Protokolle ab, und senden sie an die Katasterstelle ein, welche sonach die erfoderlichen Anordnungen zur Erledigung der Reklamationen zu treffen hat.

§. 100. Die Untersuchung und definitive Bescheidung der Reklamationen wird einem Compromißgerichte von Sachverständigen übertragen.

§. 101. Dieses Compromißgericht wird zusammengesetzt:

a) aus einem Obertaxator, der von der Distrikts Polizeybehörde requirirt wird, und nicht der nämliche seyn darf, welcher die ursprüngliche Klassifikation geleitet hat, und

b) aus zwey Taxatoren, wovon den einen der Obertaxator, welcher die ursprüngliche Klassifikation geleitet hat, aus den bey dieser Klassifikation verwendet gewesenen Schätzern bestellt, und den andern Reklamant ernennt.

Auf Verlangen der Reklamanten kann die Zahl der Taxatoren von beyden Seiten in gleichem Verhältnisse auch verdoppelt werden.

§. 102. Gegen den Obertaxator und die

Taxatoren finden dieselben Einwendungen wie gegen Zeugen statt.

§. 103. Für den Fall der Exceptionsmäßigkeit oder einer sonstigen Verhinderung der Taxatoren werden Ersatz-Männer im Voraus ernannt.

§. 104. Die Vereidung der Taxatoren erfolgt von dem ordentlichen Richter. Die formelle Leitung des Compromißgerichtes steht in der Regel den Distrikts Polizeybehörden zu. Bey besonderen Veranlassungen und Umständen wird es jedoch der Katasterstelle vorbehalten, dazu eigene Commissäre abzuordnen.

§. 105. Wenn das Compromißgericht konstituirt ist, schreitet es zur Untersuchung der Reklamationen an Ort und Stelle. Sie geschieht bey jedem einzelnen Grundstücke durch eine genaue Prüfung der Beschaffenheit des Bodens nach seiner Güte und Lage, und durch Vergleichung mit den Mustergründen.

§. 106. Die Stimmenmehrheit setzt die Bonitätsklasse fest, und dieser Ausspruch ist inappellabel.

§. 107. Die Compromißschätzer sind bey Erlassung ihrer Sprüche an die Bestimmungen des §. 90. lit. a gebunden.

§. 108. Ergiebt sich, daß ein Grundstück, gegen dessen Klassifikation reklamirt worden ist, nicht nur keiner tiefern Klasse, sondern vielmehr einer höhern Klasse als die ursprüngliche ist, angehört, so ist das Compromißgericht verpflichtet, auch die höhere Klasse, jedoch nur in-

nerhalb des im §. 90. lit a. vorgeschriebenen Maaßes, auszusprechen.

§. 109. Die leitende Behörde nimmt die Verhandlungen und die Compromißsprüche protokollarisch auf, und eröffnet die letztern den Reklamanten.

§. 110. Die Reklamations-Verhandlungen und Bescheide sind tax- und Stempelfrey.

§. 111. Die Kosten auf Reklamationen und deren Bescheidung werden auf die sämmtlichen zur Reklamation gebrachten Parcellen jedoch nicht nach ihren Steuerverhältnißzahlen, sondern bloß nach ihrer Anzahl ausgeschlagen. Die Besitzer jener Parcellen, deren Reklamation als ungegründet verbeschieden wird, tragen den sie treffenden Kostenantheil, die übrigen Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

VIII. Capitel.

Von Umlagen und Erhebung der Kataſtirungs-Kosten.

§. 112. Für die allgemeine Regie der Kataster-Stelle, dann für das Geschäft der Messung, der Lithographirung der Pläne, und der Flächenberechnung, so wie der Conservation und Mutationsgravirung der Steine wird der erforderliche Bedarf aus der Staatskasse bestritten, und in dem jederzeitigen Finanzgesetze festgesetzt.

§. 113. Eben so übernimmt die Staatskasse die Kosten der Katastrirung selbst d. i. die Kosten der Bonitirung, Klassificirung, Liquidirung und Kataster-Anfertigung.

IX. Capitel.

Von Erhebung der Grundsteuer.

§. 114. Wenn in einem Polizey- oder Liquidirungsbezirk das Grundsteuerkataster geschlossen ist, so wird die definitive Steuer sogleich in Perception gesetzt, und die bisherigen Gesetze über die Besteuerung der Grundstücke, Fischwässer, Jagden, Bergwerke, Dominikalrenten und andere Realrechte, auf Grund und Boden treten von diesem Zeitpunkte an bezüglich dieses Bezirks außer Wirkung.

Der Eintritt der definitiven Grundsteuer ist in der Gemeinde förmlich zu proklamiren, und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

§. 115. Die Zahl der zu erhebenden Simpla setzt das jederzeitige Finanzgesetz fest.

§. 116. Die Erhebung der Grundsteuer geschieht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung der direkten Staats-Auflage.

§. 117. Die Besitzer der Dominikal-Zehent und anderer Realrechte entrichten den gesetzlichen Beytrag zur Grundsteuer nicht an den Grundeigenthümer, sondern als Dominikal- und Zehentsteuer unmittelbar an die ordentlichen Perceptions-Behörden.

§. 118. Von dem Eigenthum des Staates wird keine Grundsteuer erhoben, jedoch sollen hiefür, wie von den übrigen Grundsteuer-Ob-

jekten die Verhältniß-Zahlen ausgemittelt und im Kataster vorgetragen werden.

Schlußbestimmungen.

§. 119. In jenen Theilen des Königreichs, in welchen das Steuerdefinitivum bereits eingeführt ist, bleiben die Kataster in ihrem Hauptbaue unverändert, doch müssen sie alle jene Aenderungen und Zusätze nachträglich erhalten, welche sich in Folge des gegenwärtigen Gesetzes zu ihrer Gleichstellung mit dem Kataster der übrigen Theile des Reiches als nothwendig ergeben.

§. 120. Die Summe der Grundsteuer-Minderungen, welche sich im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode durch den Vollzug des §. 114. ergiebt, wird nach Abzug der allenfallsigen Mehrungen auf sämmtliche definitiv katastrirte Steuerbezirke desselben Kreises nach dem Maßstabe des Definitivums ausgeschlagen, mittelst gleichmäßiger Steuerprocente erhoben, und der Staatskasse ersetzt.

Ueber die Art der Behandlung dieser Minderungen in den spätern Finanzperioden wird durch das jederzeitige Finanzgesetz Vorsehung getroffen.

§. 121. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Ge-

setzes beauftragt, und es soll letzteres durch das Gesetzblatt verkündet werden.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. August 1828.

L u d w i g.

Fürst v. W r e d e. Graf v. T h ü r h e i m. Freyherr v. Z e n t n e r. v. M a i l l o t. Graf v. A r m a n s p e r g.

Nach dem Befehle Sr. M a j e s t ä t des K ö n i g s:

E g i d v. K o b e l l.

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

G e s e z,

die allgemeine Häusersteuer betr.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

ꝛc. ꝛc.

Da W i r in Folge der allgemeinen Revision des gesammten Steuersystems U n s von der verschiedenartigen und ungleichheitlichen Belegung der Häuser überzeugt haben, so verordnen W i r in Bezug auf eine allgemeine H ä u s e r = S t e u e r, nach Vernehmung U n s e r e s Staatsrathes und auf Beyrath und Zustimmung U n s e r e r Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I. C a p i t e l.

A l l g e m e i n e N o r m e n f ü r d i e H ä u s e r = b e s t e u e r u n g.

§. 1. Die Häusersteuer ist eine d i r e c t e Staatsauflage, durch welche die Nutzung aus Häusern in S t ä d t e n, M ä r k t e n u n d a u f d e m p l a t t e n L a n d e belegt wird.

Diese Steuer soll in allen Theilen der Monarchie nach gleichen Grundsätzen, und zwar nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

§. 2. Von der Häusersteuer sind befreyt alle Staatsgebäude, Kirchen, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser und jene Stiftungs-Gebäude, worin sich öffentliche Wohlthätigkeits-Anstalten befinden, dann nach §. 53. der IVten Beylage zur Verfassungs-Urkunde die Schloßgebäude, welche die Standesherren besitzen und bewohnen. Für die Staatsgebäude werden der denselben zustehenden Steuerfreyheit unbeschadet die Steuerverhältnißzahlen wie bey den übrigen Gebäuden ausgemittelt, und im Kataster vorgetragen.

II. Capitel.

Vom Maaßstabe und der Verhältnißzahl der Häusersteuer.

§. 3. Der Maaßstab für die Besteuerung der Häuser ist ihre Miethertragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen (Miethzins, Miethschilling) oder dem möglichen (geschätzten oder angeglichenen) Miethertrag gesucht wird.

§. 4. Der Miethertrag wird gefunden:

a) da, wo in wirklichen Miethbeständen noch Anhaltspuncte (Miethmuster) vorliegen, durch controlirte Erhebung der jährlichen Miethzinse vermietheter Häuser oder Haustheile, und eine an Mustern abgleichende Miethen-Einschätzung unvermietheter Häuser und Haustheile.

b) Da, wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspuncte der Schätzung

mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertrags-Größe, welche sich aus dem Flächen-Inhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze und aus der durchgängig anzunehmenden dreyßigsten Bonitätsclasse berechnet.

In diese Cathegorie sollen insbesondere jene Gebäude gereiht werden, welche dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind, dann die Schlösser und die Pfarrhöfe auf dem platten Lande, jene, in so ferne sie in der Regel nicht vermiethet sind.

§. 5. Der geringste Miethesatz für Haupt-Gebäude in dem sub a. des vorstehenden §. gedachten Falle wird auf zwanzig Gulden festgesetzt.

Bloße Nebengebäude von geringerer Nutzbarkeit können nach Verhältniß ihrer Mindernutzung in geringere Miethsätze zwischen fünf Gulden und zwanzig Gulden eingeschätzt werden.

Für den sub b. erwähnten Fall wird als Minimum der steuerbaren überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche $\frac{1}{10}$tel eines bayerischen Tagwerks zu 40,000 Quadratfuß und als Maximum dieser Fläche $\frac{3}{4}$tel eines Tagwerks festgesetzt.

§. 6. Der jährliche wirkliche oder geschätzte Miethertrag der zur Cathegorie lit. a. §. 4. gehörigen Gebäude bildet zugleich ihre Häusersteuer-Verhältnißzahl.

Jede Einheit dieser Verhältnißzahl drückt einen Gulden steuerbaren Miethertrag aus.

Bey den Gebäuden von lit. b. §. 4. ist das

Product aus der 30ten Bonitäts-Classe und dem Flächeninhalte des überbauten Grund und Bodens, sowie der Hofräume die Verhältnißzahl für die Häuser-Steuer.

III. Capitel.

Von der Quotisation.

§. 7. Jede Einheit der Häusersteuer-Verhältnißzahl wird mit einem Kreuzer für's Steuer-Simplum belegt.

§. 8. Die Zahl der Simpla wird durch das jedesmalige Finanzgesetz festgesetzt.

IV. Capitel.

Von der Miethen- und Ertrags-Erhebung insbesondere.

§. 9. Die Miethen-Erhebung und Regulirung der Häusersteuer erfolgt unter Leitung der Central-Katasterstelle durch abgeordnete Commissäre und unter Mitwirkung der Districts-Polizeybehörden.

§. 10. Zur Einschätzung der Miethen werden sachverständige Taxatoren unter Leitung eines Obertaxators verwendet.

Erstere gehen hervor aus der freyen Wahl der betreffenden Gemeinden, letzterer wird von der Katasterstelle ernannt.

Sämmtliche Taxatoren werden vereidet.

§. 11. Dem Obertaxator steht ein bloß informatives Gutachten zu; die Taxatoren entscheiden nach Stimmenmehrheit.

Bey eintretender Stimmengleichheit oder Disparität wird nach §. 44. des Grundsteuergesetzes verfahren.

Der Obertaxator ist aber befugt und verpflichtet, sein von dem Ausspruche der Taxatoren abweichendes Gutachten zur Begründung einer Official-Reclamation zur Sprache und Vormerkung zu bringen.

§. 12. Der Miethertrag aus ganz oder zum Theil vermietheten Häusern wird ausgemittelt durch die Angabe der Miether und der Hauseigenthümer.

§. 13. Der Eigenthümer schlägt die selbstbenützten oder vorübergehend nicht vermieheten Theile der Gebäude nach Verhältniß der vermietheten oder nach den letzten Miethzinsen an.

Die Taxatoren sehen die gemachten Angaben ein, und erkennen sie an, oder berichtigen sie.

§. 14. Zu Musterhäusern werden solche gewählt, die ganz oder zum größeren Theile wirklich vermiethet sind.

Sollen sie als Muster gültig seyn, so ist jedoch erforderlich, daß ihr vom Eigenthümer und den Miethbewohnern angegebener Miethertrag von sämmtlichen Taxatoren anerkannt, und hingegen von keinem andern Hauseigenthümer, innerhalb eines nach Bedarf der Sache festzusetzenden unerstrecklichen Termins von drey bis vierzehn Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung der Musterhäuser und ihrer Miethsätze an, Einspruch erhoben und erweislich gemacht worden sey.

§. 15. Wer den wahren Miethertrag verschweigt, unterliegt zum Besten des Local-Ar-

mensfondes einer dem dreyfachen Betrage der verschwiegenen Miethrente gleichkommenden Strafe, mag er Miethmann oder Vermiether seyn. Außerdem noch muß der Steuercasse von der verschwiegenen Miethrente der treffende Steuerbetrag ersetzt werden.

§. 16. Nach dem für die Mustergebäude ausgesprochenen Miethertrag erfolgt die Ertrags-Einschätzung der übrigen unvermietheten oder nur zum Theile vermietheten Gebäude.

§. 17. Gebäude, welche der Eigenthümer zum eigenen Gebrauch ganz inne hat, werden ohne Fassion von seiner Seite durch die Taxatoren je nach ihrer Miethfähigkeit und in Vergleich mit den Musterhäusern eingeschätzt.

Bey Pfarrhöfen in solchen Orten, in welchen die Häuser nach Vorschrift des §. 4. lit. a. in die Steuer gelegt werden, soll jedoch, in so ferne dieselben nicht vermiethet, sondern bloß zur Wohnung des Pfarrers verwendet sind, die Steuerzahlungspflichtigkeit derselben nur nach dem Nutzen bemessen werden, den dieselben den Pfarrern als Wohnung gewähren.

§. 18. Der Miethenerhebung unterliegen auch alle Nebengebäude und Haustheile, als Keller, Gewölbe, Kramläden, Magazine, Stallungen, Remisen, Säle, Speicher, Lager, Werkstätten u. d. gl. Sie hat ausgeschieden und nicht im Komplexe mit den Hauptgebäuden zu geschehen, in so fern diese Theile nicht schon in den Wohnungs-Miethen begriffen sind.

§. 19. Die Berechnung des steuerbaren Ertrages der im Absatze b. des §. 4. erwähnten

Häusersteuer-Objecte geschieht nach den Bestimmungen der §§. 4., 5. und 6. bey der Katasterstelle.

V. Capitel.

Von der Katastrirung und Umschreibung.

§. 20. Die Häusersteuern werden von der Central-Katasterstelle in besondere für jede Steuergemeinde angelegten Häusersteuer-Katastern vorgetragen.

§. 21. Die auf Häusern ruhenden Dominical- und andere Realabgaben sind als ein Gegenstand der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes im Grund-Steuerkataster in Abrechnung zu bringen, und kommen bey der Häuserbesteuerung nicht in Ansatz.

§. 22. Die Kosten auf die Regulirung und Katastrirung der neuen Häusersteuer fallen dem Aerar zur Last.

§. 23. Ueber die Art der Anfertigung, Ausantwortung und Umschreibung der Kataster, dann in Hinsicht der Hebrollen kommen die in dieser Beziehung in dem allgemeinen Grundsteuergesetze enthaltenen Bestimmungen der §§. 67. bis 82. in Anwendung.

VI. Capitel.

Von den Reklamationen wider die Häuser-Steuer.

§. 24. Eine Reklamation wider die regulirte Häuserbesteuerung kann sich nur begründen:

a) Hinsichtlich der Häuser der Abtheilung a. des §. 4. auf fehlerhafte Angaben der Miethschillinge oder irrige Einschätzung der Miethen;

b) hinsichtlich der Häusersteuer-Objecte der Abtheilung b. des §. 4. auf fehlerhafte Flächenbestimmung.

§. 25. Reklamationen werden nicht gestattet:

a) gegen die gültigen Musterhäuser, und

b) gegen eine Prägravation von weniger als fünf Gulden Miethbetrages.

§. 26. Reklamationen von der im Absatze b. des §. 24. gedachten Art sind nach den Bestimmungen des sechsten Capitels des Grund-Steuer-Gesetzes anzubringen und zu behandeln.

Hinsichtlich der im ersten Absatze eben jenes §. erwähnten Reklamationen werden nachfolgende Bestimmungen ertheilt.

§. 27. Diese Reklamationen müssen sich wider die individuelle Besteuerung eines einzelnen Kataster-Objectes im Gegenhalt der Musterhäuser richten, und dabey für die einzelnen Haustheile das Maaß der vermeintlichen Ueberschätzung angegeben werden.

§. 28. Dasselbe Recht der Reklamation und auf dieselbe Weise steht der Staatsbehörde gegen zu niedrige Angabe oder Einschätzung der Miethen zu.

§. 29. Zur Anbringung der Reklamationen ist ein halbjähriger präklusiver Termin anberaumt, der mit dem Tage zu laufen anfängt,

an welchem die Einführung der neuen Häuser- steuer proclamirt wird. Diese Bestimmung hat übrigens keine Beziehung auf jene des §. 14., wodurch die Frist für die allenfallsigen Einwendungen gegen die aufgestellten Musterhäuser festgesetzt ist.

§. 30. Die Reklamations-Anmeldungen geschehen bey den einschlägigen Distrikts-Polizeybehörden unter specieller Benennung des Reklamations-Objectes seiner ursprünglichen Miethseinwerthung und des vermeintlichen Prägravations-Maaßes.

§. 31. Die Untersuchung und Bescheidung der Reklamationen wird einem Compromiß-Gerichte von Sachverständigen übertragen. Dieses Compromißgericht bildet sich

a) aus einem Obertaxator, welcher von der einschlägigen Distrikts-Polizeybehörde requirirt wird, die ursprüngliche Mietherhebung aber nicht geleitet hat;

b) aus zweyen Taxatoren, deren einen der Reklamant, den andern aber der mit Leitung des ursprünglichen Miethregulirungs-Geschäftes beauftragt gewesene Obertaxator aus der Zahl jener Taxatoren, in Vorschlag bringt, welche hiebey gleichfalls verwendet waren.

§. 32. Im Uebrigen finden hinsichtlich des Reklamations-Verfahrens, so wie der Reklamationskosten die §§. 102. bis 111. des Grundsteuer-Gesetzes ihre ganz gleiche oder analoge Anwendung.

VII. Capitel.

Von Einführung und Erhebung der neuen Häuser-Steuer.

§. 33. Die Häusersteuer wird als eine Quotitätssteuer eingeführt.

Eine Revision derselben kann die Staats-Regierung in Beziehung auf die zur Categorie lit. a. §. 4. gehörigen Gebäude bey eintretenden bedeutenden Veränderungen des Miethfußes in einzelnen Gemeinden auf Vernehmung des Landrathes anordnen; eine allgemeine Revision findet jedoch nur auf den Grund des Finanzgesetzes einer Periode statt.

§. 34. Bis zur Einführung der durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Häusersteuer werden jene Steuern forterhoben, welche dermal unter verschiedenen Benennungen von Gebäuden jeder Art entrichtet werden.

§. 35. Die neue Häusersteuer wird gleichzeitig mit der definitiven Grundsteuer eingeführt.

Da, wo große Ungleichheiten in der bestehenden Häuserbesteuerung eine frühere Regulirung der neuen Haussteuer erheischen, bleibt diese bezüglich der Häuser der Categorie lit. a. §. 4. der Regierung vorbehalten.

§. 36. Für jene Gemeinden des Reichs, in welchen das Grundsteuer-Definitivum bereits eingeführt ist, muß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ein neues Häusersteuer-Cataster angelegt, und hiernach sodann die Häusersteuer erhoben werden.

§. 37. Für neu aufgeführte Gebäude

welche sich zur Steuer-Anlage nach dem Mieth-ertrage eignen, werden fünf, und für neue nach der Area zu besteuernde Gebäude zehn Steuer-Freyjahre bewilliget.

Die Freyjahre zählen von dem Tage an, wo der Dachstuhl aufgerichtet worden ist.

§. 38. Die Häusersteuer wird gleich der Grund-Steuer nach den Bestimmungen der Gesetze über die Erhebung der directen Staats-Auflagen erhoben.

§. 39. Mit dem Tage, an welchem die Einführung der neuen Häusersteuer in einem Bezirke proclamirt seyn wird, treten nicht nur die bisherigen Gesetze über Besteuerung der Gebäude außer Wirkung, sondern es hört zu gleicher Zeit auch die Familien-Steuer der nach der Verordnung vom 10. December 1814 zur siebenten, achten und neunten Classe gehörigen Häuserbesitzer, Grundrentenbesitzer und Grundbesitzer auf.

§. 40. Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, welches durch das Gesetzblatt des Reichs verkündet werden soll.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. August 1828.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Freyherr v. Zentner. v. Maillot. Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Instruktionen den Vollzug des Grundsteuer-Gesetzes betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Wir haben den anliegenden zwey Instruktionen zum Vollzuge des Grundsteuer-Gesetzes, nämlich erstens der Instruktion über die Bonitirung und Classifikation Behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung, dann zweytens der Instruktion für Liquidirung, Catastrirung und Umschreibung der definitiven Grundsteuer auf den Antrag Unseres Staats-Ministers der Finanzen und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes Unsere allerhöchste Genehmigung ertheilt, und befehlen, daß solche zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das allgemeine Regierungs-Blatt sowohl, als durch das Amtsblatt des Rhein-Kreises öffentlich bekannt gemacht werden.

München am 19. Jänner 1830.

Ludwig

Frhr. v. Zentner. Gr. v. Armansperg

v. Schenk.

Auf

Königlich allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär

v. Geiger.

Instruktion
für
die Bonitirung und Classification Behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung.

Grundbestimmungen.

§. 1. Durch den §. 5. des allgemeinen Grundsteuergesetzes vom 15. August v. J. ist bey allen Grundstücken der aus deren Flächen-Inhalt und natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag derselben als Maasstab der Besteuerung ausgesprochen.

Unter natürlicher Ertragsfähigkeit der Grundstücke ist diejenige Anlage derselben zur Ertragsgebung verstanden, welche weder durch zufälligen Aufwand oder künstliche Verbesserung ungewöhnlich und ausserordentlich gehoben, noch durch sorglose Bewirthschaftung (Vernachlässigung) unterdrückt, sondern nur durch einen gewöhnlichen, gemeinüblichen Wirthschafts-Fleiß von Seite der Grundbesitzer zureichend unterstützt wird.

§. 2. Die Beschaffenheit, Tiefe, Güte und Mischung der Oberschichte (Ackerkrume) und Unterlage eines Grundes, seine Lage in Bezug auf die Himmels-Gegenden, auf eine mehr oder mindere Neigung gegen den Horizont, auf Schutz- oder Bloßstellung gegen Regen und Winde u. s. w. so wie das örtliche Klima und die, einem Grunde anklebenden bleibenden inneren Gebrechen, als z. B. die sogenannten Naßgallen, Hügel oder Grundwasser, Sandgallen, Schwindstellen ꝛc. sind die wohl zu beachtenden Merkmale,

aus denen sich eine höhere oder geringere natürliche Bodengüte (Bonität) der Grundstücke erkennen läßt.

§. 3. Neben einer sorgfältigen örtlichen Untersuchung der im vorstehenden Paragraph aufgezählten Umstände findet eine spezielle Ausmittlung des mitteljährigen Ertrages der Grundstücke statt.

Unter mitteljährigem Ertrag wird derjenige verstanden, welcher bey gemeinüblicher Bewirthschaftung des Bodens in mittlern Jahren gewonnen wird, die Folgen ausserordentlicher Natur-Ereignisse so wie jene der Vernachläßigung, oder einer ausserordentlichen Steigerung der Cultur ausschließt, und sohin Repräsentant der natürlichen, nach aller Wahrscheinlichkeit sich regelmäßig wiederholenden (nachhaltigen) Ertragsfähigkeit ist.

§. 4. Diese Ertrags-Ausmittlung soll aber nur bey gewissen Grundstücken und in so weit statt finden, daß von einer hinreichenden Zahl Grundstücke neben den in §. 2. angedeuteten Umständen auch ihr wirklicher mitteljähriger Ertrag erforscht werde.

Solche Grundstücke, — Mustergründe — sollen dann dazu dienen, um mit ihnen alle übrigen Grundstücke zu vergleichen, und hiernach in Classen zu bringen.

§. 5. Die Behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung vorzunehmende Ertrags-Ausmittlung theilt sich

a.) in die vorläufige Auswahl von Mustergründen, und die Erhebung ihres

mitteljährigen Ertrags (Aufstellung der Mustergründe),

und

b.) in die nach Mustern mittelst Angleichung geschehende Classen-Bestimmung aller übrigen Grundstücke. Den erstern Akt nennt das Gesetz: Bonitirung, — den letztern Classificirung.

§. 6. Die Bonitirung und Classifikation geschieht nach den, von der Steuer-Cataster-Commission zu formirenden Bonitirungs-Bezirken, welche je nach Umständen ein oder mehrere Polizeybezirke in sich begreifen können. (§. 37. des Grundsteuer-Gesetzes.)

§. 7. Die Bonitirung geschieht unter Beyziehung der Eigenthümer, Administratoren, Curatoren oder Pächter der betreffenden Gründe, dann eigener Schätzer (Bonitirungs-Taxatoren) eines Obertaxators, und der einschlägigen Distriktspolizey-Behörde, unter der Leitung eines königlichen Commissärs (§. 41. des G. St. G.)

Die Classifikation, zu welcher nach Gutbefinden der Cataster-Stelle Inspektions-Commissäre abgeordnet werden, besorgen die Taxatoren unter der nächsten Leitung des Obertaxators.

Erster Abschnitt.

Von den Taxatoren.

§. 8. Für jeden Bonitirungs-Bezirk, oder deren mehrere, wird als Oberschätzer (Obertaxator, §. 39. des G. St. G.) ein durchaus un-

bescholtener praktischer Landwirth aufgestellt, der mit den Bonitirungs-Grundsätzen wohl vertraut ist.

Er wird daher in der Regel aus der Zahl der bewährtest befundenen Taxatoren genommen, es kann aber die Wahl auch auf andere vorzüglich bewährte und ausgezeichnete Oekonomen fallen.

§. 9. Der Ober-Taxator wird von der Steuer-Cataster-Commission, unter Vorbehalt der Genehmigung des Staats-Ministeriums der Finanzen gewählt.

Er kann in verschiedenen Bonitirungs-Bezirken, jedoch nicht in jenen seiner Ansässigkeit, verwendet werden, (§. 39. des G. St. G.) und es liegt ihm ob, bey der Bonitirung sowohl als der Classifikation, den übrigen Schätzern die nöthige Anleitung und Aufschlüsse über das Schätzungs-Prinzip und die Methode zu geben, über eine stets richtige, parthey- und eigennutzlose Anwendung hievon zu wachen, und gehörige Einheit in die Geschäfts-Ausführung zu bringen.

§. 10. Wo der Obertaxator im Laufe der Classifikation merkbare Abweichungen von den Mustergründen und der ökonomischen Wahrscheinlichkeit in den Aussprüchen der Taxatoren vorfindet, soll er befugt und gehalten seyn, die Berichtigung derselben zu veranlassen.

Sollte diese wegen Befangenheit der Taxatoren nicht anders bewirkt werden können, so hat der Obertaxator einen der ihm von der Cataster-Commission im Voraus hiezu bezeichneten

Ersatzmänner gemäß §. 65. der gegenwärtigen Instruktion einzuberufen.

Da der Obertaxator jedoch bey der Classifikation kein Stimmrecht hat, sondern die von der absoluten Mehrheit der Taxatoren gemachten Classen-Aussprüche gelten, so soll derselbe überhaupt befugt und verpflichtet seyn, dann, wann seiner Meinung nach bey Grundstücken von höheren Bonitäten, und zwar von der vierten Classe an aufwärts, das Mißverhältniß der, einem Grundstücke gegebenen Classe in Vergleichung zu den betreffenden Mustergründen, wenigstens zwei volle Classen, bey niederen Bonitäten aber, und zwar von der vierten Classe an abwärts eine ganze Classe, und bey Bonitäten unter der ersten Classe eine Bruchclasse beträgt, diese seine Meinung zur Begründung einer Official-Reclamation sogleich zur Sprache und Vormerkung zu bringen. Desgleichen hat der Obertaxator strengstens darüber zu wachen, daß Acker- und Wiesgrundstücke von großer Fläche, von verschiedenen Bonitäten nicht im Complexe, sondern erst nach einer vorausgegangenen Ausscheidung geschätzt werden, und bey während der Classification entdeckten Complexual-Schätzungen, sogleich ihre Abstellung zu veranlassen, und im Falle dies nicht geschähe, so wie bey später entdeckten, die Official-Reclamation vormerkend anzubringen. (§ §. 31., 45. und 90. des G. St. G.)

§. 11. Für jeden Bonitirungsbezirk werden ausserdem noch eigene Taxatoren aufgestellt.

Diese Taxatoren müssen selbstständige, im Bo-

nitirungsbezirk ansäßige und praktische, dabey redliche und durchaus unbescholtene Landwirthe seyn. — Sie gehen hervor aus der freyen Wahl der Gemeinden und werden von der Steuer-Cataster-Commission auf den Vorschlag des Bonitirungs-Commissärs und durch denselben in der erforderlichen Anzahl zur Funktion berufen.

Jede Steuer-Gemeinde stellt zu diesem Ende einen, zum Taxator ganz geeigenschafteten Wahlmann; die Wahlmänner aber wählen sodann aus ihrer Mitte, unter Leitung der Districts-Polizeybehörde, 24 Taxatoren nach Stimmen-Mehrheit, woraus die Steuer-Cataster-Commission die erforderliche Zahl durch den Bonitirungs-Commissär berufen läßt. (§. 38. des Grundsteuer-Gesetzes).

Behufs der Wahlen, hat jeder Wahlmann auf einen Wahlzettel oder zu Protokoll 24 Taxatoren zu benennen. Diejenigen Individuen, welche die meisten Stimmen haben, sind die gewählten 24 Taxatoren. Absoluter Stimmenmehrheit bedarf es sohin nicht.

Wenn mehrere Polizeybezirke in einen Bonitirungsbezirk vereiniget werden, so sind die zu wählenden Taxatoren für jeden einzelnen Bezirk nach der Zahl der Steuer-Gemeinden verhältnißmäßig zu repartiren, und die Wahlmänner eines jeden derselben haben durch freye Wahl die treffende Zahl der Taxatoren ihres Bezirkes zu bezeichnen.

Ergeben sich bey dieser Berechnung Fraktionen, so sollen die Bruchtheile weggeworfen und

dagegen die Zahl der Taxatoren des kleinsten Bezirks um Einen vermehrt werden.

Bey der Wahl der Taxatoren ist darauf aufmerksam zu machen, daß wo möglich auch solche Landwirthe gewählt werden, welche zugleich als technische Schätzer für Waldmustergründe verwendet werden können. (Gesetz §. 26. §. 33. der Instruktion.)

§. 12. Die Wahl zum Taxator kann nur aus den im Tit. I. §. 44. des Ediktes X. zur Verfassungs-Urkunde bezeichneten Gründen und in der Art, wie sie die §§. 45 — 47 Tit. I. jenes Ediktes vorschreiben, abgelehnt werden. (§. 38. des G. St. G.)

§. 13. Die Anzahl der aus den 24 Gewählten zu berufenden Taxatoren richtet sich nach der Größe der Bonitirungsbezirke und ist von der Steuer-Cataster-Commission zu ermessen.

Die nicht sogleich berufenen Taxatoren sind die Ersatzmänner. (§. 44. des G. St. G.)

§. 14. Der Obertaxator leistet einen allgemeinen Dienstеid, und wird desselben bey seinem Funktions-Antritte in jedem neuen Bonitirungs-Bezirke wiederum feyerlich erinnert. (§. 39. des G. St. G.)

Die sämmtlichen übrigen Taxatoren werden sogleich nach geschehener Wahl beeidigt, damit jeder derselben im Bedarfs-Falle sofort vom Bonitirungs-Commissär oder Obertaxator einberufen werden kann.

Die Taxatoren werden von dem ordentlichen Richter, die Obertaxatoren und der aktuirende Geometer von der Steuer-Cataster-Commission

oder deren Special-Commissären verpflichtet, respect. an den früher geleisteten Eid erinnert. Die Eidesformeln für Taxatoren und Obertaxatoren sind in den Beilagen enthalten.

Diejenigen, welche den Verfassungseid noch nicht abgelegt haben, müssen denselben vor dieser Beeidigung abschwören.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bonitirung.

§. 15. Zur Aufstellung eines Mustergrundes (§§. 23 und 24. des Grundsteuer-Gesetzes) ist erforderlich

1.) die wiederholte Ausmittlung des genauen Flächen-Inhalts, mittels controlirter Special-Vermessung und einer doppelten Berechnung.

2.) Die Erhebung der im §. 2. bezeichneten Bonitäts-Merkmale, mittels sorgsamer örtlicher Untersuchung, insbesondere auch durch den Schaufelstich.

3.) Die protokollarische eidliche Angabe des Eigenthümers, Administrators, Curators oder Pächters des zu bonitirenden Grundstückes über dessen mitteljährigen Saatbedarf und Erndte.

4.) Diese nämliche Angabe von Seite sämmtlicher Schätzer.

§. 16. Die Beeidigung der fatirenden Grund-Eigenthümer, Administratoren, Curatoren oder Pächter geschieht an Ort und Stelle, und ihre

Vernehmlassung darf bey Vermeidung des Realzwanges nicht verweigert werden.

Die an Ort und Stelle vorgemerkten Angaben der Fatenten und Taxatoren sollen in der Regel am nämlichen Tag, auf alle Fälle aber noch vor einer neuen Fortsetzung des Bonitirungsaktes, in förmliche Protokolle aufgenommen werden.

§. 17. Bey Auswahl von Mustergrundstücken für Aecker und Wiesen ist, neben Beachtung der Schlußbestimmung im §. 1., nach Möglichkeit auf Folgendes zu sehen:

1.) daß die Grundstücke solchen Besitzern angehören, die selbst schon seit langen Jahren an demselben Orte den Landbau treiben, die überdieß als gute Landwirthe bekannt sind, jedoch nicht einen ausserordentlichen Aufwand auf die Cultur ihrer Gründe gemacht haben;

2.) daß keine Grundstücke gewählt werden, die einen bedeutenden Flächen-Inhalt haben, dabey aber von ungleichartigem Boden, Beschaffenheit, Mischung und Lage ꝛc. sind, oder denen

3.) bleibende innere Gebrechen, z. B. Sand- oder Wassergallen, Brunnflüsse und dergl. ankleben; die eine wesentlich fehlerhafte, wie z. B. eine der freyen Einwirkung der Sonne oder der Luft entrückte, dem Schneedruck ausgesetzte, stark abschüssige Lage ha-

ben, den Einflüssen gewöhnlicher Ueberschwemmungen, Uebersandungen oder anderer Elementar-Ereignisse ausgesetzt sind, und dergleichen Umstände mehr, welche ungewöhnlichen Einfluß auf die Produktion ausüben;

4.) daß neben der sonstigen exceptionsfreyen Lage die gewählten Grundstücke von gleichartiger Beschaffenheit mit ihrer nächsten Umgebung seyen;

5.) daß für Muster solche Grundstücke gewählt werden, wo in der Regel Dreyfelderwirthschaft mit Brache getrieben wird, und welche freyeigen (ludeigen) sind.

§. 18. Bey der Bonitirung sollen die Mustergründe überhaupt in solcher Anzahl und Vertheilung bestimmt werden, daß sie für die Classifikation allenthalben zureichend seyen. An den Grenzen der Bonitirungs-Bezirke aber sollen immer mehrere Mustergründe aufgestellt werden. (§. 39. des G. St. G.)

§. 19. Die Ausmittlung solcher, möglichst nahe an die gemeinsamen Grenzen verschiedener Bonitirungs-Bezirke zu setzende und diesen verschiedenen Bezirken gemeinschaftlichen Mustergründe (Grenz-Mustergründe §. 40. des G. St. G.) erfolgt unter Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke und geschieht vor der Ausmittlung der Bodengüte der übrigen Mustergrundstücke, im Uebrigen aber, wie sich von selbst versteht, unter Beyziehung der fatirenden Grundbe-

sitzer und nach den sonstigen gesetzlichen und instruktionellen Vorschriften über Bonitirung.

§. 20. Bey Aufstellung der Muster für Ackerland sollen die Besitzer der ausgewählten Grundstücke, nach vorausgegangener Beeidigung nach bestem Wissen und Gewissen angeben: die Aussaat in mittleren Jahren aufs ganze Grundstück und die mitteljährige Erndte (den Körner-Ertrag) vom ganzen Grundstück. Sie haben dabey auf die Natural-Zehentbarkeit keine Rücksicht zu nehmen, von dem Ertrage an Brachfrüchten und allen sonstigen ökonomischen Nebennutzungen abzusehen, und den Körner-Ertrag, so wie er sich in mittleren Jahren, und unter Voraussetzung gewöhnlicher ortsüblicher Wirthschaft und Befreyung von der Natural-Zehentlast ergiebt, nach Schäffel- oder Metzenzahl anzugeben.

§. 21. Neben der nöthigen Untersuchung des Grundes und Bodens (§. 2.) geben die Taxatoren über die beyden, im vorstehenden Paragraph erwähnten Punkte ihre eidliche Schätzung, zwar nicht für das ganze Grundstück, sondern fürs bayerische Tagwerk, ab (§. 24. des G. St. G.)

Sollten die Taxatoren sich auf das bayerische Maas nicht verstehen, so ist zwar ihre Angabe nach dem ortsüblichen Maaße aufzunehmen, dieses aber sogleich in das bayerische zu reduciren und den Taxatoren zur Anerkennung vorzulegen.

§. 22. Da nach §. 27. des Grundsteuer-Gesetzes für die Berechnung des steuerbaren Ertrags durchaus eine gleiche Rotation, nämlich die meistübliche Dreyfelderwirthschaft anzunehmen ist, so muß jede andere Feldwirthschaft auf diese gesetzliche reducirt werden.

Unter Rotation wird der regelmäßige Umlauf des Fruchtbaues und der Feldbestellung während einer bestimmten Wirthschafts- und Düngungs-Periode verstanden.

Es finden bey der Reduction sämmtlicher verschiedenen Rotationen respect. der Ertragsberechnung, drei Fälle statt, nämlich:

a.) wenn während einer Rotation von drey Jahren (bey der einfachen, oder von 3. 6. u. s. f. Jahren bey irgend einer zusammengesetzten Dreyfelderwirthschaft) zweymal Getreidfrüchte und ein Jahr Brache oder Zwischenfrucht vorkommen.

In diesem Falle wird die Summe des zweyjährigen Ertrags durch die Zahl drey getheilt, um den steuerbaren Ertrag eines Jahres zu finden;

b.) wird das Feld beständig, ohne Brache und Zwischenfrucht bestellt, so muß das Drittel der Summe des Ertrages während der ganzen Rotationszeit gesucht, von dem Gesammt-Ertrage abgezogen, und der Rest mit der Zahl der Rotations-

Jahre dividirt werden, um den steuerbaren Ertrag eines Jahres zu erhalten;

c.) findet endlich reine oder auch zu Zwischenfrüchten benützte Brache bey einem andern Wirthschafts-Systeme als dem dreyfeldrigen statt, so wird die Summe des Ertrages der Getreid-Erndte-Jahre, einer Rotations-Periode gezogen. Diese Summe, getheilt durch die Anzahl der wirklichen Erndte-Jahre gibt, den Durchschnitts-Ertrag eines (des mittleren Getreidrente-) Jahres. Dieser Durchschnitts-Ertrag so vielmal zur Summe des Gesammt-Getreidertrages addirt, als reine Brach- oder zu Zwischenfrüchten benützte Jahre vorkommen, gibt den ergänzten Ertrag für alle Rotations-Jahre.

Wird nun von diesem letztgenannten Ertrage der gesetzliche dritte Theil abgezogen und der Rest mit der Zahl der Rotations-Jahre dividirt, so ergibt sich der steuerbare Ertrag für ein Jahr.

Um aber die Rechnung sehr zu vereinfachen, kann zu jeden zwei Ertrags-Jahren ein Brachjahr (Freyjahr), also zu einem Ertragsjahr ein halbes Freyjahr hinzugefügt, und durch die Summe der auf diese Weise erhaltenen Jahre der ganze Körner-Ertrag während der Rotationszeit dividirt werden, welche Formel für alle vorkommende Fälle paßt.

Wenn bey einer Rotation zu gewissen Früchten einmal gedüngt, das anderemal aber nicht gedüngt wird, so ist hiebey der Umlauf bis zur wiederkehrenden Düngung aufzunehmen.

Die im §. 25. folgenden Rechnungs-Beyspiele werden die Classenberechnung mehr verdeutlichen.

§. 23. Zur Verwandlung der verschiedenen Getreidsorten in einander und in Geld sind folgende gesetzliche Normal-Werthe (§. 28. des Grundsteuergesezes) für das ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung zu bringen.

1	Schäffel	Korn	(Roggen)	ist	gleich	$\frac{2}{3}$ Schäffel	oder	4	Metzen	Waitzen oder Kern
1	"	"	"	"	"	$1\frac{1}{3}$ "	"	8	"	Gersten
1	"	"	"	"	"	2 "	"	12	"	Haber oder Fesen (Dünkel, Spelz.)

1	Schäffel	Waizen oder Kern	ist	gleich	12 fl.
1	"	Korn (Roggen)	"	"	8 fl.
1	"	Gerste	"	"	6 fl.
1	"	Haber oder Fesen	"	"	4 fl.

§. 24. Der mitteljährige Körner-Ertrag pr. Tagwerk (zu 40 m bayer. Quadrat-Fuß) nach Abzug der Saat, unter Freybelassung des Strohes, der Brachfrüchte und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen, bildet den eigentlichen steuerbaren oder definitiven Cataster-Ertrag und den Classenfuß. (§. 5. d. G. St. Gesetzes).

Jede mittlere, jährliche Production von $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn oder gleichen Werthes in anderem Getreide (§. 23.) auf das Tagwerk, und nach Abzug der Saat, bildet

eine Bonitäts-Classe; jedes weitere $\frac{1}{8}$ Schäffel eine Classe mehr und so aufwärts nach natürlicher Zahlenfolge und in Abständen von je einem Achtel Schäffel Korn (§. 26. des Grundsteuergesetzes.)

§. 25.

Beyspiele der Classenberechnung bey Acker-Mustern.

Um die Metzen der verschiedenen Getreid-Sorten, nach den im §. 23. angegebenen Normal-Verhältnissen, unmittelbar in Geld (Cataster-Ertrag, Verhältnißzahlen) zu verwandeln (§. 24.) dienen folgende Sätze.

1	Metzen	Waitzen	ist	gleich	2 fl.	steuerbaren	Ertrages	oder	2	Verhältnißzahl.	
1	"	Korn	"	"	1 fl. 20 kr.	"	"	"	$1\frac{1}{3}$	"	
1	"	Gerste	"	"	1 fl. — kr.	"	"	"	1	"	
1	"	Haber	"	"	— fl. 40 kr.	"	"	"	$\frac{2}{3}$	"	

Nach diesen Sätzen ist nun der steuerbare Ertrag bey nachfolgenden Beyspielen berechnet.

A. Ein Musteracker gibt nach folgender Rotation.

	Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerbar. Ertrag. fl.	kr.
im 1ten Jahre } Brache . . .	——	— —	——	—	—
im 1ten Jahre } Kornsaat . .	3 Metzen				
im 2ten „ Kornerndte . .	— „	9 Metzen	6 Metzen	8	—
im 3ten „ Haberbau . . .	5 „	10 „	5 „	3	20
			Summa	11 fl.	20 kr.

Bey dieser dreyjährigen Rotation berechnet sich ein jährlicher steuerbarer Ertrag von 3 fl. 47 kr. oder 3,8 Achtel Schäffel Korn, und dieser Musteracker würde die Classe IV. erhalten.

B. Ein zweyter Musteracker

im 1ten Jahre	Brache . . .	—	"	—	"	—	"	—	—
	Waitzensaat .	2½ Metzen							
im 2ten "	Waitzen-Erndte	—	"	13	"	10½	"	21	—
im 3ten "	Gerstenbau . .	2½	"	10	"	7½	"	7	30
im 4ten "	Brache . . .	—	"	—	"	—	"	—	—
	Kornsaat . .	3½	"						
im 5ten "	Korn-Erndte .	—	"	21	"	17½	"	23	20
im 6ten "	Haberbau . .	4	"	16	"	12	"	8	—
							Summa	59 fl.	50 kr.

Bey dieser sechsjährigen Rotation beträgt der jährliche steuerbare Ertrag 9 fl. 58 kr. oder 10 Achtel Schäffel Korn und der Musteracker erhält die Classe X.

C. Ein dritter Musteracker.

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerbar. Ertrag. fl.	Steuerbar. Ertrag. kr.
im 1ten Jahre	Runkelrüben .	— Metzen	— Metzen	— Metzen	—	—
im 2ten "	Gerstenbau .	2 "	11 "	9 "	9	—
im 3ten "	Kleebau . .	— "	— "	— "	—	—
	Dünkelsaat (Spelz)	4 "				
im 4ten "	Dünkel-Erndte	— "	20 "	16 "	10	40
im 5ten "	Gerstenbau .	2 "	11 "	9 "	9	—
im 6ten "	Haberbau . .	4 "	16 "	12 "	8	—
				Summa	36 fl.	40 kr.

Nach dieser 6jährigen Rotation berechnet sich ein jährlicher steuerbarer Ertrag von 6 fl. 7 kr. oder 61 Achtel Schäffel Korn, daher ein Musteracker der Classe VI.

D. Ein vierter Musteracker.					
im 1ten Jahre Haberbau . .	5 〃	15 〃	10 〃	6	40
im 2ten 〃 } Gerstenbau .	4 〃	10 〃	6 〃	6	—
im 2ten 〃 } Kornsaat . .	3 〃				
im 3ten 〃 Korn-Erndte .	— 〃	13 〃	10 〃	13	20
Nach §. 22. muß von diesem Er-			Summa	26 fl.	— kr.
trage der 3te Theil mit . . .	. .	. .		8	40
abgezogen, und sodann der Rest pr.	. .	. .		17 fl.	20 kr.

durch 3 Jahre getheilt werden, um den jährl. steuerbaren Ertrag zu finden, welcher 5 fl. 47 kr. beträgt, und die Classe IV. bestimmt.

Um die Rechnung abzukürzen, darf man, nach §. 22. am Schluße, zu jeden 2 Jahren nur noch ein drittes Freyjahr, sohin 4 1/2 Jahre setzen, und durch diese Zahl den ganzen Ertrag theilen, um den jährlichen, steuerbaren Ertrag zu finden.

Werden daher 26 fl. durch 4 1/2 Jahre getheilt, so ergiebt sich zum jährlichen Ertrag 5 fl. 47 kr. wie oben.

E. Ein fünfter Musteracker.		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerbar. Ertrag.	
					fl.	kr.
im 1ten Jahre	Brache . . .	— Metzen	— Metzen	— Metzen	—	—
	Waitzensaat .	2 "	— "		—	—
im 2ten "	Waitzen-Erndte	— "	12 "	10 "	20	—
	Korn-Saat .	3 "				
im 3ten "	Korn-Erndte .	— "	16 "	13 "	17	20
im 4ten "	Haberbau . .	5 "	$16\frac{1}{2}$ "	$11\frac{1}{2}$ "	7	40
				Summa	45 fl.	— kr.

Hier muß für das Brachjahr das Durchschnitts-Drittel vorerst hinzu addirt, sodann der 3te Theil der Summe gesucht, und von derselben in Abzug gebracht, endlich dieser Rest durch die 4 Rotations-Jahre getheilt werden, um den steuerbaren Ertrag eines Jahres zu erhalten.

Im gegebenen Beyspiele: —

steuerbarer Ertrag . . .	45 fl. in 3 Jahren
das Durchschnitts-Drittel für das Freyjahr . . .	15 „
Summa	60 fl.
Hievon abgezogen 1/3	20 fl.
Rest	40 fl.
Getheilt durch die 4 Rotations Jahre gibt .	10 fl.

als jährlicher Ertrag, oder die Classe X.

Nach der kurzen Rechnung sind für 3 Erndtejahre 1 1/2 Freyjahre beyzusetzen, und ist durch diese Zahl der Ertrag zu theilen, was ebenfalls obige 10 fl. jährlichen Ertrag abwirft.

F. Ein sechster Musteracker.		Aussaat.		Erndte.		Rest.		Steuerbar. Ertrag. fl.	kr.
im 1ten Jahre	Gerstenbau .	4	Metzen	9	Metzen	5	Metzen	5	—
	Kornsaat . .	3	"						
im 2ten Jahre	Kornerndte .	—	"	10	"	7	"	9	20
im 3ten "	Haberbau . .	5	"	15	"	10	"	6	40
im 4ten "	Gerstenbau .	4	"	9	"	5	"	5	—
	Kornsaat . .	3	"						
im 5ten "	Kornerndte .	—	"	10	"	7	"	9	20
	Waitzensaat .	3	"						
im 6ten "	Waitzenerndte	—	"	7	"	4	"	8	—

im 7ten "	Kleebau . . .	—	"	—	"	—	"	—	—
	Kornsaat . .	3	"						
im 8ten "	Kornerndte .	—	"	10	"	7	"	9	20
im 9ten "	Haberbau . .	5	"	15	"	10	"	6	40
							Summa	59	20
Hiezu für ein Brachjahr der 8te Theil als Durchschnitt	. . . .	.	.	.	.	.	.	7	25
		für alle 9 Jahre Summa						66	45
		Hievon ab der 3te Theil mit						22	15
							Rest	44	30
		dividirt durch 9 Jahre gibt						4	57

als jährlichen steuerbaren Ertrag oder die Klasse V.

Nach der abgekürzten Methode zu 8 Erndte-Jahren 4 Freyjahre gesetzt, und den Ertrag pr. 59 fl. 20 kr. getheilt, gibt obige 4 fl. 57 kr.

G. Ein Musteracker mit ungeregelter Düngung. (Vergl. §. 22 am Schluß)		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerbar. Ertrag. fl.	kr.
im 1ten Jahre	Brache . . .	— —	— —	— —	—	—
	Waitzensaat (gedüngte) .	$2\frac{1}{2}$ Metzen				
im 2ten "	Waitzen-Erndte	— "	15 Metzen	$12\frac{1}{2}$ Metzn	25	—
im 3ten "	Gerste . . .	$2\frac{1}{2}$ "	12 "	$9\frac{1}{2}$ "	9	30
im 4ten "	Brache . . .	— "	— "	— "	—	—
	Kornsaat (ungedüngt)	3 "				

im 5ten ″	Kornerndte .	—	″	12	″	9	″	12	—
im 6ten ″	Habererndte .	5	″	15	″	10	″	6	40
im 7ten ″	Brache . . .	—	″	—	″	—	″	—	—
	Kornsaat (ungedüngte) . .	$3\frac{1}{2}$	″						
im 8ten ″	Korn-Erndte	—	″	10	″	$6\frac{1}{2}$	″	8	40
im 9ten ″	Haber . . .	5	″	11	″	6	″	4	—
im 10ten ″	Brache (gedüngte) . . .	—		—		—		—	—
						Summa		65	50
								7	19

Dieser Ertrag getheilt durch die 9 Rotations-Jahre gibt jährlichen steuerbaren Ertrag, und die Classe VII.

§. 26. Für Wiesen auch von schlechterer Beschaffenheit, als z. B. Mooswiesen ꝛc. ꝛc. sollen Muster aufgestellt werden.

§. 27. Neben Untersuchung der natürlichen Bodengüte der Wiesen und hauptsächlich der Lage, wodurch sich ihre mehr oder mindere Feuchtigkeit oder Trockenheit bedingt, wird bey der Bonitirung der Wiesgründe von den Besitzern ihre eidliche Angabe über den mitteljährigen Ertrag des ganzen Wiesstückes an Heu und Grummet (Ohmat) nach Fudern und Zentnerzahl des Fuders erholt, indeß den Taxatoren dieselbe Angabe des Ertrages an Heu und Grummet, jedoch nach Tagwerk- und Zentnerzahl abgenommen wird. (§. 5. d. G. St. G.)

§. 28. Bey Wiesen ist dem Gesetz gemäß ein mitteljähriger Ertrag von $1\frac{2}{3}$ Zentner Heu oder Grummet vom Tagwerke in ökonomischer Nutzbeziehung dem Ertrage eines Achtel Schäffels Korn gleichzusetzen, und demnach $1\frac{2}{3}$ Zentner für je eine Classe, jeder weitere $1\frac{2}{3}$ Zentner solchen Ertrages für eine Classe mehr anzunehmen, so, daß also in der Regel der Preis des Zentners Heu sich auf 36 kr. und daher z. B. ein Grundstück, dessen jährliche Heu- und Grummet-Erndte $13\frac{1}{3}$ Zentner pr. Tagwerk beträgt, sich in die VIII. Classe, ein anderes von 15 Zentner sich in die IX. Classe stellt.

Da jedoch der Satz, daß $1\frac{2}{3}$ Zentner Heu dem Ertrage von $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn gleich sey, dem Schätzer wohl zum gesetzlichen Anhaltspunkte dienen, demselben dabey aber doch frey gelassen bleiben soll, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen: so ist bey Bonitirung der Wiesen, neben Erholung der §. 27. angegebenen Daten, durch die Schätzer die Größe erheben zu lassen, um welche, nach der verschiedenen Qualität des Heues, der als gesetzlicher Anhaltspunkt aufgestellte Satz über den ökonomischen Nutzungswerth des Heues im Gegenhalt des Korns, für die individuellen Wiesen-Muster-Stücke zu modifiziren, resp. zu höhern oder zu mindern sey. (§. 26. des G. St. G.)

§. 29. Wenn z. B. nach den übereinstimmenden Angaben der Grundbesitzer und Taxatoren der Ertrag eines Tagwerkes Wiesgrund 9 Zentner Heu und Grummet ist, und die Taxatoren wegen geringerer Qualität des Heues um 9 kr. hinter dem als gesetzlicher Anhaltspunkt aufgestellten Nutzungswerthe des Heues von 36 kr. zurückbleiben zu müssen erachten, und also den Preis des Zentners auf 27 kr. setzen, so berechnet sich der steuerbare Ertrag des fraglichen Wiesengrundes auf 9mal 27 kr., d. i. auf 4 fl. 3 kr. und er ist also ein Muster IV. Classe.

§. 30. Die Eggarten sind Gründe, welche abwechslungsweise einer verschiedenen Benützung

unterliegen, und bey welchen auch ungleiche Bewirthschaftung eintritt, indem dieselben, den klimatischen Verhältnissen, ihrer sonstigen Eigenschaft oder der Uebung gemäß, während des Wirthschaftsturnus vorherrschend entweder als Aecker (theils mit, theils ohne Brache) oder vorherrschend als Wiesen oder endlich in beyden Culturen gleich benützt werden.

Mit Berücksichtigung dieser den Eggarten anklebenden Verhältnisse werden nun für selbe die Mustergründe aufgestellt. Die periodisch verschiedene Art der Benützung als Aecker oder Wiesen muß hiebey erhoben und in Bezug auf Fläche, Ertrag und Wirthschaftsturnus durch Fatirung und Schätzung ausgemittelt, und die Classenberechnung bezüglich der Aecker unter Zurückbringung auf die gesetzlich gleiche Rotation nach den §§. 22. und 23. hieoben, rücksichtlich der Wiesen aber nach dem §. 27 vorgenommen werden. (Ges. §§. 26. 27.)

Was übrigens diejenigen Gründe, welche in einigen Gegenden Gras-Eggarten (auch Ackerwiesen oder Wieseggarten genannt werden) d. i. solche Grundstücke, die ihrer Culturart und Benützung nach principaliter als Wiesen erscheinen, welche jedoch von Zeit zu Zeit in gemessenen oder ungemessenen Perioden einmal umgeackert und mit Halmfrüchten bebaut werden, theils um das nöthige Stroh zu gewinnen, theils durch neue Grassamen-Einsaat den Heuertrag zu steigern, betrifft, so werden, insofern eine solche Wirthschaft für eine Gegend vorherrschend ist,

zwar Muster aufgestellt, selbe jedoch als bloße Wiesen bonitirt, d. i. ihr mitteljähriger Heu- und Grummet-Ertrag gesucht. Außerdem aber werden solche Gründe blos, ohne hiefür eigene Muster aufzustellen, den übrigen Wiesen assimilirt.

§. 31. Folgende Beispiele werden die Classen-Berechnung verdeutlichen:

Ites Beyspiel.

im	1ten	Jahre	Habersaat	5	Metzen	Haber-Erndte	$22\frac{1}{2}$	Metzen
"	2ten	"	Waitzen	$2\frac{1}{2}$	"	Waitzen "	$12\frac{1}{2}$	"
"	3ten	"	Haber	5	"	Haber "	$22\frac{1}{2}$	"
"	3ten	"	Waitzen und Korn (Mischlingsaat)	$2\frac{1}{2}$				
"	4ten	"	Waitzen und Korn oder Mischling-Erndte				13	Metzen
"	5ten	"	Heu und Grummet jährlich 15 Zentner, also 60 Zentner.					
"	6ten	"						
"	7ten	"						
"	8ten	"						

Nach diesen Erträgniß-Größen ergeben sich über Abzug der Saamen folgende auf Korn reducirte, steuerbare Erndten.

im 1ten Jahre	Haber $17\frac{1}{2}$ Metzen gibt in Korn		11, 7	Achtel-Schäffel	
„ 2ten „	Waitzen 10 „ „ „ „		20, 0	„	„
„ 3ten „	Haber $17\frac{1}{2}$ „ „ „ „		11, 7	„	„
„ 4ten „	Waitzen und Korn als Mischling	$10\frac{1}{2}$	17, 5	„	„
		Summa	60, 9	„	„
Demnach nach Reducirung auf die gesetzliche Rotation in vier Jahren			40, 6	„	„
im 5ten Jahre „ 6ten „ „ 7ten „ „ 8ten „	das Heu und Grummet 64 Zentner à 36 kr.		38, 4	„	„
		in Summa also	79, 0	Achtel Schäffel.	

oder 79 fl. — kr. in Geld, binnen der den Wirthschaftsturnus bildenden 8 aufeinanderfolgenden Jahre ohne Brache.

Da nun bey der in den ersten 4 Jahren statt gehabten Ackerbenützung die Bestimmung des §. 22. ihre Anwendung gefunden hat, und daher zur Zurückbringuug auf die gesetzlich gleiche Rotation 4 halbe Jahreserträgnisse abgezogen, oder was gleich ist, für die Brache 2 Jahre zum vorstehenden Ackerwirthschafts-Turnus hinzugerechnet sind, so erscheinen hier 8 Jahre als gesetzliche Zahl der Rotationsjahre, und wenn nun mit dieser Zahl in obige 79 fl. — kr. dividirt wird, so ergeben sich als Ertrag pr. Tagwerk während eines gesetzlichen Rotations-Jahres 9, 9 Achtel-Schäffel Korn oder 9 fl. 54 kr. in Geld und der Eggartgrund gehört der zehnten Classe an.

IItes Beyspiel.

im	1ten	Jahre	Waitzen-Saat (Sommerwaitzen)	$2\frac{1}{2}$	Metzen,	Waitzen- Erndte	$12\frac{1}{2}$	Metzen
im	2ten	〃	Gersten-Saat	3	〃	Gersten	15	〃
im	3ten	〃	Brach- und Kornsaat	$2\frac{1}{2}$	Metzen	Korn-Erndte	$12\frac{1}{2}$	Metzen
〃	4ten	〃						
〃	5ten	〃	Gersten-Saat	3	〃	Gersten 〃	12	〃
〃	6ten	〃	Haber- 〃	$4\frac{1}{2}$	〃	Haber- 〃	$18\frac{1}{2}$	〃

im 7ten Jahre }
„ 8ten „ }
„ 9ten „ } Heu und Grummet jährlich 18 Zentner also 72 Zentner,
„ 10ten „ }

Nach Abzug der Saamen ergeben sich nun auf Korn reduzirt folgende Erndten.

im	1ten	Jahre	Waitzen	10	Metzen	gibt	in	Korn	20,	0	Achtel	Schäffel
„	2ten	„	Gerste	12	„	„	„	„	12,	0	„	„
„	3ten	„	„						Nichts			
„	4ten	„	Korn	10	„	„	„	„	13,	3	„	„
„	5ten	„	Gerste	9	„	„	„	„	9,	0	„	„
„	6ten	„	Haber	14	„	„	„	„	9,	3	„	„
								Summe	63,	6	„	„

Nach Reduction auf die gesetzl. Rotation in 5 Jahren 42, 4 „ „

„ 7ten „ }
„ 8ten „ } Heu und Grummet 72 Zentner
„ 9ten „ } à 30 kr. 36, 0 „ „
„ 10ten „ }

in Summa sohin 78, 4 Achtel, Schäffel.

oder in Geld 78 fl. 24 kr. während der angeführten 9 Jahre mit theilweiser Brache.

Da während der 6 Jahre der Ackerbenützung **nur einmal** eine Brache statt hatte, so müssen zur Erzielung der gesetzlich gleichen Rotation hievon noch 2 Jahres-Erträgniße abgezogen werden, wo sodann sich mit Einschluß des Ertrages an Heu und Grummet in 9 Jahren 78 fl. 24 kr., sohin in **einem** Jahr 8 fl. 43 kr. ergeben. Das Grundstück erhält demnach die neunte Classe.

III. **Beyspiel:**

im 1ten	Jahre	Korn-Saat	$2\frac{1}{2}$ Metzen	Korn-Erndte	$14\frac{1}{2}$ Metzen.
— 2ten	—	Haber- —	4 —	Haber- —	20 —
— 3 -	—	Heu und Grummet jährlich 12 Centner sohin 48 Centner.			
— 4 -	—				
— 5 -	—				
— 6 -	—				

Abgerechnet die Saamen, ergeben sich folgende Erträgnisse reducirt in Korn:

im 1ten Jahre	Korn 12 Metzen gibt in Korn	16, 0.	Achtel-	Schäffel;
— 2 - —	Haber 16 — — — —	10, 7.	-	-
	zusammen	26, 7.	-	-
— 3 - —	reducirt auf die gesetzl. Rotation	17, 8.		
— 4 - —				
— 5 - —	à 40 kr. giebt in Korn, Heu und Grummet 48 Centner	32, 0.	-	-
— 6 - —				
	Summa	49, 8.	-	-

oder in Geld 49 fl. 48 kr. während 6 Jahren ohne Brache.

Von dem Acker-Erträgnisse in zwey Jahren wurde zur Erzielung der gesetzlichen Rotation ein Drittel abgezogen, dann der Heu-Ertrag während 4 Jahren addirt, was 49 fl. 48 kr. als sechsjährigen Ertrag abwirft, sohin für ein Jahr 8 fl. 18 kr. — Das Grundstück erhält also die 8te Classe.

§. 32. Für Waldungen sollen Muster aufgestellt werden, die möglichst aus regelmäßig behandelten Forsten zu wählen sind.

Es wird dabey der nachhaltige Holz-Ertrag erhoben, welchen die Waldungen bey einer, der Holz-Art entsprechenden Wirthschafts-Methode und unter Freybelassung der Forst-Nebennutzungen gewähren, weßhalb auch nicht von dem gegenwärtigen, zufälligen Zustande (Bestande rc.) des Waldes, sondern von der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodes auszugehen ist. (§. 5. des G. St. G.)

§. 33. Diese Wald-Muster können Parthien, oder Schläge von ordentlich bewirthschafteten Staats-Waldungen seyn, deren Ertrag aus forstmännischen Schätzungen und Schlag-Registern bekannt ist; allein auch aus Waldungen der Privaten sollen, wo möglich, Muster genommen werden.

Wo keine regelmäßig behandelten Wald-Complexe gefunden werden, können solche Parcellen oder Theile von Waldungen zu Mustern ausgehoben werden, welche ein Bild der Productivität geben.

Bey der Muster-Aufstellung werden neben den Eigenthümern, Administratoren, Curatoren

oder Pächtern, als Fatenten, Sachverständige als Schätzer verwendet.

Es bleibt den Taxatoren überlassen, für den Fall, daß sich nicht unter ihnen selbst solche Sachverständige befinden, (§. 11. oben) ein Gremium technischer Waldschätzer aus dem Königl. oder Privat-Forstpersonale zu wählen, dessen technisches Parere sofort den Taxatoren zur Berücksichtigung für Muster-Gründe gemäß §. 23. des Gesetzes vorzulegen ist.

§. 34. Unter Benützung der vorfindlichen verläßigen Ertrags-Berechnungen und der Schlag-Register, dann unter gehöriger Berücksichtigung der natürlichen Beschaffenheit und Lage des Grundes und Bodens wird, mittelst der, im vorigen §. gedachten Fassion und Schätzung der nachhaltige Holz-Ertrag, unter Freybelassung der Forst-Nebennutzungen (nicht aber der Zwischen-Nutzungen), erhoben. Von den Taxatoren aber wird sodann ausgesprochen, welche Quantität Holzes auf dem Stamme, in ökonomischer Nutzbeziehung, mit Rücksicht auf die Preise des Ortes, wo das Holz steht, einem Achtel Schäffel Korn gleich zu achten sey, nachdem auch hierüber vorerst durch die Sachverständigen und Eigenthümer die erforderlichen Erhebungen statt gefunden haben.

(§§. 26 und 33. des Grundsteuer-Gesetzes.)

Aus diesen beyden Daten ergiebt sich sodann der Material- und Pecunial-Ertrag der Waldungen, letzterer auf Korn reducirt, und hienach der Classenfuß von selbst.

§. 35. Wenn z. B. bey einer Waldung

nach der Fassion des Eigenthümers, Curators z. B. ein nachhaltiger Holz-Ertrag (Haupt- und Zwischen-Nutzung) von 1,111 bayer. Normal-Klafter pr. Tagwerk abfällt, und die Sachverständigen denselben Material-Ertrag demnächst angeben; wenn ferner von den Taxatoren und den Fatenten $4\frac{4}{9}$ Klafter Holz im Durchschnitte einem Schäffel Korn gleich, mithin der hieraus fürs Cataster sich berechnende ökonomische Nutzungs-Werth einer Klafter Holz auf 1 fl. 48 kr. gesetzt wurde, so ist der Pecunial-Ertrag des Waldes gleich 1,111 mal 1, 8. Gulden, d. i. 2 fl. oder 2 Achtel-Schäffel Korn gleich, der Wald also ein Muster der IIten Classe.

§. 36. Außer denen für die Haupt-Culturen, Aecker, Wiesen und Waldungen, dann die im §. 26. und 30 gedachten, bedarf es keiner weiteren Muster. Für Gemüse, Obst-, Baum- und Zier-Gärten, z. B., so wie für Handels-Gewächse, Wein- und Hopfen-Pflanzungen, dann Oedungen und Weiden, werden keine besonderen Muster aufgestellt.

§. 37. Der Ertrag aus den Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben nach den Alpen-Ordnungen getrieben werden kann, dann nach der Triebzeit und dem Futterbedarfe erhoben, oder vielmehr dem Wiesen-Ertrage assimilirt. (§. §. 29. und 57. des G. St. G.)

Diese individuelle Bonitirung der Alpen ist aber Sache der Liquidation, und es wird hier, in Bezug auf die zu den Alpen-Verhandlungen

beygezogenen sachverständigen Taxatoren nur bestimmt, daß diese den täglichen Bedarf an frischem Futter für ein Stück Vieh einer jeden Gattung anzugeben, dann auszusprechen haben, welches Quantum frisches Alpengras einem Centner Heu gleich zu achten sey.

§. 38. Die Steuer-Cataster-Commission wird zur Vornahme der Bonitirung nach den formirten Bonitirungs-Bezirken, jedesmal einen eigenen Commissär absenden.

Dem Bonitirungs-Commissär liegt ob: die Taxatoren über die Taxations-Grundsätze und Methode wohl zu unterrichten, sie ihnen beyspielweise zu versinnlichen und eben so die fatirenden Eigenthümer, Curatoren ꝛc. ꝛc. nach Erforderniß hierüber zu verständigen, das Bonitirungs-Geschäft zu leiten und im instructionsmäßigen Gange zu erhalten, die Aussagen der Eigenthümer und Schätzer (§. 15 — 16) bey allen Muster-Versuchen zu Protocoll zu nehmen, die Einberufung der Ersatzmänner und nöthigen Auswechslungen der Taxatoren vorzunehmen (§. 10. 12. und 66.), die Arbeiten des ihm zugleich als Actuar zugegebenen Bonitirungs-Geometers zu dirigiren, auf den Grund der Bonitirungs-Protocolle und Messungen die Classenberechnung der Mustergründe vorzunehmen, und hierüber eine specifische genaue tabellarische Musterbeschreibung anzufertigen und der Cataster-Commission zur weitern Verfügung zuzustellen (§. §. 41. und 43. des G. St. G.)

§. 39. Diese Musterbeschreibungen, welchen die Original-Pläne der Mustergründe

angefügt werden, sollen nach Art der anliegenden Formularien abgefaßt seyn. Es werden in sie, nach vorausgegangener genauer Einsicht und Prüfung der sie begründenden Akten und Berechnungen durch die Steuer-Cataster-Commission, nur solche Muster aufgenommen, welche nach §. 25. des Grundsteuer-Gesetzes als gültig betrachtet werden können. Sie werden von dem Ober-Taxator, den sämmtlichen Taxatoren und dem Bonitirungs-Commissär unterschrieben, und für die Richtigkeit der Unterschriften der Taxatoren von den betreffenden Distrikts-Polizey-Behörden beglaubiget.

Den Taxatoren ist unbenommen, den Classen-Calcul durch eigene Nachrechnung zu kontroliren.

§. 40. Die Resultate der Bonitirung, die Muster-Gründe, werden alsdann in allen Gemeinden des Bonitirungs-Bezirkes von der Distrikts-Polizey-Behörde mit dem Beysatze öffentlich bekannt gemacht, daß ihre Beschreibung sechs Wochen lang zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger Erinnerung in dem Geschäfts-Lokale derselben offen liegen, und nach Verlauf dieser Zeit keine Einwendung mehr dagegen statt finde. (§. 25. des G. St. G.)

§. 41. Während dieser sechs Wochen können bey den treffenden Distrikts-Polizey-Behörden die nach §. 25. des Grundsteuer-Gesetzes gestatteten Erinnerungen gegen die Mustergründe vorgebracht werden, nach Verfluß dieser Zeit nicht mehr. Die dagegen angebrachten Erinnerungen werden von jenen Behörden der Steuer-Cataster-

Commission zur Anzeige gebracht, welche dieselben sodann durch die Bonitirungs-Commission genau prüfen und definitiv erledigen lassen wird.

§. 42. Die Original-Verhandlungen über die Bonitirung und Musterbeschreibungen bleiben bey der Steuer-Cataster-Commission, Abschriften der Musterbeschreibungen aber werden, nach Abfluß des in vorstehenden zwey §§. gedachten Termins, bey den Distrikts-Polizey-Behörden und den Steuer-Gemeinden hinterlegt, so wie denjenigen Ober-Taxatoren zugestellt, welchen später die Leitung der Classification übertragen wird. (§. 43. d. G. St. G.)

Die als Muster giltigen Gründe (§. 39.) werden und bleiben bis nach Verlauf der gesetzlichen Reclamations-Frist gegen die Classification (§. 93. d. G. St. G.) ordentlich verpfählt und die betreffenden Gemeinden in so lange für den unversehrten Stand der Verpfählungen verantwortlich (§. 25. des G. St. G.)

§. 43. Die einschlägigen Districts-Polizey-Behörden haben die fatirenden Grundbesitzer zu beeidigen, der ganzen Bonitirungs-Verhandlung innerhalb ihres Amts-Bezirks, oder bey Grenz-Muster-Gründen (§. 19.) auch ausserhalb desselben in der Person des Vorstandes oder einer delegirten amtlichen Person beyzuwohnen, und in Gemeinschaft mit dem Bonitirungs-Commissär nach §. 15. die Protocollirung der Angaben der Eigenthümer, Curatoren ꝛc. vorzunehmen und sodann das, von dem Commissär, dem Obertaxator, sämmtlichen Taxatoren, den Fatenten und dem

Bonitirungs-Geometer unterzeichnete Protocoll zu beglaubigen. (§§. 42. und 43. d. G. St. G.)

Die Districts-Polizeybehörden haben ferner nach den §§. 40. und 41. die Publication der Bonitirung-Resultate und die Aufnahme der sich allenfalls ergebenden Erinnerungen hiegegen zu besorgen.

§. 44. Der Geometer, welcher dem Bonitirungs-Commissär zugleich als Actuar zugegeben ist, hat nach §. 15. die Muster-Gründe zu vermessen, und unter Aufführung der für die Berechnung nothwendigen in der Natur gemessenen Linien in Plan zu legen; derselbe haftet für die Richtigkeit dieser Arbeiten, welche er durch seine Unterschrift zu bestätigen hat.

Er hat außerdem auch seiner Seits die Classen-Berechnung, so wie die ihm von dem Bonitirungs-Commissär übertragenen Arbeiten vorzunehmen.

Dritter Abschnitt.

Von der Classification.

§. 45. Nachdem die Taxatoren durch den Act der Muster-Aufstellung (Bonitirung) die hinlängliche Anzahl von festen Anhalts-Punkten in den Muster-Gründen, so wie die nöthige Kenntniß über die Localitäts- und Ertrags-Verhältnisse eines Bonitirungs-Bezirkes und das Wesentliche der Schätzungs-Methode practisch erworben haben, werden die übrigen Grundstücke durch Angleichung an die Mustergründe, auf dem Wege einer Schätzung, classificirt.

§. 46. Die Classification besteht also darin, daß jedes andere Grundstück hinsichtlich seiner natürlichen Boden-Güte, Lage, Klima, seiner allenfallsigen inneren Fehler und anderer im §. 2. bezeichneten Verhältniße aufs sorgfältigste örtlich untersucht, in diesen Beziehungen, so wie hinsichtlich seiner Ertrags-Fähigkeit, mit den Mustergründen verglichen, dann in die Classe desjenigen Mustergrundes, dem es ganz gleich ist, oder in eine verhältnißmäßige Zwischen-Classe eingesetzt werde, falls es hinsichtlich seiner Productions-Fähigkeit zwischen zwey Mustergründe hineinfällt, wie in dem nachfolgenden §. näher angedeutet ist. (§. 30. des G. St. G.)

§. 47. Die Classification erfolgt nach den formirten Bonitirungs-Bezirken und den für die drei Haupt-Culturen als Aecker, Wiesen und Waldungen aufgestellten Mustergründen.

Die Aecker werden mit den Muster-Aeckern,

die Wiesen mit den Muster-Wiesen.

die Waldungen mit den Waldmustern verglichen, und demnach in bestimmte Classen eingeschätzt, deren jede einzelne den Ertrag von $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn oder einem Gulden per Tagwerk darstellt.

Fällt ein Grundstück, seiner Bodengüte, Lage, Klima und sonstiger besondern Beschaffenheit nach, z. B. zwischen Muster der III. und VI. Classe, deren keinem es ganz gleich ist, so bleibt es dem praktischen Sinne der Schätzer überlassen, dasselbe in die zuständige Zwi-

schen-Classe zwischen VI. und III. z. B. IV. zu setzen.

Die übrigen, nicht zu den genannten drei Haupt-Culturen gehörigen Grundstücke, werden behandelt, als gehörten sie zu einer jener Haupt-Cultur-Arten (§. 30. des Grundsteuer Gesetzes.)

§. 48. So wenig, als bey der Bonitirung, soll bey der Classification ein ausserordentlicher Cultur-Aufwand, eine zufällige, künstliche, vorübergehende Verbesserung oder Verschlimmerung des Bodens und Ertrages, oder gegentheils, eine blos sorglose Bewirthschaftung, Vernachläßigung und Abschwendung berücksichtigt werden, sondern es soll unter der Voraussetzung einer gehörigen, mittleren, und gemeinüblichen Wirthschaft, bey gewöhnlichen, nicht ausserordentlichen Aufwands-Mitteln geschätzt werden.

§. 49. Eben so wenig sollen die Taxatoren bey der Classification irgend ein persönliches Verhältniß der Grundbesitzer, die mehrere oder mindere Entlegenheit und Geschlossenheit, die leichteren oder schwereren Absatz-Verhältnisse oder die Bestellungs-Kosten der Grundstücke und dergleichen, als an sich veränderliche Umstände, in Anschlag bringen, indem dieselben wohl auf dem augenblicklichen Werth, nicht aber auf die natürliche Ertrags-Fähigkeit, worauf allein zu sehen ist, Einfluß haben.

§. 50. Desgleichen soll die Gebundenheit oder Ungebundenheit und mehrere oder mindere Dominical- oder Zehent-Belastung, wofür bey der definitiven Grund-Be-

steuerung in Folge einer vollständigen Dominical-Liquidation die gesetzlichen Abzüge an der Rustical-Steuer ohnedieß eintreten, bey der Classification durchaus in keinen Anschlag kommen, sondern die Taxatoren sollen alle Grundstücke so classiren, als wären sie sämmtlich von Zehent- und anderen Lasten frey.

§. 51. Dagegen haben die Taxatoren wohl zu berücksichtigen und nach ihrem practisch-ökonomischen Sinn bey der Classen-Einreihung der Grundstücke in Anschlag zu bringen: die natürlichen und bleibenden Vor- und Nachtheile der Lage, das Klima, die inneren bleibenden Gebrechen der zu classirenden Grundstücke im Gegenhalt der Mustergründe. Sie werden daher z. B. ein Grundstück von sonst ganz gleicher Bodengüte mit einem Mustergrunde der V. Classe, welch letzterer ganz eben und frey liegt, nicht in dieselbe Classe setzen dürfen, wenn es sehr abschüssig, winterseitig, periodischen Uebersandungen oder schädlichen Ueberschwemmungen ausgesetzt liegt, oder sonstige unabwendliche, dem Muster nicht eigene Fehler und Nachtheile des Bodens hinsichtlich der Krume und seiner Unterlage, dann der örtlichen Lage, des Klimas und der innern Beschaffenheit hat.

§. 52. Eine Classification nach großen, zusammenhängenden Flächen oder Durchschnitten (sogenannte Complexual-Schätzung) soll durchaus nicht statt finden.

Große Grundstücke sollen die Taxatoren nur dann in eine und dieselbe Classe setzen, wenn

durch sorgfältige Untersuchung des Grundstückes an vielen Orten dessen durchaus gleichförmige Güte und Lage dargethan ist. (§. 31. des G. St. G.)

Der Obertaxator soll hierauf ein Haupt-Augenmerk richten (§. 10.) und der für die Classification zugegebene Geometer (§. 66.) vorzugsweise und bey Verantwortung gehalten seyn, bey dergleichen Parcellen die Taxatoren auf eine ebenfalls nöthige Ausscheidung der, zu verschiedenen Boden-Classen gehörigen Theile aufmerksam zu machen, und sich zur alsbaldigen Vornahme der nöthigen Messung anzubieten.

§. 53. Gärten, sie mögen blos zur Zierde oder mit Obst und Gemüse, oder Handelsgewächsen bestellt seyn, so wie die auf solche Weise bestellten Aecker, dann die Hopfengärten werden nach der natürlichen Beschaffenheit ihres Bodens bey gewöhnlichem Kulturaufwande, wie jedes andere Ackerland, nach ihrem Körner-Ertrage (§. 24.) in die treffende Bonitäts-Classe eingereiht, bey jenen, wo kein Getreidbau möglich ist, geschieht die Classificirung in die bessere Classe der Ortsflur (§. 32. des G. St. G.)

§. 54. Für Angleichung der Weinberge zum Ackerland wird ein Schätzungs-Gremium aus Weinbauverständigen und Landwirthen zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran- oder umliegenden Aeckern zu vergleichen und die Classe in Vergleich zu den Aeckern auszusprechen hat. (§. 32. des G. St. G.)

§. 55. Thiergärten und Garten-Parks, sie mögen in bestimmten Grenzen eingeschlossen seyn oder nicht, werden auf keinen Fall unter die Gärten, sondern so fern sie mit Holz bewachsen sind, als Wald, wenn sie aber Acker-, Wiesen- und Weinland bilden, in dieser Eigenschaft eingeschätzt (§. 32. des G. St. G.)

§. 56. Oedungen (wozu jedoch die als bloße Folge vernachläßigter Forstcultur erscheinenden Waldödungen nicht gezählt werden dürfen) dann Haiden, Filzen und andere ähnliche Gründe, werden nach ihrer Beschaffenheit und Lage den vorhandenen Acker- und Wiesen- Mustergründen angereiht und ihrer geringen Nutzung wegen selbst in Bruchklassen gesetzt, so daß dergleichen Grundstücke z. B. in eine Halbe- oder Viertel-Classe gestellt werden können.

Die kleineren, nach dem Gutachten der Sachverständigen keiner regelmäßigen Forstwirthschaft fähigen Gehölze werden eben so behandelt (§. 33. des G. St. G.)

§. 57. Kies, Lehm, Mergel und Sandgruben, Torfstechereien, Steinbrüche, die durch den Bergbau verödeten Flächen und dergleichen, werden in die geeigneten Classen der Ortsflur gesetzt (§. 34. des Grundsteuergesetzes.)

§. 58. Teiche, welche durch Fischzucht einen Ertrag geben, unterliegen der Bonitäts-Classification nicht. Teiche aber, die abgelassen, so wie Pfützen, die leicht trocken ge-

legt werden können, werden nach Beschaffenheit ihres Grundes und Bodens mit den übrigen Grundstücken der Ortsflur classificirt. (§. 34. d. G. St. G.)

§. 59. Strassen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen und durch Natur-Ereignisse unwiderbringlich überkieste oder verschüttete Plätze u. dgl., dann unausgedrocknete Sümpfe, in so fern sie keinen Ertrag an Weide und Streu gewähren, und sich also nicht unter die Bestimmungen der §§. 56. 57. und 58. reihen, so wie unterirdische Grubenfelder der Bergwerke, unterliegen keiner Bonitäts-Classification. (§. 36. d. G. St. G.)

§. 60. Die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude, so wie die wirklichen Hofräume, werden in die Classe der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht.

Die Hausgärten und bloßen Bauplätze werden wie die übrigen Grundstücke der Ortsflur classificirt. (§. 35. des G. St. G.)

§. 61. Zur Einleitung des Classificationsgeschäftes und erforderlichen Nachsicht über dessen Fortgang wird die Steuer-Cataster-Commission nach Bedürfniß Commissäre in die Bonitirungs-Bezirke absenden.

§. 62. Die Classification selbst geschieht unter der Leitung des Obertaxators, und beginnt bey den Grundstücken, welche neben oder in der Nähe der Grenz-Musterplätze des Bezirkes liegen. Bey dem Beginnen der Classification an diesen Gränz-Mustern muß dieselbe nicht

nur durch die Gesammtzahl der Taxatoren des betreffenden Bonitirungs-Bezirkes, sondern auch unter Zuziehung der Schätzer des angrenzenden Bezirkes erfolgen. (§. 44. des G. St. G.)

§. 63. Nachdem die in vorstehendem §. erwähnte Grenz-Classification, d. h. die Classification der an die Grenz-Mustergründe (§. 18.) fallenden Grundstücke vor sich gegangen ist, geschieht die Classification unter Vertheilung der Taxatoren in kleinere Gremien oder Sectionen, welche der Obertaxator ab- und zugehend leitet.

Hiebey müssen jedoch die Grenzplätze der Sectionsbezirke durch die Schätzer beider Sectionen taxirt werden.

Für die Classification derjenigen Waldungen, welche nicht nach §. 33. des G. St. G. den Acker- und Wiesenmuster-Gründen angereiht werden, wird in jedem Bonitirungsbezirke eine besondere in der Art erweiterte Section gebildet, daß dem aus 3 Taxatoren bestehenden Gremium zwey derjenigen Sachverständigen beygegeben werden, welche als Waldschätzer bey der Ausmittlung der Waldmuster-Gründe verwendet wurden.

§. 64. Der Classen-Ausspruch geschieht auf dem Grundstücke selbst, und es entscheidet hiebey die Mehrheit der Stimmen der Taxatoren. Im Falle bey den Aussprüchen der Schätzungs-Gremien Stimmengleichheit oder Disparität eintritt, wird zur Erzielung eines Majoritäts-Spruches durch den Commissär oder

den Obertaxator einer der Ersatzmänner (§. 13.) in das Gremium berufen.

In der Flur, wo ein Taxator begütert ist, hat derselbe nur eine berathende Stimme. (§. 44. d. G. St. G.)

§. 65. Ausser den, im §. 10. erwähnten Befugnissen steht den Obertaxatoren zu, im Falle, daß ein oder der andere der Taxatoren bey den Classenaussprüchen offenbar die Person der zeitlichen Grundbesitzer im Auge hätte, sich offene oder heimliche Begünstigungen oder Aufmunterung der übrigen Schätzleute hiezu erlaubte, dann, wenn einer oder der andere Schätzmann wegen Krankheit oder Unbrauchbarkeit entlassen werden müßte, einen der Ersatzmänner (§. 13. und 64.) hiefür einzuberufen.

§. 66. Zur Vorweisung der Grundstücke nach dem Parcellar-Plan, zur Vornahme der vorkommenden allenfallsigen Plan-Berichtigungen und zur Ausscheidung verschiedener Bonitäten, sowohl auf dem Felde als auf dem Plane, wird jeder Classifications-Section ein eigener Geometer zugegeben.

Derselbe haftet für die Richtigkeit seiner Arbeiten und die Identität der vorgewiesenen Grundstücke.

Demselben liegt ferner ob, auf die Aufrechthaltung der gesetzlichen Formalitäten und sonstigen Erfordernisse bey der Classification in Abwesenheit des Obertaxators ein wachsames Auge zu halten und denselben bey seinem Wiedereintreffen von allen etwa vorgefallenen Abnormitäten und solchen erfolgten Classen-Aus-

sprüchen, gegen welche nach §. 10. vom Obertaxator eine Official-Reclamation insinuirt werden könnte, zur weitern durch den Obertaxator nach Vorschrift der §§. 10. und 65. zu bemessenden Einschreitung sogleich in Kenntniß zu setzen, ohne sich übrigens auf die Stimmfreiheit der Taxatoren einen Einfluß erlauben zu dürfen.

§. 67. Bey jeder Section führt je einer der Taxatoren das Classifications-Register, d. h., er schreibt die durch die Stimmenmehrheit ausgesprochene Classenzahlen in die betreffende Rubrik des, nach Anlage formirten Bonitirungs-Catasters. Eben so wird das Bonitirungs-Cataster bey den, im §. 63. gedachten Schätzungs-Zusammentritten geführt.

Legt der Obertaxator kraft §. 10. eine von dem Ausspruche der Schätzer abweichende Meinung ein, so ist dieselbe in der Bemerkungs-Rubrik vorzumerken.

Zur Controlle nimmt der Classifications-Geometer die Classen-Einschreibung in dem Plane (Bonitirungs-Plane) vor, und es sind deshalb von ihm und den Taxatoren die Classen des Planes und Bonitirungs-Catasters fleißig von Zeit zu Zeit gegeneinander zu vergleichen.

§. 68. Nach beendigter Classification unterfertigen der Obertaxator, sämmtliche beygezogene Schätzer und der Geometer das Bonitirungs-Cataster, welches von der einschlägigen Distrikts-Polizeybehörde für die Aechtheit der Unterschriften beglaubigt wird, und sodann sammt dem vom Geometer unterfertigten Plane zu den Akten der Steuer-Cataster-Commission geht.

Beilage zu §. 14.

Eides-Formel

für

die Taxatoren.

Ich schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich als erwählter Steuertaxator den Vorschriften des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. Aug. 1828 und den darauf gegründeten Instructionen nach beßtem Wissen und Gewissen entsprechen und die Schätzungen, zu denen ich berufen werde, ohne Ansehen der Person, und ohne irgend eine Nebenrücksicht lediglich nach meiner Pflicht und Ueberzeugung abgeben will. Ich schwöre, hierbey weder Freundschaft noch Feindschaft ausüben, auch außer den vom Gesetz bestimmten Gebühren von Niemanden irgend etwas wegen meiner Schätzung annehmen oder begehren zu wollen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. —

Eides-Formel

für

die Ober-Taxatoren.

Ich schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich als aufgestellter Ober-Taxator die Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 15. Aug. 1828 und die darauf gegründeten Instructionen gewissenhaft befolgen, den Befehlen meiner vorgesetzten Stelle und ihrer Commissäre pflichtmäßig nachkommen, meine Dienstesobliegenheiten mit Unpartheilichkeit, ohne Ansehen der Personen und ohne alle Nebenrücksichten lediglich nach beßtem Wissen und Gewissen erfüllen will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Beilage zu §. 39.

Tabellarische Beschreibung

der

aufgestellten Wald-Muster-Gründe in dem
Bonitirungs-Bezirke bestehend
aus den Polizey-Bezirken

Berechnet und verfaßt

am 18

Bonitirungs-Commissär.

Aufgestellter Obertaxator

Benennung des Muster-Grundes und dessen Eigenthümers nebst polizeylichem Haus- u. Cataster-Nummer, dann des Meßblattes Schichte und Nummer.	Flächen-Inhalt.		Beschreibung des Mustergrundes in Beziehung auf:		
	Tagwerke.	Dezimalen.	Lage und Klima.	Obere Erdschichte.	Unterlage.

Jährlicher Ertrag nach Angabe												Bemerkungen.
Eigenthümer der Curatoren.							der Taxatoren.					
Klafter-Zahl.						Quantität Holz nach Klafter, gleich $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn	Klafter-Zahl.					
des ganzen Waldes.	Eines Tagwerks.	reducirt auf					pr. Tagwerk.	reducirt auf				
		Korn	Geld		Classe			Korn	Geld		Classe	
		Achtel Schffl.	fl.	kr.				Achtel Schffl.	fl.	kr.		

Beilage zu §. 39.

Tabellarische Beschreibung

der

aufgestellten Wies-Muster-Gründe in dem Bonitirungs-Bezirke, bestehend aus den Polizey-Bezirken

Berechnet und verfaßt

am 18

Bonitirungs-Commissär.

Aufgestellter Obertaxator.

Benennung des Mustergrundes und dessen Eigenthümers nebst polizeylicher Haus-Nummer, dann der Meß-Platte Schichte u. Nummer.	Flächen-Inhalt.		Beschreibung des Muster-Grundes.		
	Tagwerke.	Decimalen.	Lage und Klima.	Obere Erdschichte	Unterlage.

Jährlicher Ertrag nach Angabe											Bemerkungen.
der Eigenthümer						der Taxatoren					
Zentner-Zahl.											
der ganzen Wiese.	Eines Tagwerks.	reducirt auf				pr. Tagwerk.	reducirt auf				
		Korn	Geld		Classe.		Korn	Geld		Classe.	
		Achtel Schffl.	fl.	kr.			Achtel Schffl.	fl.	kr.		

Beilage zu §. 39.

Tabellarische Beschreibung

der

aufgestellten Acker-Muster-Gründe in dem Bonitirungs-Bezirke, bestehend aus den Polizey-Bezirken

Berechnet und verfaßt

am 18

Bonitirungs-Commissär.

Aufgestellter Obertaxator.

Benennung des Muster-Grundes und dessen Eigenthümers nebst polizeylicher Haus-nummer und laufender Cataster-Nummer, dann der Meß-Platte, Schichte und Nummer.	Flächen Inhalt.		Beschaffenheit des Mustergrundes in Beziehung auf:			Angabe des	
	Tagwerke.	Decimalen	Lage und Klima	Acker-Krume.	Unter-lage.	im Jahre	Aussaat und Erndte.

Eigenthümers.									Bemerkungen.	Angabe der Taxatoren							Bemerkungen.
Zahl der Metzen				Steuerbarer Ertrag über Abzug des Saamens von Einem Tagwerke.						Zahl der Metzen für Ein Tagwerk.		Steuerbarer Ertrag über Abzug des Saamens von Einem Tagwerke.					
Für die Ackerfläche.		Für Ein Tagwerk.		in Metzen.	reducirt auf							in Metzen.	reducirt auf				
					Korn.	Geld		Classe					Korn.	Geld.		Classe.	
Saat.	Ernte	Saat	Ernte		Achtel Schffl	fl.	kr.			Saat	Ernte		Achtel Schffl	fl.	kr.		

Beylage zu §. 67.

Flur N. N. . . . . in der Steuergemeinde N. N.

Laufende Plan-Nummer.	Haus-Nummer.	Gehört zum Orte	Gegenstand	Flächen-Inhalt. Tagwerk.	Flächen-Inhalt. Decimal.	Bonitäts-Classe.	Verhältnißzahl.	Einfache Steuer. fl.	Einfache Steuer. kr.	Einfache Steuer. hl.	Bemerkungen

Instruction

für die

I. Liquidirung, II. Catastrirung und III. Umschreibung der definitiven Grundsteuer.

I. Abschnitt.

Liquidirung.

§. 1. Begriff der Liquidirung.

Zum Behufe der Herstellung des Grundsteuer-Catasters, welches zugleich als allgemeines Grund-, Saal- und Lagerbuch zu gelten hat, ordnet das Grundsteuergesetz vom 13. August 1828 die Liquidirung aller auf dem Grundbesitze ruhenden Reallasten an. Zufolge dieser Anordnung müssen von jedem einzeln vermessenen und in Plan gelegten Grundstücke der Besitzer, die Benennung der Erwerbstitel, die Eigenschaft bezüglich des freyen oder belasteten Zustandes, alle darauf liegende Dominical- und diesen gleichgeachtete Real-Lasten und Reichnisse jeder Art ihrem Namen und Betrage nach erhoben und urkundlich aufgenammen werden.

Die Liquidirung erstreckt sich gleichfalls auf die Jagd- und Fischrechte, ihren Inbegriff und ihre Begrenzung. (Gr. St. Ges. §§. 61. 95. 96.)

§. 2. Es soll bey der Liquidation nur der Besitzstand des Zeitpunktes der Verhandlungen berücksichtigt werden. (Gr. St. G. §. 65.)

§. 3. Das Liquidirungsgeschäft wird durch eigene Liquidations-Commissionen besorgt. Diese bestehen aus einem beeidigten Special-Commissär, einem ihm untergeordneten, verpflichteten Aktuar zur Protokollführung und sonstigen Actuarsgeschäften, dann einem für die nöthigen Vorarbeiten, so wie die Planberichtigungen zugetheilten Geometer. (G. St. G. §. 63. und 66.)

§. 4. Die Liquidation geschieht nach Polizey-Bezirken, deren jeder einen Liquidations-Bezirk bildet, unter sich aber in mehrere Steuer-Gemeinden eingetheilt wird, welche von der Steuercataster-Commission bey Anlegung der dießfällsigen Pläne, nach unwandelbaren, kein Grundstück durchschneidenden, an sich geographisch geschlossenen (und den Grundbesitz einer Gemeinde möglichst ganz einschließenden) Grenzen gebildet werden. (Gesetz §. 62.)

§. 5. Die Liquidations-Verhandlungen werden in der Regel am Sitze des betreffenden Rentamts vorgenommen; nach Umständen und bey besonderen Verhältnissen können jedoch auch zweckdienlich erachtete Nebenstationen mit Genehmigung der Steuer-Cataster-Commission gewählt werden.

§. 6. Bey den Liquidations-Verhandlungen haben alle Betheiligte persönlich oder durch legale Bevollmächtigte zu erscheinen, und hiebey zugleich alle jene Documente und sonstige Behelfe mitzubringen, und vorzulegen, welche zur Begründung des liquiden Grundbesitzes sowohl,

als der Dominical- Zehent- und andern Real-Lasten nothwendig oder förderlich sind.

Jene Betheiligte, welche nach Vor- oder Einladung an dem bestimmten Termine entweder gar nicht erscheinen, oder die eben angeführten erforderlichen Papiere nicht rechtzeitig vorlegen, haften für die durch Aufschub und Verzögerung des Geschäftes veranlaßten Kosten jeder Art.

In den Vorladungen sind daher die Betheiligten jedesmal auf die gesetzliche Pflicht des Erscheinens bey Vermeidung der so eben erwähnten Nachtheile aufmerksam zu machen, und die Urkunden, deren Vorlage nothwendig erachtet wird, im Allgemeinen so genau als möglich zu bezeichnen.

Als Betheiligte werden betrachtet, alle Besitzer von Grundrealitäten, Domical- und Zehentrenten, so wie von Fischereyen, Jagd- und Real-Rechten. Zeitpächter und Nutznießer müssen von den Eigenthümern speciell bevollmächtiget, Frauen mit Beyständen versehen, und Minderjährige durch ihre Curatoren vertreten werden. (Gesetz §. 64.)

§. 7. Gegenstand der Liquidirung überhaupt sind: Einerseits alle und jede steuerbare sowohl, als unsteuerbare Grundbesitzungen ohne Ausnahme zu Dorf, Feld, Wald, Wiese, Weide, Wasser ꝛc. sie mögen dem Staate, Stiftungen, Gemeinden und Körperschaften oder einzelnen Privaten angehören, sammt den einem Grundbesitze anklebenden Gemeinderechten und Nutzantheilen, Forstrechten, Fischrechten und an

dern realen An- und Zugehörungen, nach dem gegenwärtigen Besitzstande. —

Andererseits alle und jede Dominical-Verhältnisse — Real-Rechte — und Renten im weitesten Sinne, nämlich gerichts-, grund-, lehen-, zins- und zehentherrliche, es mögen diese Dominicalien auf Häusern und Grundstücken oder realen Gerechtsamen, nutzbaren Rechten, oder selbst wieder auf Dominicalien ruhen, und dem Staate oder Stiftungen, Gemeinden und Körperschaften oder einzelnen Privaten an- und zugehören.

In Gemäßheit dieser verschiedenen Objecte der Liquidirung geht die materielle Eintheilung derselben in Rustical- und Dominical-Liquidation hervor.

§. 8. Die Quellen, Hülfsmittel und Behelfe sind:

a) für die Rustical-Liquidation, der geometrische Steuerplan und die übrigen in dem nachfolgenden §. 11. genannten Cataster-Vorarbeiten, die Briefereyen und sonstige auf den Besitzstand bezügliche Urkunden, Cataster, Sectionsbücher u. s. w., dann eigene Angaben;

b) für die Dominical-Liquidation, die Grundgerechtigkeits- und Ankunftsbriefe, Quittungsbücher, amtliche Protocolle und Acten, Stift-, Zins-, und Giltregister, Eigenthums- und Renten-Ablösungs-Acten und Abgaben-Repartitionen, Heberegister, Rechnungen, Inkammerirungs-Libelle, Urbarien, Saal- und Lagerbücher,

Immissions-Protocolle, Zehentbeschreibungen und Pachtregister, Gefällbücher, Dominical-Fassionen u. s. w.

§. 9. Alle Objecte, sowohl der Rustical- als Dominical-Liquidation, sind specifisch und namentlich aufzuführen.

Da die Steuerpläne die Begrenzung und Angrenzung der Districte und Fluren anzeigen, die Benennung der Hauptfelder enthalten, und überdieß von jedem einzelnen Grundstücke die Lage, die Angrenzer, die Größe und Figur in treu verjüngtem Bilde anschaulich darstellen, so bedarf es bey der Liquidirung hinsichtlich der physischen Besitzstandes-Objecte keiner besonderen Beschreibung derselben nach Lage, Grenzen und Angrenzungen; sondern es sollen selbe bloß mit ihrer unveränderlichen laufenden Plannummer, unter Beysetzung der besondern Culturarten, wie sie in den §§. 32. — 36. gesetzlich bezeichnet sind, der bestehenden oder allenfalls erst zu schöpfenden eigenen Feldnamen und des gemessenen Flächeninhalts vorgetragen werden.

§. 10. Bevor die Liquidirung beginnen kann, müssen schon gewisse Vorarbeiten gemacht seyn. Diese sind:

a) die bey der Cataster-Commission lithographirten Uebersichts-Karten des Amtsbezirks mit der darin enthaltenen Steuergemeinden-Eintheilung;

b) der begrenzte und vollständig mit den laufenden und den Häuser-Nummern beschrie-

bene Steuerplan für jede Steuergemeinde:

c) ein vollständiges Repertorium über die laufenden Plan-Nummern und über die diesen entsprechenden Haus- oder Besitzer-Nummern für jede einzelne Steuergemeinde;

d) eine vollständige Namenliste der sämmtlichen, sowohl inwärtigen als auswärtigen Grundbesitzer einer jeden einzelnen Steuergemeinde; der Vortrag geschieht bey den behausten nach Ordnung der polizeylichen Hausnummern, bey den unbehausten aber nach eigenen gebrochenen Besitzer-Nummern, letztere als fortgesetzte Haus-Nummern betrachtet;

e) die aus den Bonitirungs-Catastern oder Flächenregistern extrahirten und zusammengestellten Besitzlisten für alle nach der Namenliste in jeder Steuergemeinde vorkommenden Grundbesitzer. Diese Besitzlisten werden nach der Formular-Beylage A. angelegt, und enthalten je nach Ordnung der Hausnummern die laufende Plannummer, die Culturart mit Raum zur eigenen Benennung und den Flächeninhalt jedes einzelnen Besitzstückes. (Gesetz §. 66.)

§. 11. So wie die im vorstehenden §. erwähnten Vorarbeiten eines Amtes vorliegen, wird unverzüglich die Einleitung zur Liquidirung dadurch gemacht, daß den einberufenen Vorständen der Gemeinden, welche zu einer

Steuergemeinde gehören, nach vorheriger näherer Erklärung über den Zweck und den Gang der eintretenden Steuer-Liquidirung die Distrikts-Pläne und Besitzlisten sammt Repertorien und Namenlisten gegen Recognition mit dem Auftrage zugestellt werden, daß die sämmtlichen Grundbesitzer während einer festzusetzenden Frist

a) den Plan im Voraus einsehen und sich in demselben über dessen Begrenzung, Inbegriff, Unterabtheilung und Nummerirung näher informiren;

b) die Richtigkeit der in den Besitzlisten einem Jeden zugeschriebenen Grundstücke prüfen, und nach Befund die abgängigen oder unrichtig zugeschriebenen darin besonders bemerken;

c) die schon bestehenden oder erst zu schöpfenden eigenen Namen der Grundstücke in den Besitzlisten wirklich eintragen;

d) alle jene einzelnen Grundstücke, worauf verschiedenartige Grundherrlichkeits-, Zehent-, oder andere steuerbare Real-Rechte ruhen, und welche bey der Messung unausgeschieden unter einer Plan-Nummer vorkommen, Behufs dieser Wiederausscheidung besonders anmerken;

e) bey vorhandenen mehreren Güter-Complexen die zu jedem besonders gehörigen Parcellen-Nummern ausscheiden, so wie die walzenden Stücke, Gemeinde- und Forst-Theile, und jene Grundstücke, worauf etwa eine Zehent-Ausnahme oder

eine besondere Dominical-Last haftet, bezeichnen, endlich

f) sich durch all Obiges gehörig vorbereiten und dazu beytragen sollen, daß die wirkliche commissionelle Liquidations-Verhandlung ohne Anstand und förderlichst vor sich gehen könne.

Zur Aus- und Beyhilfe dieser Verrichtungen wird den Gemeinden von der Liquidations-Commission ein Geometer beygegeben, welcher von Gemeinde zu Gemeinde ambulirend an Ort und Stelle gemeindeweise dieses Geschäft zu betreiben, dessen Beendigung anzuzeigen, und die Actenstücke einzuliefern hat.

Zum Beweis der richtigen Durchgehung sind die Besitzlisten von den Besitzern, dem Gemeinde-Vorstand und dem Geometer vor deren Wiedereinlieferung zu unterschreiben.

§. 12. Der Besitzstand des Zeitpunktes der Verhandlungen, welcher gemäß §. 2. die Grundlage der Liquidation bilden muß, kann durch Kaufs-, Uebergabs- und Theilungs-Briefe, dann andere Urkunden über den Erwerbstitel nachgewiesen werden.

Zur Beybringung dieser Urkunden, so weit sie vorhanden sind, soll zum Behufe der Liquidation aufgefordert werden; wo sie nicht vorhanden sind, ist der Besitzstand in anderer Art nachzuweisen, und, wie geschehen, im Protocoll vorzutragen.

Treffen dabey die Liquidations-Commissionen auf Güter-Zertrümmerungen, bey welchen die Umlage der Gutslasten ordnungsmäßig nicht geschehen ist, so haben dieselben solche Fälle an

die geeigneten Behörden zu verweisen, und darauf zu dringen, daß die Feststellung der Lasten auf die Guts-Parcellen vorgenommen, und gehörig beurkundet werde.

Ein gleiches Verfahren, nämlich die Verweisung an die protocollirenden Behörden, hat einzutreten, wenn bey der Liquidation stattgefundene Winkel-Verträge entdeckt werden.

§. 13. Die Liquidations-Verhandlungen haben in förmlichen Protocollen zu geschehen, welche jedoch nach der Eigenthümlichkeit dieses ein so großes Detail umfassenden Geschäftes, und zu sicherer Erreichung der hiebey vorgesteckten Zwecke eine solche Einrichtung haben, daß

a) ein klarer Vortrag des einzelnen Besitzstandes mit seiner Belastung die Uebersicht, und dadurch die Revission der Verhandlungen erleichtert;

b) daß eine solche Ordnung und Unterordnung der Vorträge statt findet, wodurch die Anlegung der auf diese Grundlage zu bauenden Steuer-Cataster sicher und leicht wird, — und eben dadurch jede spätere Reclamation oder Zweifel und Anstand über Cataster-Vorträge durch Rückführungen auf die Liquidations-Original-Verhandlungen unschwer abgethan werden kann.

Für jeden einzelnen Steuerpflichtigen ist ein besonderes Protocoll abzuhalten.

Die gleichförmig und allgemein anzuwendende Form und Einrichtung des (Haupt-) Liquidations-Protocolls ist die gemein übliche gebrochene Form mit freyem, nicht tabellarischem Vortrage.

Nur sind in der Mitte, der ganzen Länge nach, Linien zu ziehen, um die laufenden Nummern und die Flächen-Maaße der einzelnen Besitzstücke bey ihrer Aufführung desto sicherer und fester nebeneinander stellen zu können.

Um die Legalität der Verhandlungen aufrecht zu erhalten, ist nicht nur für Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit des materiellen Inhalts, sondern auch für die Erfüllung der nöthigen Protocolls-Formalitäten zu sorgen; in letzterer Beziehung sollen daher in selbem die gehörige Präsenz-Anführung, die Abschlüsse eines jeden Tages der angesetzten formellen Verhandlung unter Angabe des Verhandlungsortes und Tages mit Unterfertigung der Commission, nach vorausgegangener Unterschrift der Betheiligten, dann die jedesmalige Fortsetzung unter Wiederaufführung der Präsenz, des Orts und Tages jederzeit erscheinen.

Jedes Protocoll wird am Schluße von den Betheiligten und der Liquidations-Commission unterschrieben, und mit dem Siegel der letztern versehen. Besteht ein Protocoll aus mehreren Bogen, so wird es, nachdem jeder einzelne Bogen durch die Commission paraphirt wurde, zusammengeheftet, und am Ende bey der Unterschift in der Art mit dem Commissions-Siegel versehen, daß das Siegel den Faden der Heftung verschließt. Es dürfen keine Rasuren oder Auslöschungen geschehen, auch sollen keine Abkürzungen statt finden.

Correctionen, wo solche einzutreten haben, dürfen nur am Rande des Protocolls oder durch förmliche Nachträge am Schluße des Protocolls oder im laufenden Vortrage des Protocolls,

mittelst eigens zu bemerkender Ursache der Vornahme der Correction geschehen.

In den beyden ersten Fällen müssen sie auch von den Betheiligten und der Commission unterschrieben werden.

Ziffern, welche im Vortrage erscheinen, und nicht bloße Berechnungen, oder Ordnungs-Nummern oder Flächenmaaßziffern sind, sondern Resultate von ständigen Größen bilden, sind nebstbey auch mit Worten auszudrücken. Sämmtliche Liquidations-Protocolle sind nach der im §. 15. angegebenen Ordnung der Namens-Liste für jede Steuer-Gemeinde, die aus einer oder mehreren politischen Gemeinden bestehen kann, in Einen oder nach Umfang in mehrere Bände zu heften, hiebey die Seidenfäden gehörig durchzuziehen, und deren Spitzen am Ende eines jeden Bandes mit dem Amtssiegel der Commission zu befestigen. Jeder Band ist sodann zu paginiren, und am Anfange desselben ein Renner beyzubinden, welcher die einzelnen Protocolle nach der Reihenfolge und mit Anführung der Seitenzahl enthält. Dieser ist von den in der Steuergemeinde befindlichen Gemeinde-Vorständen und der Commission zu unterschreiben, und mit dem Commissions-Siegel zu versehen.

§. 14. Der natürlichen Ordnung nach beginnt die Liquidation zuerst mit den Rusticallisten (Grundbesitzern.) Sobald nämlich in einer Steuergemeinde die Einleitungs-Arbeiter nach Vorschrift des §. 11. der Instruction sub. litt. a b c inclus. geschehen, d. i. die Besitzlisten nach dem Stande der Gegenwart richtig hergestellt

sind; so kann von Commissionswegen sofort nach getroffener literirter Ausscheidung der Besitzstände nach den verschiedenen Rechts-Titeln und Belastungen die Protocollirung des Besitzes und der Zehent- und Dominical-Belastung, nebst Ankunfts-Titeln auf den Grund der brieflichen Urkunden und Angaben der Grundbesitzer (Rusticalisten) vorgenommen werden.

Am Schluße der Verhandlung mit jedem Einzelnen ist von selbem die Richtigkeit des Inhaltes und der geschehenen Vorlesung durch eigenhändige Unterzeichnung des Protocolls als anerkannt zu bestätigen. Von Schreibens-Urkundigen ist ein Handzeichen zu machen, wozu die Bemerkung im Protocoll geschieht, daß dieses das Handzeichen derselben sey.

§. 15. In jeder Steuergemeinde richtet sich in der Regel die Vornahme der individuellen Liquidations-Verhandlung und Protocollirung nach jener Reihen-Ordnung der Ortschaften und Hausnummern, welche die voraus angefertigte Namen-Liste über die sämmtlichen betheiligten, sowohl in- als auswärtigen Grundbesitzer derselben Steuergemeinde enthält.

Sind von der Zeit der Anfertigung dieser Namenliste bis zur Liquidirung Veränderungen vorgefallen, so sind selbe ehevor auf die Gegenwart zurecht zu stellen.

Der Vortrag bey jedem einzelnen Liquidanten geschieht nach den (§. 14.) erfolgten Ausscheidungen der Besitzstände so, daß alle unter Einem und demselben gleichen Domical-Verband stehende Grundstücke unter einer Liter zusam-

mengefaßt vorgetragen werden, damit die Dominical-Steuer von der Rustical-Steuer im Cataster gehörig abgezogen werden kann.

Die bloße Verschiedenartigkeit der Zehentbarkeit einzelner Grundstücke, welche übrigens unter einerley Domical-Verband stehen, erheischt jedoch in keinem Falle eine weitere Unter-Ausscheidung nach Litern; weil der Abzug der Zehentsteuer im Cataster nicht wie bey der Dominical-Steuer vom Complexe in Summa, sondern individuell bey jeder Parcelle geschieht.

So wie alle Parcellen von einerley Dominical-Verband in einer Liter, so können mehrere Grundstücke, welche unter keinerley-Dominical-Verband stehen, sondern unbelastet und freyeigen (allod, ludeigen) walzende Stücke sind, in Eine Liter zusammengefaßt werden, um bey der Catastrirung die Anzahl der Litern nicht unnöthig zu vermehren.

Nur ist hiebey zu bemerken, daß wenn für verschiedene derley Parcellen etwa verschiedene Ankunfts-Titel bestehen, diese für die treffenden Parcellen speciell angeführt werden müssen.

§. 16. Die natürlichste Reihenfolge in dem Vortrage nach Besitz-Litern ist die, daß zunächst das Hauptgut mit Ein- und Zugehör, dann die allenfallsigen Zubaugüter, sonach die Gemeinde-Theile, Forstrechts-Entschädigungen andere walzende Besitzungen, die Forstrechte u. s. w. auf einander folgen.

Bey den Forstrechten ist namentlich zu beobachten, daß selbe auch alsdann immer unter eigenen Litern vorgetragen werden, wenn sie

auch nicht als walzend, sondern als eine Ein- und Zugehör (Pertinenz) zu irgend einem Gute erscheinen, weil die aus diesem Rechte zu berechnenden Forststeuer-Beyträge, welche bey der Rustical-Steuer des Besitzers der dienstbaren Waldung in Abzug kommen, im Cataster für sich eigens zu behandeln sind.

Der Vortrag bey verschiedenen Besitz-Litern muß so geschehen, daß bey jedem Besitzstand einer Liter unmittelbar darunter der Vortrag über dessen treffende Dominical-, so andere Verhältnisse und Ankunfts-Titel gemacht werde.

Zu deutlicherer Unterscheidung kann der vollständige Vortrag der einen Liter von der nächsten durch einen Querstrich gesondert werden.

§. 17. Bloße Nutz-Antheile an noch unvertheilten Gemeinde-Gründen (Hutweiden oder Wald ꝛc.) kommen nicht unter eigenen Litern vorzutragen, sondern blos in der 4ten Rubrik anzumerken. Der Gemeinde-Grund wird unter den Haus- oder Besitz-Numern der Gemeinde vorgetragen, woselbst die sämmtlichen Nutzberechtigten Gemeinde-Glieder namentlich anzuführen sind.

Weiderechte, Laubrechte, Streurechte, Eichel-Lesen u. dgl. Servituten oder Berechtigungen kommen bey den Berechtigten sowohl, als bey den Besitzern des dienenden Grundes gleichfalls in der Anmerkungs-Rubrik ohne besondere Literirung.

Hinsichtlich der Alpenweide enthält der nachstehende §. 28. besondere Bestimmungen.

§. 18. Wo für Güter oder Grundstücke, welche unter einer Besitz-Liter zusammengestellt

sind, gewisse eigene Collectiv-Namen bestehen, z. B. nach dem alten Hof-Fuße, da sind diese Benennungen jederzeit beyzubehalten und aufzuführen.

Einzelne Ausbrüche von zertrümmerten Gütern oder Grundstücken sind eben deßwegen als solche Ausbrüche zu benennen.

§. 19. Jene nachzuholenden Vermessungen, welche durch die Ausscheidung der Besitzstände nach verschiedenartiger Zehent- oder Dominical-Belastung bey einzelnen Grund-Parcellen nothwendig werden, sind in abgesonderte Consignationen zu bringen, und diese sowohl, als die von dem Geometer hierauf vorgenommene Messungs- und Flächen-Berechnungs-Resultate sofort als Beylagen des Protocolls ad acta zu asserviren.

Sollte die Ausscheidung vermischter Güter oder Grundstücke unter Zuhülfnahme des Planes und der Documente, durch freywillige Uebereinkunft der Betheiligten oder auf sonstige Weise durchaus nicht verwirklicht werden können; so versteht es sich von selbst, daß solch vermischte Besitzstände unter Einer Liter vorzutragen kommen; der Umstand der bisherigen Unausscheidbarkeit aber muß besonders angemerkt werden.

§. 20. Grundstücke, welche im Zeitpunkte der Liquidation im Streite befangen sind, werden (nachdem sie im Plane mit gelber Farbe eingefaßt worden) dem gegenwärtigen Besitzer zugeschrieben, zugleich aber bemerkt, daß ein Anderer, (welcher zu benennen ist) darauf Rechts-Ansprüche mache.

Herrenlose, von Niemanden im Besitz und

Eigenthum angesprochene Gründe werden dem Staate zugeschrieben.

§. 21. Die Allegirung der Ankunfts- oder Erwerbs-Titel soll nicht blos im Allgemeinen, sondern unter Anführung des Datums der Urkunde, der Art und der Erwerbs-Summe geschehen.

Wenn die Ankunfts- oder Erwerbs-Urkunden über den Besitzstand nicht zugleich auch die Urkunden über die darauf ruhenden Dominicallasten sind, so sollen bey Anführung der letztern die Grund-Gerechtigkeits-Briefe oder sonstigen Urkunden, wo solche vorgelegt werden, so viel möglich besonders allegirt werden.

§. 22. Hinsichtlich des Protocollar-Vortrages der Zehenten sind nach der verschiedenen Weise, wie dieses Recht besessen und ausgeübt wird, einige Fälle zu unterscheiden, nämlich:

a) Bey vorkommenden getheilten Zehent-Rechten, z. B. zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$ und so weiter, ist nebenbey auszudrücken, wer hiebey die erste, zweyte und dritte Zehent-Garbe, oder Schock, oder Haufen bezieht.

b) Wo dem Grundbesitzer das Zehent-Recht auf seinen eigenen Gründen auf irgend eine Grundgerechtigkeit verliehen ist, entweder als Pertinenz des grundbaren Gutes selbst, oder als walzend und für sich bestehend: da werden die Gründe nicht als zehentfrey, sondern der Besitzer selbst als Zehent-Herr, und die auf dem grundbaren Zehentrecht lastenden Dominicalien unter den übrigen derley vorgetragen;

c) hat ein grundbarer Gutsbesitzer das

Zehentrecht auf seinen Gründen von einem Dritten, entweder durch Kauf, oder durch Ablösung der Zehent-Gilt oder sonst als freyeigen (allod, ludeigen) erworben, so sind die Gründe gleichfalls nicht als zehentfrey, sondern wie ad b der Besitzer als Zehentherr vorzutragen, und in der Dominicalien-Rubrik das Lud-Eigenthum des Zehents auseinander zu setzen.

Bey den ärarialischen sogenannten Zehent-Fixationen nach der Königlichen Erklärung vom 28. Februar 1825. auf Grund-Zins in Getreide oder Geld lautet der Zehent-Vortrag:

„fixirt auf Grund-Zins.“

Die fixirten Grundzins-Reichnisse selbst sind als Dominicalien aufzuführen, und falls hieran eine theilweise oder gänzliche Ablösung erfolgt wäre, ist dieser Umstand der geschehenen Ablösung anzuführen.

Andere Fixirungen der Zehenten auf ein gewisses Quantum in Getreide oder Geld, und auf gewisse oder unbestimmte Zeit, werden als bloße Pachten angesehen, und wird dieser Umstand, unter Vortragung des eigentlichen Zehentherrn, bloß in den Anmerkungen berührt.

d) Das Zehentrecht eines Grundbesitzers auf eigenen Gründen unter einer eigenen Besitz-Liter vorzutragen, bedarf es übrigens nur in dem Falle, wenn sich dieses Recht entweder auf mehrere unter verschiedenen Litern ausgeschiedene selbstige oder fremde Besitzungen zugleich erstreckt.

e) Bey Grundstücken, wo die Begünstigung von Zehent-Freyjahren eintritt, ist die Zahl

dieser Freyjahre, und der Zeitpunkt des Anfangs und des Ausflusses genau zu bezeichnen.

f) In denjenigen Fällen, wo die Fixirung der Zehenten eines Gutes auf ständige Grundgilt oder Grundzins sich ausdrücklich auch auf die schon cultivirten, aber noch in Zehent-Freyjahren stehenden Neugereute als in die Gesammtgilt mit eingerechnet erstreckt hat, muß dieser Umstand bey dem treffenden Grundstücke bemerkt werden, weil sich die Repartition des Giltfixums bey künftigen Veräußerungen auch auf dieses Object erstrecken würde.

g) Wo den Gesetzen und Verordnungen gemäß die ewige Zehent-Freyheit eintritt z. B. bey cultivirten Staats- und andern Waldungen, muß solches auch gehörig angeführt werden.

§. 23. Bey Aufführung der zu jeder Besitz-Liter gehörigen verschiedenen Dominical-Verhältnisse und Reichnisse ist eine gewisse gleichförmige Ordnung beyzubehalten, und zuerst die aus dem gerichtsherrlichen, dann jene aus dem lehen- grund- zins- und zehentherrlichen Verband hervorgehende zu setzen. Geldreichnisse werden im Vier- und zwanzig Gulden-Fuß; Getreid- Holz- und andere Natural-Reichnisse im bayerischen Normalmaaße und Gewichte ausgeworfen.

Kommen Fälle vor, wo das allgemein angeordnete Normal-Maas oder Gewicht noch nicht, sondern ein Lokal-Maaß oder Gewicht erscheint, so ist neben dem letztern das reducirte Normal-Maaß oder Gewicht anzusetzen.

§. 24. Wenn bey ständigen Reichnissen Gegenreichnisse statt finden, müssen auch letztere

zugleich mit aufgeführt werden. Wenn die Gegen-Reichnisse allenfalls blos wegen bequemerer Perception in den amtlichen Hebe-Registern von der Hauptschuldigkeit abgezogen erscheinen, so ist dennoch nicht die um diese Gegen-Reichnisse verkürzte, sondern die ungekürzte Schuldigkeit, und die aufgezählte Gegen-Reichniß besonders vorzutragen. Falls aber die ehedem statt gehabten Gegen-Reichnisse für immer an der Haupt-Schuldigkeit in Abzug gebracht worden, sohin als nicht mehr existent zu betrachten sind, so kann von selben auch Umgang genommen und blos die verkürzte, nunmehr aber ständige Schuldigkeit aufgeführt werden.

Wären bey vermischten Gütern oder Gründen unter einerley Besitz-Liter, wobey die physische Ausscheidung der Grundstücke nicht möglich, die Dominical-Abgaben aber ausscheidbar, so kommen letztere nach dieser Ausscheidung in Vortrag.

Sind Dominicalien selbst wieder in einem After-Dominical-Verbande, so sind diese Verhältnisse und daraus hervorgehenden Reichnisse unmittelbar darneben aufzuführen.

§. 25. Bey den unständigen Gutsveränderungs-Gefällen (Laudemien) Hand-Löhnen, Relevien, Anlaiten u. s. w. sind von dem letzten Veränderungs-Fall jedesmal das Datum, die Schätzungs-Summe, die Procente und die erhobene Gefälls-Summe, anzuführen. Werden Laudemien nicht in jedem Veränderungs-Fall entrichtet, sondern finden sich andere Laudemial-Observanzen nach den bestehenden Handlohns-Ord-

nungen, besonders hinsichtlich der Handlohns-Pflichtigkeit in und ausser dem Erbgange vor, so sind diese Verhältnisse gehörig auseinander zu setzen.

Insbesondere ist bey leibfälligen Gütern zu bemerken, ob die Laudemisirung bey dem letzten Falle nur auf einen oder auf zwey Leibe geschehen ist.

Bey ständigen, aber nicht jährlich, sondern in gewissen Perioden zu reichenden Gefällen, z. B. bey sogenannten dritten Jahres-Stiften, oder bey Getreid-Gilten, von jedesmaligem gewissen Frucht-Anbau, sind diese Perioden genau zu bezeichnen.

§. 26. Die Geld- und Natural-Reichnisse werden nach ihrer Saalbuch- oder Briefsmäßigen wirklichen Größe (conf. §. 24.) ausgeworfen, ohne Berücksichtigung von bloß zeitlichen Nachlässen oder zeitlichen Moderationen, solche mögen sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, oder auf Lebens-Dauer des Pflichtigen oder Berechtigten erstrecken. Der Umstand solch einer zeitlichen Moderation kommt jedoch in die Anmerkung zu setzen.

Hingegen bey ständigen und ewigen Moderationen von Gefällen, wird blos der moderirte Betrag ausgeworfen, und der Moderationsact der ursprünglichen Schuldigkeit mit angemerkt.

§. 27. Wenn bey Natural-Reichnissen bestimmte Ablösungs-Preise in Geld, Contract- oder Observanzmäßig bestehen, so ist dieser Ablösungs-Preis auszuwerfen. Wäre bey solchen in

Geld verwandelten Natural-Reichnissen nebenbey Contract- oder Observanzmäßig einem oder dem andern Theile die Wahl der Natural- oder Geld-Reichniß überlassen, so wird zwar der stipulirte Ablösungsbetrag angesetzt, der Umstand der frey-gegebenen Wahl aber besonders angemerkt.

Für Natural-Dienstleistungen, z. B. Frohnden (Scharwerke) sind die hergebrachten Ablösungspreise anzusetzen; wo aber keine solchen Preise bestehen, sind entweder die Preise von den Betheiligten und Berechtigten durch Uebereinkommniß bey der Liquidirung festzusetzen, oder im Entstehungs-Fall die im Bonitirungsbezirk besonders erhobenen Durchschnitts-Preise der letzten zehn Jahre in Ansatz, davon aber die allenfalls herkömmlichen Gegenreichnisse auf gleiche Weise in Abzug zu bringen. (Ges. §. 52.)

Kommen bey der Liquidation noch ungemessene Naturalfrohnden zum Vorschein, so sind selbe nebst der Aufnahme ins Liquidations-Protocoll in besondern Verzeichnissen an die einschlägige Staatsbehörde, gleichzeitig aber zur Anzeige an die Cataster-Commission und von dieser an das Finanz-Ministerium zu bringen, damit die Einschreitung im geeigneten Wege zur Vollziehung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde veranlaßt werde.

§. 28. Das Alpenrecht (Alpenweide) auf eigenen Gründen, oder als Servitut auf fremden ausgeübt, wird jederzeit unter besonderer Besitz-Titer aufgeführt, selbes mag Pertinenz eines Gutes, oder walzend seyn. Es wird hiebey erhoben die specifike Anzahl und Gattung des

Viehes, welches nach den Alpenordnungen auf jede Alpe getrieben werden kann, — die Trieb- oder Weidezeit durch Beme:kung der Auf- und Abtrieb-Zeit mit Nebenmerkung der Weideverkürzungstage. Ausserdem wird noch besonders durch sachverständige Taxatoren erhoben, wie viel auf der fraglichen Alpe als täglich dem Viehe zukommender frischer Futterbedarf dem Gewichte nach für ein Stück Viehes jeder Gattung anzunehmen, und welche Quantität frischen Alpengrases seiner Beschaffenheit nach einem Zentner Heu gleich zu achten sey.

Die Vernehmungen der Taxatoren über Futterbedarf und Heuanschlag kann in besondern, mehrere oder sämmtliche Alpen eines Bezirkes umfassenden Nebenprotocollen geschehen, aus welchen, als Beylagen die erhobenen Resultate unter gehöriger Allegirung in das Haupt-Liquidations-Protocoll betreffenden Orts eingestellt werden.

Sind die Alpenrechte mit Dominicalien belastet, so sind solche, wie bey andern Gegenständen, gehörig aufzuführen.

§. 29. Nachdem die Liquidations-Verhandlungen mit den Rusticalisten gepflogen sind, so geschieht der gleichmäßige Liquidirungs-Act auch mit den einschlägigen Dominicalisten (Rentenbesitzern) §. 55. in fortgesetzter Protocolls-Verhandlung. Es werden nämlich mit den auf commissionelle Einladung oder Requisition erschienenen Zehentherrn und sonstigen Rentenbesitzern (oder mit deren legal Bevollmächtigten) die Protocollarvorträge und Inhalte der Rustical-Liquidation, so weit es jeden derselben betrifft, speciell

durchgangen, nach ihren Dominical- und Zehent-Urkunden geprüft und verglichen, der Dominicalist ist sodann mit seiner Erklärung über das im Rustical-Protocolle vorkommende eigens zu Protocoll zu vernehmen, und diese Protocollar-Erklärung dem einschlägigen Rustical-Protocolle an oder beyzufügen.

§. 30. Finden sich bey der Dominical-Liquidation Abweichungen im Gegenhalt der Rustical-Liquidation, so ist die dießfallsige Berichtigung unter Bezug auf das entscheidende Document nach Vernehmung des Rusticalisten und mit seiner Zustimmung zu Protocoll zu machen. Verbleiben noch Differenzen oder Widersprüche, welche sich weder nach geschehener Vorrufung des Rustical Liquidanten, noch auf andere Weise heben oder ausgleichen lassen; so wird unter gehöriger Auseinandersetzung des Differenz- oder Streitpunktes, einsweil der Protocoll-Ansatz in Bezug auf Rechte und Giebigkeit nach dem Besitzstande gemacht.

§. 31. Betreffen die vorkommenden Widersprüche oder Differenzen insbesondere Dominicalien, Zehenten oder Grundeigenthum des Staates, so muß die gründliche Untersuchung und Vereinigung sogleich veranlaßt, übrigens aber, wie vorher verfahren werden.

§. 32. Damit die formelle Dominical-Liquidation mit den Zehent- und Grundherrn desto förderlicher und sicherer gepflogen und schneller zum Schluße geführt werde, so sollen die Liquidations-Commissionen, schon zum Behuf der Rustical-Liquidation und als materielle Vorarbeit

zur Dominical-Liquidation, von den im Liquidirungs-Bezirk als einschlägig bekannten Dominicalisten und Zehentherrn mittelst Communicaten oder Requisitorialien genuine Verzeichnisse über die in diesem Bezirke denselben zustehenden Rechte und Renten abverlangen. Uebrigens steht es den Zehent- und Renten-Besitzern frey, auch schon bey der Rustical-Liquidation zugleich mit anwesend zu seyn, und ihre Dominical-Liquidation allenfalls sogleich anzuschließen. Dem Ermessen der Liquidations-Commission bleibt es überlassen, wie die Liquidations-Verhandlungen mit einem Zehent- oder Dominicalrenten-Besitzer zwar nach Steuergemeinden, jedoch wenn solche in mehreren Gemeinden einschlägig sind, auf schickliche Art über mehrere Steuergemeinden in gleichzeitige Verbindung gebracht werden.

§. 33. Die Klein- (Grün- Obst- Brach-) — Zehenten, so wie die Blutzehnten werden zwar, hinsichtlich ihres Bestehens und ihrer Art, dann des Gegenstandes, worauf sie ruhen, gleichzeitig mit den übrigen Dominicalien liquidirt; hinsichtlich ihres Ertrages aber, und der hiernach in abgesonderten Neben-Catastern besonders zu geschehenden Besteuerung müssen überdieß von den Berechtigten eigene Fassionen nach anliegendem Formular Lit. B. an die Liquidations-Commission übergeben werden.

Unter Kleinzehnten werden hier (nach §. 9. des Grundsteuer-Gesetzes) jene Früchte verstanden, welche als eine bloße Nebennutzung, nicht aber als eine bereits in dem Rustical-Vortrag begriffene Hauptnutzung erscheinen.

Heu-Zehenten, Grummet- (Ohmat-) Zehnten, dann Kraut-Zehnten von ständigen Krautgärten, und Hopfenzehenten von ständigen Hopfengärten, wenn sie auch nach dem Sprachgebrauche und Orts-Herkommen zu den Kleinzehenten gezählt werden sollten, kommen in der Fassion blos in die Anmerkung ohne Auswerfung eines Geldanschlages, weil die Zehentbesteurung hievon nicht nach dem fatirten Ertrag, sondern nach der Verhältniß-Zahl des Grundstückes geschieht, und in das Hauptcataster gehört.

Der Geldanschlag der Kleinzehnten geschieht nach dem Ertrage eines Mitteljahres und nach zehnjährigen, oder wenn dieß nicht möglich, nächstjährigen Local-Durchschnittspreisen. Wo Geldaversa oder Pachtsummen hiefür gereicht werden, sind diese auszuwerfen; wenn aber bey Verpachtungen Groß- und Kleinzehenten in einer Pachtsumme enthalten, so ist der für die Kleinzehenten allein treffende Theil ausgeschieden zu fatiren. Sind eigens geführte Zehenteinfexungs- (Einheimsungs-) Register oder Aufschreibungen vorhanden, so ist sich in den Fatirungen auf selbe zu berufen, und aus diesen ein 10jähriger, oder diesem nächstjähriger Durchschnitts-Ertrag anzuführen. Die Blutzehenten, wenn nicht eine jährliche Pacht- oder Aversal-Ablösungssumme gereicht wird, kommen nach einem 10jährigen, oder wenn dieß nicht möglich, nach einem diesem nächstjährigen Durchschnitt und unter zu Grundlegung der im Gundsteuer-Gesetze vom 15. August 1828 §. 51. festgesetzten Normalpreise in Fassions-Anschlag. Sind Klein-

und Blutzehenten entweder im Ganzen nach Gemeinden und Ortschaften oder im Einzelnen auf ständige Grundzinse fixirt, so beschränkt sich die Fatirung auf die Angabe dieser Fixirungen.

Die in den übergebenen Fassionen der Berechtigten erscheinenden Erträge erhalten ihre Berichtigung durch controlirende Liquidirung mit den Pflichtigen. (Ges. §. 58.)

§. 34. Die Liquidirung der Fischrechte und ihres Ertrages über Abzug der allenfallsigen Setzbrut (§. 34. des Gesetzes) bildet für jeden Liquidirungs-Bezirk einen eigenen besondern Act. Sie geschieht durch Erholung von Bekenntnissen (Fatirungen der Fischerey-Berechtigten) nach anliegendem Formular Lit. C., welchen zugleich die kontrolirende Schätzung durch — von der Liquidirungs-Commission hierüber vernommene Sachverständige gegenübergestellt erscheint. (Ges. §. 60.) Die Auswahl der Sachverständigen geschieht vom Commissär der Cataster-Commission im Benehmen mit der Districts-Polizey-Behörde. Die dießfallsigen Verhandlungen haben nicht nach Steuergemeinden, sondern in einem den ganzen Liquidirungs-Bezirk, nach Ordnungszahlen der darin befindlichen Fischwässer durchlaufenden Protocoll zu geschehen.

Die Geldanschläge geschehen nach den Local-Durchschnittspreisen. Sind Fischrechte mit Dominicalien und Zehenten belastet, so muß die Liquidität der Fatirungen hierüber, wie bey andern Dominicalien durch Bestätigung der Dominicalisten hergestellt werden.

Auf den Fall, daß das Fischrecht kein wal-

zendes Besitzthum, sondern ein zu einem grundbaren oder grundzinsbaren Gute eingehöriger Bestandtheil, und die Dominicalabgaben von dem Fischrechte mit jenen des Guts unausscheidbar vermischt wären: wird dieser Umstand in der Fassion unter Bezug auf die Dominical-Liquidation bey dem fraglichen Gute blos vorgemerkt. Wenn über Fischberechtigung selbst, oder über Belastung derselben Streit oder Differenzen obwalten: so wird hierüber gleichfalls Anmerkung gemacht, übrigens der Besitzstand angenommen.

§. 35. Die Erhebung der in einem Liquidirungs-Bezirke bestehenden Jagdrechte und ihres Ertrages, sind gleichfalls ein besonderer Gegenstand für die Liquidations-Commission. Es werden zu diesem Ende von allen denjenigen, welche ein Jagdrecht im Liquidirungs-Bezirke besitzen, sie mögen solches selbst ausüben, oder Andern in Pacht überlassen haben, Grenzbeschreibungen und Fassionen über dieses Recht und dessen jährlichen Ertrag (nach Formular Lit. D.) abgefordert (Ges. §. 59.)

Diese Fatirungen werden controlirt:

a) Bey selbstiger Ausübung von Seite des Jagdherrn dadurch, daß über dessen fatirten mitteljährigen Brutto-Ertrag, welcher entweder auf geführte eigene Jagdrechnungen, oder ohne diese auf sonstige Ertrags-Angabe gestützt ist, noch zwei benachbarte Sachverständige vernommen, und ihre Schätzung des Ertrages im Gegenhalt der Fatirung zu Protocoll genommen wird. — Die Sachverständigen werden vom Commissär der

Cataster-Commission im Benehmen mit der Districts-Polizey-Behörde gewählt. —

b) Bey verpachteten Jagden wird neben der Fatirung und Schätzung die Pachtsumme im Protocoll niedergelegt. — Bey Communjagden mehrerer Jagdherrn hat die Fatirung für den Commun-Jagd-District von selben gemeinschaftlich zu geschehen. Bey streitigem Jagdrecht wird sich an den gegenwärtigen Besitzer gehalten, und über den Streit Vormerkung gemacht.

Die dießfallsigen Liquidations-Verhandlungen richten sich nicht nach Steuergemeinden, sondern nach fortlaufenden Ordnungszahlen der im Liquidirungs-Bezirke das Jagdrecht Besitzenden, mit Beschreibung der einem jeden zustehenden Jagd-Districte. Die Grenzbeschreibung eines jeden Jagdbezirkes muß den angrenzenden Jagdbesitzern zur Anerkennung mitgetheilt und zu diesem Ende von denselben mit oder ohne Vorbehalt unterzeichnet werden. Bey vorwaltendem Streite über Grenzen oder Umfang und Inbegriff des Jagdrechtes ist der Besitzstand zu berücksichtigen, und sind die gegentheiligen Ansprüche bis zur Ausgleichung oder Verbescheidung gehörig vorzumerken. Für den Rheinkreis werden sich hinsichtlich der Jagdrechtsbehandlung besondere Bestimmungen noch vorbehalten.

§. 36. Die in der Rustical- und Dominical-Liquidation in einem Liquidirungs-Bezirke materiel und formel abgeschlossenen Protocolle werden Bändeweise an die Königliche Steuer-Cataster-Commission eingesendet.

§. 37. Damit das eben so wichtige, als umfassende Liquidirungs-Geschäft stets in grundsätzlicher Einheit und gleichförmiger Ausführung erhalten werde, soll die Königliche Cataster-Commission die verschiedenen Special-Commissionen durch eigene Oberinspections-Commissäre als Organe ihrer unmittelbaren Oberaufsicht und Leitung in fortwährender Aufsicht und Direction erhalten lassen.

Diese Commissäre werden den Gang und Betrieb des Geschäftes inspiciren, die Arbeiten von Zeit zu Zeit prüfen, die fast in jedem Amte wegen Localeigenheiten vorkommenden Anstände und Zweifel, so weit dieß durch sie allein geschehen kann, erledigen, und überhaupt das Liquidations-Geschäft in ununterbrochener, rascher Thätigkeit und im Zusammenhange erhalten.

§. 38. Des allgemeinen Interesses, und der daraus fließenden hohen Wichtigkeit dieser Liquidirung wegen, sind sämmtliche äußere Gerichts-Polizey- und Finanz-Behörden, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, dann Stiftungs- und Comunal-Administrationen strengstens verpflichtet, ihrerseits, so weit sie mit diesem Geschäfte in Berührung kommen, angelegentlichst und dienstbereitwilligst zur Förderung desselben mitzuwirken.

Insbesondere sind die Königl. Rent-, Forst- und Kameral-Aemter und unmittelbaren Administrationen verbunden, im Interesse des Staates dem Liquidirungs-Geschäfte volle Aufmerksamkeit und gehörig mitwirkende Thätigkeit zu widmen, damit hierdurch sowohl das Eigenthum, die Rechte und Gefälle des Staates, als die

Verbindlichkeiten und Rechte der Königlichen Grund- und Zehent-Holden oder Servituts-Berechtigten, gleich Anfangs und für immer verläßig begründet, und weder durch Saumsaal, noch durch Lauigkeit oder Oberflächlichkeit, Nachliquidationen oder wohl gar irreparable Versehen ihrerseits veranlaßt werden. Sollte durch Nachlässigkeit oder Versäumniß einer unmittelbaren Königlichen Behörde hierbey dem Staats-Aerar eine Beschädigung an Rechten oder Renten zugehen, so haftet diese Behörde für solchen Nachtheil.

§. 39. Alle unmittelbaren und mittelbaren äusseren Behörden, welche den gesetzlichen Anforderungen der Liquidations-Commissionen um Mittheilung benöthigter Behelfe und Ertheilung von Aufschlüssen nicht willfahren, und dadurch Aufschub oder Verzögerung des Geschäftes veranlassen, haften gleichfalls für die durch diese Verzögerungen und Aufschub verursachten Kosten.

§. 40. Alle Anfragen und Berichte in Betreff des Liquidations-Wesens geschehen an die Königliche Steuer-Cataster-Commission, so wie von gedachter Stelle auch jene weiteren Directiven ausgehen, welche im Laufe des Geschäftes zu dessen förderlichem Betriebe conform mit den Vorschriften des Steuer-Gesetzes und den Grundzügen gegenwärtiger Instruction von ihr als zweckmäßig erachtet werden.

§. 41. Wo die Liquidations-Commissäre bey ihren Geschäften einen Besitz von Realitäten oder Rechten wahrnehmen, welcher gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen erworben oder beybehalten worden ist — wo sie ferner eine

Belastung der Unterthanen mit unzuläßigen neuern, oder abgewürdigten ältern Abgaben, sey es von Seite der Staats-Verwaltungsbehörden oder von Seite der Privaten, wie überhaupt der Verfassung und den Gesetzen des Staates zuwiderlaufende Verhältnisse entdecken, wird es ihnen zur strengen Pflicht gemacht, solche Fälle eigens aufzuzeichnen und gleichzeitig zur einschlägigen Staats-Behörde und zur Cataster-Commission einzuberichten, welche sodann die Anzeige an das Königliche Staats-Ministerium der Finanzen zu dem im §. 27., letzten Absatz, angedeuteten Zwecke zu machen hat.

II. Abschnitt.

Catastrirung.

§. 42. Die Catastrirung, das ist, die Anfertigung des definitiven Grund-Steuer-Catasters und der dazu gehörigen Neben-Cataster auf der Grundlage der vorausgegangenen Parcellar-Vermessung, Bonitirung, Classificirung und allgemeinen Liquidirung wird unter unmittelbarer Leitung der Königlichen Steuer-Cataster-Commission besorgt. (Ges. §. 67.)

§. 43. Das Grundsteuer-Cataster soll alle Resultate der, Behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung, vorgenommenen Messung, Bonitirung, Classificirung und Liquidirung auf eine möglichst einfache, leicht übersichtliche und verständliche, dabey durch zweckmäßige Umschreibung

unschwer für alle Zukunft evident zu erhaltende Weise, in sich darstellen.

In Verbindung mit dem Parcellar-Plane soll es nicht ein bloßes detaillirtes Steuerbuch, sondern ein allgemeines Grund- Saal und Lager-Buch über Grundbesitzthum, Zehenten, Dominicalien und diesen gleichgeachtete Reallasten bilden, aus welchen ersehen werden kann:

a) für jedes einzelne Grundstück; dessen Lage, Begrenzung, Figur, Plan- und Besitzer-Nummer, Benutzungsart, Benennung, Flächeninhalt, Steuer- und Grundbelastungs-Verhältnisse;

b) für jeden Grundbesitzer; dessen sämmtlicher sowohl steuerbarer als unsteuerbarer Grundbesitzstand nach Quantität, Qualität und Besteuerung in speciellem Vor- und summarischem Zusammentrag und unter detaillirter Aufführung der Ankunfts- und Erwerbstitel, dann der Zehent- und übrigen Dominical-Verhältnisse aller Art;

c) für jeden Grund-Rentenbesitzer; dessen Gerechtsame und Renten, nach Maaß, Art und Ort, Benennung, Betrag und Besteuerung, gleichfalls specifisch aufgeführt und zusammengetragen.

§. 44. Die Anlage des Catasters richtet sich im Ganzen nach der Territorial-Eintheilung des Königreich in Kreise und Polizey-Bezirke; im Einzelnen aber bildet sich für jede Steuergemeinde ein eigenes Cataster (Ges. §. 68.)

Die Steuergemeinden selbst sollen nach den (§. 4.) für die Liquidirung vorgeschriebenen

unwandelbaren, kein Grundstück durchschneidenden, das Gesammt-Grundeigenthum möglichst einschließenden an sich geographisch geschlossenen Grenzen gebildet werden.

In dem Steuergemeindeweise angelegten Cataster werden daher nur diejenigen Besitzobjecte vorgetragen, welche innerhalb dieser Gemeindegrenzen geographisch eingeschlossen liegen.

§. 45. Diese nämliche Eintheilung befolgt der (Steuer) Cataster-Plan. Für jede Steuer-Gemeinde wird aus den lithographirten Detail-Planabdrücken ein Steuerplan zusammengesetzt, der alle innerhalb der Gemeinde-Grenzen liegenden Besitzstücke nach genauer Vermessung enthält.

§. 46. Der Steuer-Plan nimmt auch die Grenzen der in denselben hineinfallenden politischen Gemeinde-Grenzen und der Ortsflurgrenzen auf; die Haupt-Feldabtheilungen, so wie auch die Hauptwege werden in selben durch Benennung bezeichnet. Bey Stadt- und großen Dorf-Gemeinden können Unter-Abtheilungen (Sectionen) gemacht werden, welche sich nach natürlichen Grenzen formiren.

§. 47. Jeder Steuerplan enthält seine eigenen, unveränderlichen laufenden Plan-Nummern, wodurch jedes Besitzstück bezeichnet wird. Diese Nummerirung, welche auch in das Cataster übergeht, fängt in dem Hauptorte an, und ist fortlaufend durch den ganzen District, ohne in einer Flur oder sonstigen Unterabtheilung wie-

der mit „Eins" anzufangen. Ihr Uebergang von einem Grundstück auf das andere darf nie sprungweise geschehen, so, daß jede Nummer durch Verfolgung der Reihe leicht gefunden werden kann. Bey dem Uebergange der Nummerirung, von einer Ortsflur in die andere, soll jedoch die Fortsetzung in der nächsten Flur jedesmal im Ort der Flur bey Hausnummer 1. anfangend geschehen.

§. 48. Neben dieser laufenden Nummer erscheint im Plane für jedes Grundstück auch die polizeyliche Hausnummer, unter welcher die Grundbesitzer als Ordnungs-Zahl im Cataster vorgetragen werden. Unbehauste Grundbesitzer werden unter gebrochenen Ordnungs-Nummern, z. B. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, u. s. w. als fortgesetzte Besitzer- oder Haus-Nummer aufgeführt.

§. 49. Der Plan einer Steuergemeinde bildet einen integrirenden Theil des Catasters und ein Abdruck wird demselben beygebunden.

§. 50. Das definitive Grundsteuer-Cataster wirft die Steuer nach Verhältnißzahlen des steuerbaren Ertrages aus. Jede Einheit der Verhältnißzahl wird mit einem Kreutzer zur einfachen Steuer (Simplum) belegt.

§. 51. Bey Grundstücken ist die Steuer-Verhältnißzahl das Product aus der Grund-Fläche und ihrer Bonitäts-Classe; jede Einheit der Verhältniß-Zahl stellt vor einen jährlichen Ertrag von $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn oder nach dem festgesetzten Cataster-Normalpreise einen Caster-Gulden. Wenn daher z. B. von gegebenen drey Grundstücken:

das	erste	4.	Tagwerk	die 2.	Bonitäts-Classe,	sohin	8	Verhältnißzahlen
"	zweite	2	"	" 4.	"	"	8	"
"	dritte	1	"	" 8.	"	"	8	"

haben, so wird jedes derselben mit gleich großer einfacher Steuer per 8 kr. belegt.

Im freyeigenen (ludeigenen) unbelasteten und zehentfreyen Zustande trägt das Grundstück allein die ganze nach der Verhältnißzahl treffende Grundsteuer als Rusticalsteuer.

Im belasteten Zustande aber wird die Grundsteuer auf die Rustical-, Zehent- und Dominical-Steuer-Verhältniß-Zahlen vertheilt.

§. 52. Die Zehent-Steuer-Verhältniß-Zahl ist gleich dem zehenten Theil oder der sonst nach dem Garben-Verhältnisse treffenden Quote der Verhältniß-Zahl des zehentbaren Grundstückes im freyeigenen unbelasteten Zustande. Hat dieses zehen Verhältniß-Zahlen, so ist die Verhältniß-Zahl des Genusses des ganzen Zehents gleich Eins, die Zehent-Steuer 1 kr. pro simplo; — die dem zehentbaren Grundstücke verbleibende Rustical-Verhältniß-Zahl gleich neun, sein Rustical-Steuer-Simplum, gleich neun (9) Kreutzern.

§. 53. Die liquidirten, jährlichen Erträge aus Dominical-Renten bilden die Dominical-Steuer-Verhältniß-Zahlen. Jeder Gulden jährlicher Ertrag in Geld oder Geldwerth ist eine Einheit der Dominical-Verhältniß-Zahl, und wird mit 1 kr. einfacher Dominical-Steuer belegt.

§. 54. Ein Grund-Besitz von 20 Tagwerken der V. Classe hätte z. B. in freyeigenem und unbelastetem Zustande nach 100 Verhältniß-Zahlen, ein Steuer-Simplum von 1 fl. 40 kr. Er ist aber zehentbar und mit 5 Schäffel Korn oder 40 Cataster-Gulden an Dominical-Reichnissen belastet. Es wird sich demnach das Steuer-Verhältniß und Simplum dieses Grundbesitzes folgender Weise zwischen dem Grundbesitzer, Zehentherrn und Dominicalisten vertheilen.

Die freyeigene unbelastete Verhältniß-Zahl 100 giebt ein Steuer-Simplum von		1 fl. 40 kr.
hievon die Zehent-Steuer-Verhältniß-Zahl 10. .	10 kr.	
Dominical Steuer-Verhältniß-Zahl 40. .	40 kr.	— fl. 50 kr.
bleibt Rusticalsteuer-Verhältniß-Zahl 50. und giebt		— fl. 50 kr.

als Steuer-Simplum.

§. 55. Unter Dominical-Renten werden alle und jede ständige sowohl, als unständige Reichnisse in Geld und Naturalien verstanden, welche dem Renten-Besitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen. Dominical-Abgaben von Real-Gewerben und Gerechtigkeiten werden gleich den übrigen Dominical-Abgaben behandelt. Die Renten aus allen andern Real-Rechten aber, wie sie immer Namen haben mögen, werden den Dominical-Renten gleich geachtet.

Der jährliche Betrag der ständigen Geld-Renten nun, über Abzug der allenfallsigen Gegenreichnisse, ist der als steuerbar zu catastrirende Ertrag.

Bey unständigen Geld-Gefällen kommt der entsprechende Durchschnitts-Betrag, insbesondere aber bey Guts-Veränderungs-Gefällen von den bey der letzten Veränderung erhobenen Laudemien, und zwar bey erbrechtigen, freystiftigen und neustiftigen Gütern der Zwanzigste, bey leibrechtigen Gütern, welche auf 2 Leibe verliehen werden, von dem einfachen Leibgelde der fünfzehente, oder von dem doppelten Leibgelde der dreyßigste Theil, und bey Lehen von den Gebühren des letzten Haupt- und Nebenfalles zusammen der zwanzigste Theil als jährlicher Ertrag in Ansatz.

Wenn Laudemien nicht von jedem Falle erhoben werden, soll eine verhältnißmäßig geringere Quote des letzten Laudemiums als jährlicher Ertrag angenommen, und insbesondere bey Ausmittelung des jährlichen Handlohn-Betrages das Verhältniß der Hand-Lohns-Pflicht in und ausser dem Erbgange gehörig berücksichtiget werden.

Bey leibfälligen Gütern, welche herkömmlich nur auf einen Leib verliehen sind, wird der zwanzigste Theil des letzten Leib-Geldes als jährlicher Ertrag angenommen.

Bey Ritter-Lehen sind die in dem Lehen-Gesetze vom 15. August 1828 Ziffer II. bestimmten Lehen-Taxen nach den festgesetzten sechs Classen einzutragen, und von diesen der zwanzigste Theil zu berechnen. (Ges. §§. 47, 48, 49, 50 und 55.)

§. 56. Die Getreid-Reichnisse werden nach den im §. 28. des Steuer-Gesetzes bestimmten Normal-Werthen veranschlagt, nämlich:

Das Schäffel Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden in Ansatz und ist gleichzusetzen $\frac{2}{3}$ Schäffel (4 Metzen) Waitzen oder Kern, oder $1\frac{1}{3}$ Schäffel (8 Metzen) Gerste, oder 2 Schäffel (12 Metzen) Haber oder Fesen (Dinkel, Spelz.)

Alle übrigen Natural-Reichnisse werden nach den üblichen Ablösungs-Preisen, wo solche hergebracht sind, oder, wo dieses nicht der Fall ist, nach folgenden Preisen in Geld-Anschlag gebracht, als:

ein Kalb . . .	4 fl.	— kr.,	ein Ey	— fl.	$\frac{1}{2}$ kr.
ein Lamm . . .	—	36 —	ein Pfund Fische	—	12 —
eine Gans . . .	—	36 —	ein — Schmalz	—	20 —
eine Ente . . .	—	20 —	ein — Käse	—	4 —
ein Huhn . . .	—	12 —	das 100 Krebse u. Schnecken		24 —

Jene Artikel, welche hier nicht besonders genannt sind, werden im Verhältniß zu den genannten angeschlagen.

§. 57. Die Natural-Frohnen werden bey Spann-Frohnen nach der Zahl und Art der Fuhren, und bey Hand-Frohnen nach der Zahl der Arbeits-Tage, mit Zugrundlegung der hergebrachten Ablösungs-Preise, wo aber keine solche Preise bestehen, der im Bonitirungs-Bezirke erhobenen Durchschnitts-Preise der letzten zehenjährigen Spann- und Hand-Frohnen zu Geld angeschlagen, davon aber die herkömmlichen Gegen-Reichnisse in Abzug gebracht. (Ges. §. 52.)

§. 58. Wenn auf den Dominical- oder Zehent-Renten selbst wieder Real-Lasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so trägt dieser Dritte nach dem Maaße seiner Bezüge einen Antheil an der Dominical- und Zehent-Steuer. Die Steuer des Zehent-Besitzers mindert sich auf jeden Fall im Verhältniße dieser Real-Lasten zum vollen Zehent-Ertrage, sie mögen an Private, Kirchen, Stiftungen oder sonst zu Staats-Zwecken abgereicht werden. (Ges. §. 53.)

§. 59.) Zur Einrechnung oder zum Abzuge sind aber nicht geeignet, die auf unbenannte Contracte begründeten, durch bedungene Gegendienste oder Leistungen compensirten Reichnisse, als da sind: Pensionen, Besoldungen, Austräge, Almosen, Entschädigungen, Lied- und Taglöhne u. s. w. (Ges. §. 54.)

§. 60. Die hie und da üblichen Vortheil-

oder Voraus-Zehenten müssen dem Ertrage nach eigens erhoben, und bey der Ausscheidung der Antheile der Condecimatoren an der Gesammt-Zehent-Steuer berücksichtiget werden.

Wenn die Decimatoren den Zehent nach Winter- und Sommer-Frucht theilen; so soll die Zehent-Steuer nach dem Verhältnisse des Winterbaues zum Sommerbau, welches nach den Cataster Normal-Getreide-Werthen, wie 2 zu 1 ist, ausgeschlagen werden.

§. 61. Es ist gesetzlich bestimmt, daß die Klein-Zehenten eigens catastrirt, und die davon treffende Steuer an der Grund-Steuer nicht abgezogen werde, und dieß aus dem Grunde, weil die Brach- und Neben-Früchte, welche regelmäßig unter den kleinen Zehenten begriffen werden, in der Grund-Steuer nicht belegt sind.

Wenn indessen Früchte, die der Auszehentung unterliegen, und welche nach dem Herkommen zu den Klein-Zehenten gerechnet werden, nicht als ökonomische Neben-Nutzungen, sondern als Haupt-Nutzungen betrachtet werden müssen, wie z. B. Hopfen, Heu und Grummet rc. rc.; so sind die Zehenten davon gleich den Getreid- oder Großzehenten zu behandeln, wie solches im §. 33. näher bestimmt ist.

§. 62. Die Holz-Recht-Bezüge als Forst-Servituten (Rechtholz, (jus lignandi) kommen nach Maaß der Klafter-Zahl, und des bey der Bonitirung für die betreffende Localität bestimmten Werths-Verhältnisses des Holzes zum Korn in Ansatz. So viele Cataster-Gulden in einem bestimmten Bezirke, zu Folge der Bo-

nitirung, die Klafter Holz (auf dem Stamme) werth ist, nach eben so viel Verhältniß-Zahlen oder mit eben so vielen Kreutzern kommt die Klafter jährlichen Recht-Holzes für's Simplum in Ansatz, und bilden den Forst-Steuer-Beytrag des Holzberechtigten, um welchen das Rustical-Steuer-Simplum des dienstbaren Wald-Grundes sich mindert.

Die mit einem Holz-Rechte verbundenen Entrichtungen an den Eigenthümer des dienstbaren Wald-Grundes, z. B. Forst-Zinse ꝛc. ꝛc. werden gleich den übrigen Dominicalien behandelt, und die betreffenden einfachen Steuer-Quoten an den Forst-Steuer-Beyträgen der Berechtigten ab, den Rustical-Simplen der Eigenthümer aber zugesetzt.

§. 63. Von dem in Verhältniß-Zahlen oder Cataster-Gulden ausgemittelten Alpen-Weid-Genusse ist im Cataster für jeden Gulden ein Kreutzer als Alpen-Weide-Steuer auszuwerfen, wovon jedoch die für allenfalls auf dem Alpenrecht lastende Dominicalien berechnete Dominical-Steuer in Abzug kommt.

§. 64. Der Bau und die innere Einrichtung des (Haupt-) Grund-Steuer-Catasters sind aus dem Formular (Beylage Lit E.) zu ersehen.

In diesen Catastern werden die Vorträge nach Ordnung der Rustical-Besitzer in Rubriken I. des Besitzstandes, II. der Zehent-Verhältnisse, III. der Dominical-Verhältnisse, IV., der Ankunfts-Titel und sonstigen Bemerkungen, — nach Reihen-Folge der Haus- oder

Besitzer-Nummern jeder Ortschaft, und bey jedem Haus-Nro. ausgeschieden nach den bey der Liquidirung sich ergebenen Besitz-Litern eingestellt.

Dazu kommen noch:

a) Der Zusammentrag sämmtlicher Dominicalien und der hievon treffenden Dominical-Steuer für jeden Dominicalisten.

b) Ebenso der Zusammentrag der Zehenten und der Zehent-Steuer eines jeden einzelnen Zehentherrn.

c) ein Ausweis über den ursprünglichen Gesammt-Betrag der Rustical- Dominical- und Zehent-Steuern der Steuer-Gemeinde.

d) Ein statistischer Zusammentrag.

e) Ein Repertorium der laufenden Plan-Nummern, und der denselben entsprechenden Haus-Nummern zur erleichternden Aufsuchung.

f) Die Namen-Liste aller in einer Steuer-Gemeinde vorkommenden Rustical- Dominical- und Zehent-Renten-Besitzer mit Index auf die Folien des Catasters sowohl, als des Umschreib-Catasters, damit durch diese Hinweisung bey jedem Besitzer zu jeder Zeit der gegenwärtige Cataster-Stand sogleich aufgefunden werden könne.

§. 65. Für den Rhein-Kreis ändert sich die Form des Grund-Steuer-Catasters nach dem besondern Formular (Lit. F.) Die Dominical- und Zehent-Zusammentrage fallen dort weg. Der Steuer-Ausweis, die statistische Tabelle und das Repertorium bleiben jedoch.

§. 66. Aus dem in allen seinen Theilen

vollständig und förmlich abgeschlossenen Grund-Steuer-Cataster sollen Auszüge angefertigt, und den Steuer-Pflichtigen unentgeldlich zugestellt werden. (Gesetz §. 70.) Diese (nach den Formular Beylagen G. H. I. zu fertigende) Auszüge sind eigentlich getreue Abschriften der einen Steuer-Pflichtigen betreffenden Folien des Catasters und der Zusammenträge desselben, wodurch jeder Grund-Besitzer, Dominicalist und Zehent-Herr Kenntniß seines Besitzstandes, seiner Berechtigung, Belastung und Besteuerung erlangt.

§. 67. Die kleinen, besonders anzufertigenden Neben Cataster haben nachstehende Form und Einrichtung, als:

a) Klein- und Blut-Zehent-Steuer-Cataster nach Formular, Beylage Lit. K.

b) Die Fisch-Wasser-Steuer-Cataster nach Formular, Beylage Lit. L.

c) Die Jagd Steuer Cataster nach Formular, Beilage Lit M.

Sowohl diese, als die Haupt-Cataster werden in duplo ausgefertiget, das eine Exemplar wird dem betreffenden Rent-Amte, das andere der betreffenden Steuer-Gemeinde zur Aufbewahrung zugestellt. Diese Aufbewahrung liegt, wenn die Grenzen der Steuer-Gemeinde und der politischen Gemeinde identisch sind, dem Vorsteher der letztern, wenn aber der Bezirk der Steuer Gemeinde sich über die Fluren mehrerer politischen Gemeinden erstreckt, dem Vorsteher der größten unter denselben ob.

III. Abschnitt.

Umschreibung.

§. 68. Unter „Umschreibung" des Catasters wird verstanden: die immerwährende materielle und formelle Fortführung und Evidenthaltung des Catasters für jeden gültigen Veränderungs-Fall, welcher sich, vom Tage des Abschlusses und der völligen Richtigstellung des Catasters anfangend, auf was immer für eine Art und Weise hinsichtlich der wechselnden Besitzer, des Umfanges, des Besitzstandes oder der Real-Lasten und der besondern Eigenthümlichkeit der Steuer-Objecte, in der Zeit-Folge ergiebt; — dergestalt, daß das Ur-Cataster die erste Gegenwart, das Umschreib-Cataster das geschichtliche Ergebniß der Aenderungen; beyde zusammen aber demnach den Stand der jedesmaligen letzten Gegenwart im Ganzen und in den Theilen klar und anschaulich darstellen.

§. 69. Umschreibungen sind vorzunehmen bey allen Veränderungen, welche sich entweder mit den Personen der Besitzer, oder in der Art und Weise des Besitzes, oder mit den catastrirten Besitzungen, oder mit den auf denselben ruhenden Reallasten wirklich ereignen, es möge solches geschehen durch Verträge und sonst gültige Handlungen, freyer Willkühr, durch gerichtliche Zusprechungen und Zwangs-Veräusserungen, durch Elementar- oder sonstige Zufälle und Unfälle — und es möge hiedurch eine bleibende Steuer-Mehrung oder Minderung

entweder absolut, oder bloß in Bezug auf die Zahlungs-Pflichtigen veranlaßt werden, oder aber ohne alle Steuer-Mehrung oder Minderung die eintretende Veränderung oder Neuerung auf das Cataster nur in seiner Eigenschaft als Grund-, Saal- und Lagerbuch Bezug haben. (Ges. §. 76.)

§. 70. Aus dem vorangeschickten Begriff der Umschreibungen und der Bezeichnung ihrer Objecte geht von selbst hervor, daß:

1) die Umschreibungen in eigens zu führenden Umschreib-Catastern behandelt werden müssen, und
2) nur ausnahmsweise Umschreibungen von gewisser Art im Ur-Cataster selbst stattfinden können. (Ges. §. 77.)

Zu diesen letztern gehören blos die Berichtigungen der Steuermehrungen oder Minderungen durch Reclamations-Bescheidung, indem das Ur-Cataster, wenn gleich an sich völlig zur Perception abgeschlossen, hinsichtlich der Steuer erst nach Bescheidung der Reclamationen als bleibend und fest berichtigt erscheint.

Diese im Reclamationswege herbeygeführten Berichtigungen sollen aber in gleichförmiger Cataster-Normalschrift mit rother Tinte vorgenommen, die geänderten Steuerschuldigkeiten neuerdings zusammengestellt, und diese Resultate als aus den Reclamations-Bescheidungen entsprungen, nicht nur von dem Fertiger der Berichtigungen und dem Revisor unterschrieben, sondern auch von der Königl. Steuer-Cataster-Commission bestätigt werden, damit über die Legalität

dieser Correctionen für alle Zukunft weder Zweifel noch Anstand eintreten könne.

§. 71. Das Umschreib-Cataster hat denselben Formen- und Rubriken-Bau, wie das Ur-Cataster, und es werden in derselben Art und Vortragsweise die Aenderungen der catastrirten Inhalte ein- und übergetragen, wie in den nachfolgenden §. 83. das Verfahren hiebey angegeben ist.

Es wird ebenfalls in Duplo ausgefertigt; in Hinsicht der Aufbewahrung gelten die §. 67. für das Ur-Cataster ertheilten Vorschriften.

§. 72. Die Umschreibungen werden unter Leitung und Respicienz der Königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, unmittelbar von den betreffenden Perceptions-Aemtern, oder von den besonders hiezu beauftragten Behörden besorgt, und sind ein eben so wesentlicher als wichtiger Theil ihrer Amtsführung.

Eine nicht sorgfältige Asservation der Original-Cataster und Pläne; Unordnung oder Nachläßigkeit in Haltung und Fortführung der Anmeldungsprotocolle, in Ausstellung der Anmeldungs-Certificate, in vorschriftmäßiger wirklicher Umschreibung sowohl im Umschreib-Cataster, als in den Auszügen, Heberegistern, Quittungsbüchern und Ziels-Registern, — in Aufbewahrung der Mutations-Messungs-Pläne und ihrer rechtzeitigen Einsendung zur Nachgravirung in den hiefür festzusetzenden Terminen, sollen geahndet und gegen die Fehlenden jederzeit nach der vollen Strenge der Gesetze und Verordnungen eingeschritten werden.

Ein gleiches gilt von den protocollirenden Behörden, wenn sie sich in der §. 79. angeordneten Behandlung der Anmeldungs-Certificate Unordnung oder Saumsal zu Schulden kommen lassen.

Den Kgl. Kreisregierungen als oberen Leitungs- und Respicienz-Behörden des Cataster-Umschreib-Geschäftes ist es zur strengsten Pflicht gemacht, diesem wichtigen Gegenstande die größte Aufmerksamkeit zu widmen, die schärfsten und beständigen Controlen der äußern Behörden anzuordnen, und sich hiedurch immer von der guten Ordnung und dem richtigen Stande der Catasterbücher zu überzeugen.

Die Gemeinden können auf ihre Kosten sich Duplicate der Umschreib-Cataster herstellen lassen. Die Fortführung derselben wird den Rentämtern gegen Vergütung der Schreibekosten zur Pflicht gemacht.

Zu diesem Ende sind denselben die Cataster-Duplicate, wo sie geführt werden, alle Quartale vorzulegen.

§. 73. Die Grundlage der Umschreibungen bilden die von den Königlichen Rent- oder Steuer-Controlämtern zu führenden eigenen (Umschreib) Anmeldungs-Protocolle (Ges. §. 71.)

Es müssen nämlich alle Veränderungen catastrirter Gegenstände, mögen sie sich durch Verträge ergeben oder durch natürliche Zufälle bereits eingetreten seyn, unnachlaßbar, und ohne Ausnahme von den Interessenten bey den Königlichen Rent- oder Steuer-Control-Aemtern rechtzeitig angemeldet, und von diesen unverzüg-

lich nach der Anmeldung in gedachten Protocollen vorgemerkt werden. Anders als auf dem Grunde dieser Protocolle ist kein Anmeldungs-Certificat auszustellen.

Daß zu den Interessenten, welche zur Anmeldung der Veränderungen verpflichtet sind, nicht blos die Privat-Grundbesitzer, Siegelmäßige, sowohl als Unsiegelmäßige, sondern auch die Verwaltungen von Stiftungen, Communen und Körperschaften und sonstige Administrationen gehören, versteht sich von selbst.

Auch sollen selbst die Königlichen Rentämter jene Veränderungen, die sich mit catastrirten Besitzungen, Rechten und Renten des Staates ergeben, und ohnehin zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangen, gleichmäßig und eben so unerläßlich in diese Umschreib-Vormerkungs-Protocolle einzustellen haben.

§. 74. Die Anmeldungs-Protocolle werden Steuergemeindenweise geführt.

Sie enthalten für jede einzelne Umschreibung unter fortlaufender Ordnungs-Nummer und chronologischer Aufeinander-Folge Namen, Ort, und Haus-Nummer der Interessenten, das einschlägige Folium und die Liter des Catasters, und rücksichtlich des Gegenstandes und der Art der Veränderung dasjenige kurz angeführt, was nöthig ist, um über die Identität des Umschreib-Gegenstandes sicher zu seyn, und aus diesem protocollarischen Inhalte ohne Anstand den tabellarischen Umschreib-Vortrag im Umschreib-Cataster machen zu können.

Diese Anmeldungs-Protocolle sind voraus zu

binden, zu paginiren und von der Kreisstelle zu paraphiren; sie dürfen keine Rasur, und müssen die Unterschrift jedes Anmelders, dann die Anlage der schriftlichen Anmeldung unter fortlaufender Abnummerirung enthalten.

§. 75. Bey jenen Veränderungen, worüber die Königl. Rentämter ohnehin die vorschriftmäßigen Consens- oder Laudemial-Protocolle zu führen haben, genügt es, selbe im einschlägigen Anmeldungs-Protocolle unter der treffenden fortlaufenden Ziffer nur mit kurzer Allegirung des Consens- oder Laudemial-Protocolls, und mit Hinweisung auf den nähern Inhalt des letztern vorzumerken.

§. 76. Jeder Steuerpflichtige ist verbunden sich über die geschehene Anmeldung der Veränderung ein — von dem Rent- oder Steuer-Controll-Amt unentgeltlich zu ertheilendes Anmeldungs-Certificat zu erholen.

Ohne Beybringung eines solchen Certificates ist es den Gerichts- und Notariats-Behörden untersagt, einen Brief auszufertigen, oder die Verlautbarung eines Actes vorzunehmen, der eine Veränderung in dem Besitze der steuerbaren Gegenstände zur Folge hat. Der gegen diese Bestimmungen handelnde Steuerpflichtige haftet für die bis zur Umschreibung verfallene Steuer. (Ges. §. 71. 72. und 73.)

§. 77. Damit aber den gerichtlichen Verbriefungen und Protocollirungen von vorgemeldeter Seite niemals einiges Hinderniß oder eine Verzögerung im Wege stehe, so sollen die Umschreib-Behörden sich in Ausstellung der Anmel-

dungs-Certificate weder irgend ein Saumsal oder Zögerung, noch minder gar eine ungebührliche Weigerung zu Schulden kommen lassen.

Mit Unterscheidung der verschiedenen Fälle ist jedoch Folgendes hiebey zu beobachten:

a) Betrifft die Veräusserung den Gesammt-Besitz eines Eigenthümers oder auch nur einzelne, jedoch unter besondern Litern catastrirte Besitz-Stücke, wobey keine Zerschlagung und Abgaben-Repartition statt findet, und wozu überdies ein grundherrlicher Consens nicht erforderlich ist, so hat das Rentamt sogleich nach der protocollirten Anmeldung das Umschreib-Certificat an die Parthey auszustellen. Wird aber zur giltigen Veräußerung solcher Besitzungen ein Consens erfordert, so muß dieser der Ausstellung des Certificates schon vorausgegangen seyn, und letzterem entweder injungirt oder beygelegt werden.

b) Ist aber mit der vorhabenden Veräußerung eine ganze oder theilweise Zertrümmerung eines Gutes, oder auch nur eines einzelnen Grundstückes, sohin eine Dominical-Abgaben- und Steuer-Repartition verknüpft, so versteht es sich von selbst, daß vor Ausstellung des Certificats der Entwurf, die Prüfung und Genehmigung der Steuer- und Abgaben-Repartition von der competenten Behörde und resp. der betheiligten Grundherrschaft erfolgt seyn müsse, und es ist hiebey gleichviel, ob die Repartition eigentlich grundherrliche, oder

bloß grundzinsherrliche, gerichtsherrliche oder sonstige besondere Dominical-Abgaben betreffe, und ob diese Abgaben dem Staate, Stiftungen und Communen oder Privaten angehören.

In keinem Falle aber darf das Rentamt vor erfolgter Prüfung und Genehmigung der Abgaben-Repartition das Certificat ausstellen.

c) Wenn überdieß der Veräußerungs-Lustige noch mit Staatsabgaben zum Kgl. Rentamte im Rückstand ist, so sollen die rückständigen Staatsabgaben, wenn sie nicht sogleich berichtiget werden, auf dem Anmeldungs-Certificate verzeichnet, und mit der Requisition an die Gerichts-Behörde übergeben werden: daß für den Ausstands-Betrag der Kaufschilling oder ein Theil desselben mit gerichtlichem Beschlage belegt, oder in so fern ein Kaufschilling sich nicht ergiebt, die ärarialischen Rückstände dem Guts-Erwerber zur ungesäumten Abführung gehörig einbedungen, und daß solches geschehen, ein gerichtliches Gegen-Certificat, oder Protocolls-Extract an das Königl. Rentamt zur Deckung desselben zurück übermacht werde.

§. 78. Wenn Veräußerungs-Verträge bey der Verbriefung vor der Gerichts-Behörde nicht als bestehend erkannt, oder sonst wieder rückgängig werden: so hat die protocollirende Behörde unter Rücksendung des Anmeldungs-Certificates

das Rent- oder Steuer-Controlamt sofort in Kenntniß zu setzen.

Ein gleiches ist von siegelmäßigen Contrahenten zu beobachten, wenn die Verträge, welche sie unter eigener Verbriefung schließen wollen, nach Erholung der gleichmäßig erforderlichen Anmeldungsscheine wieder rückgängig werden. Zerschlagen sich Verträge unsiegelmäßiger Contrahenten, noch ehe selbe sich zur Verbriefung angemeldet haben, so liegt der Parthey ob, hievon dem Rent- oder Steuer-Control-Amte sogleich, unter Rückgabe des Certificats, Anzeige zu machen. (Gesetz §. 74.)

§. 79. Ueber alle wirklich vor sich gegangenen Verbriefungen, (wobey es eine unerläßliche Forderung ist, jedesmal die einschlägige Steuergemeinde, die Hausnummer, und das Cataster-Folium der Contrahenten im Briefs-Protocolle anzuführen) haben die Gerichts- und Protocollirenden Behörden die empfangenen Anmeldungs-Certificate (mit dem Datum und Folium des Briefprotocolls versehen) quartalweise mittels in Duplo verfaßter Consignation an das Königl. Rentamt zu remittiren. Das Rentamt aber, welches das Duplicat der Consignation, mit der Empfangs-Bescheinigung versehen, den Gerichts-Behörden zur Aufbewahrung zurückzugeben schuldig ist, hat aus diesen zu asservirenden Belegen sofort das Datum und Folium der gerichtlichen Briefs-Protocolle Behufs der Ergänzung des Vortrages der wirklichen Cataster-Umschreibung nachträglich im Anmeldungs-Protocolle einschlägigen Ortes mit

rother Tinte einzuschalten, oder am Rande zu bemerken, und sodann die geeignete Umschreibung im Umschreibcataster vorzunehmen. (Ges. §. 75.)

§. 80. Zur Controlirung der richtig geschehenen Anmeldungen aller Grundbesitz-Veränderungen wird in jeder Steuergemeinde ein Besitz-Veränderungs- (Güterwechsel-) Buch aufgelegt, worin über alle Güter-Besitzstands-Wechsel von den interessirten Partheyen der betreffende Cataster-Artikel die Natur und das Datum des Actes der Besitz-Veränderung anzugeben, und von dem Vorstande, welchem nach §. 67. die Aufbewahrung des Catasters obliegt, kurz vorzumerken sind.

Dieses Besitzveränderungsbuch wird (mit Hinblick auf das Gemeinde-Edict vom 17. May 1818 §. 100 lit. d. pag. 85. des Gesetzblattes) von den Gemeinde-Vorständen quartaliter dem K. Rentamte vorgelegt, um es mit dem Anmeldungs-Protocolle zu vergleichen, und nach Befund rücksichtlich allenfallsiger unerlaubter, oder mit Umgehung der vorgeschriebenen Anmeldungen vor sich gegangener Veränderungen die nöthigen Einschreitungen machen zu können.

§. 81. Auf die Grundlage der gemäß §. 75. des Grundsteuergesetzes von den protocollirenden Behörden mittelst Consignationen remittirten Anmeldungs-Certificate sind nun quartalweise die wirklichen Cataster-Umschreibungen vorzunehmen.

Diese zerfallen hinsichtlich ihrer speciellen Vortragsbehandlung im Umschreib-Cataster, so ver-

schieden auch die einzelnen Fälle seyn mögen, in drey Haupt-Abtheilungen, nämlich:

a) Zugänge neuen Besitzthums,

b) Abgänge am vorigen Besitzstande,

c) Aenderungen in der Eigenschaft und Belastung des catastrirten Besitzes.

§. 82. Aus der Natur der definitiven Caster-Umschreibungen (als fortgesetzter Evidenthaltung des Catasters in seinen Veränderungen) fließt für die specielle Behandlung der verschiedenen Fälle die grundsätzliche Norm:

„daß alle Veränderungen zwar in neuen „Vorträgen, jedoch genau in derselben Form „(§. 69 und 70) und Inhalts-Vollständigkeit, und hinsichtlich des Calculs nach „denselben Normen behandelt werden, wie „solches bey der ursprünglichen Catastrirung „der Fall ist; und

„daß im Ur-Cataster nach einmal eingetragenen Reklamations-Resultaten (§. 69) „nichts mehr geändert werden dürfe, sondern in solchen, außer der Hinweisung „auf die Folien des Umschreib-Catasters, „Alles unverändert in seiner ersten Stelle „verbleibe."

§. 83. Zugänge, d. h. neue Besitz-Erwerbungen werden dem, mit seiner Haus-Nummer im Umschreib-Cataster aufgeführten Besitzer, unter neuen Besitz-Litern, wie solche als Fortsetzung der ursprünglichen Cataster-Besitzlitern der Reihe nach treffen, zucatastrirt, und am Schluße unter die Steuer des neuen Zugangs die Steuer-Beträge der vorigen Besitzlitern zusammengestellt,

um jedesmal die ganze Steuer-Schuldigkeit auszuweisen.

Würde durch neuen Erwerb erst eine neue Haus- oder Besitzer-Nummer entstehen, so versteht es sich von selbst, daß dieser erste Besitz dem neuen Besitzer unter der Besitzliter A. zucatastrirt werde, und diese bis zu weiteren Erwerbungen allein die ganze Steuerschuldigkeit per se ausweise.

§. 84. Abgänge d. h. Entäußerungen catastrirter Besitzstände können auf zweierley Art statt finden, nämlich:

1) durch Veräußerung ganzer Besitzlitern, oder

2) durch bloße Abtrennung oder Zerstückelung einzelner Grundstücke die unter einer Besitzliter catastrirt sind:

ad 1. wird bey dem im Umschreib-Cataster aufgeführten vorigen Besitzer das von ihm veräußerte Besitzthum summarisch, als an den N. N. veräußert, in Abgang gesetzt, und die demselben noch von den übrigen Besitzständen verbleibende Steuerschuldigkeit zusammengesetzt.

ad 2. wird auf gleiche Weise von dem summarisch angesetzten Totalbetrag, das, oder die einzelnen abgetrennten oder ausgebrochenen Grundstücke, so wie deren treffende Abgaben-Quote von dem Gesammtbetrage (als veräußert) abgezogen, der verbleibende Rest ausgeworfen und zur Steuerschuldigkeit dieses Restes, wie ad 1., die Summe des übrigen, nicht

veräußerten Besitzstandes zusammengesetzt, um die Totalschuldigkeit auszuweisen.

§. 85. Betrifft die Umschreibung blos eine veränderte Eigenschaft und Belastung des catastrirten Besitzes, als z. B. durch Allodificationen, Zehent- und Renten-Ablösungen, Verwandlungen der vorigen Grundverträge in andere oder neue Constituirung solcher Verträge rc. so wird im Umschreib-Cataster bey dem mit Haus-Nummer vorgetragenen Besitzer derjenige Besitzstand, wobey eine Veränderung vorgegangen ist, summarisch angesetzt, die in seiner vorigen Eigenschaft und Belastung eingetretene Veränderung aber gehörig specifisch auseinandergesetzt, und die sich hiedurch ergebene Aenderung in der Rustical-, Dominical- und Zehentsteuer dieses Besitzers ausgeworfen.

§. 86. Für die im §. 85. erwähnten Umschreibfälle werden noch nachstehende specielle Vorschriften gegeben:

a) bey neuen gesetzlich zuläßigen Grund-Verträgen wird der Genuß des Grundherrn in Geld berechnet, und von jedem Gulden ein Kreuzer Dominicalsteuer ausgeworfen, nach deren Abzug von der Total-Grundsteuer sich die verbleibende Rustical-Steuer ergibt.

b) Wird ein zehentfreyer Grund zehentbar durch Verfluß der bisherigen Freyjahre, so wird die neue Zehentsteuer mit einem Kreuzer Simplum von $\frac{1}{10}$ der Verhältnißzahl des Grundstückes dem Zehentherrn zu- und dem Zehentholden an der Rustical-Steuer abgeschrieben.

c) wird ein bisher zehentbarer Grund durch völlige Ablösung des Zehent zehentfrey, dann wächst die Zehentsteuer der Rustical-Steuer zu.

d) Bey Ablösungen von Natural- oder Geldreichnissen durch Loskaufung (Reluition), so wie bey eintretenden, ständigen oder ewigen Moderationen derselben, wird die nach dem Ablösungs- oder Moderations-Betrag der Gefälle ad 1 kr. pr. Gulden zu berechnende Dominicalsteuer den Dominicalisten abgeschrieben, und wächst der Rusticalsteuer zu.

e) Werden bisher unständige Gefälle in ständige umgewandelt, z. B. Laudemien in ewige Meierschafts-Fristen oder Relevien in Grundzinse ꝛc. so wird die bisherige Durchschnitts-Ertragssteuer auf die nunmehr nach der ständigen Reichniß treffende Dominicalsteuer-Quote umgeschrieben.

Bey Ablösungen (Loskaufungen) des Klein-, Brach- und Grünzehenten und dadurch geschehene Consolidirung mit den eigenen Gründen von Seite des Eigenthümers, Nutznießers oder Besitzers hört jedoch in Folge Gesetzes §. 9. die Kleinzehentsteuer ganz auf, und wird sohin ganz in Abgang geschrieben.

f) Bey eintretenden neuen Zehentfixirungen der Großzehenten auf ständige Grundzinse, ist die bisherige Zehentsteuer dem Zehent-Herrn ab- und dem Rusticalisten zuzuschreiben, dagegen wird die von dem

neuen Grundzins zu berechnende Dominical-steuer dem Zehentherrn zugeschrieben, und an der Rusticalsteuer in Abzug gebracht.

Bloße Fixirungen auf Zehent-Pachtsummen ohne Verwandlung auf Grundzins ändern in der Steuer nichts.

g) Bey Aftergrundverträgen wird die Dominicalsteuer jedem der Grundherren nach Maaß seiner Dominicalrenten berechnet.

h) Bey bloßer Obereigenthums-Ablösung wird die für die Laudemien 2c. in dem Cataster berechnete Dominicalsteuer dem Grundherrn ab- und dem Grundholden bey der Rusticalsteuer zugeschrieben.

Werden überdieß noch andere Natural- und Geldreichniße abgelöset, so ist das Verfahren das unter Lit. d. vorgeschriebene.

i) Wenn Grundstücke, die ursprünglich steuerfrey und mit keiner Bonitätsclasse versehen sind, z. B. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, in nutzbares und steuerbares Eigenthum übergehen, so sind dieselben nach §. 33. und 34. des Grundsteuergesetzes in die geeigneten Classen der Ortsflur zu setzen, und ist hiernach die Verhältnißzahl und Steuer-Belegung auszuwerfen.

k) Wenn ein steuerbarer Grund in einen steuerfreyen übertritt, z. B. ein Acker, welcher zu der Straße 2c. überlassen wird, so ist die auf den angelassenen Theil treffende Rusticalsteuer und Dominical-Prästation zu berechnen, und erstere abzuschreiben.

l) Wird das Unter- oder Nutzeigenthum mit

dem Obereigenthum consolidirt, so bestimmen für den nunmehrigen vollen Eigenthümer (mit Ausnahme der Zehentsteuer von den zehentbaren Objecten) die Verhältnißzahlen die ganze Grundsteuer von selbst.

m) Bey Wald-Purificationen wird die Steuer des Waldtheiles, welchen der Forstberechtigte als Entschädigung erhält, dem Waldherrn ab- und dem vormaligen Holzberechtigten zugeschrieben, wogegen aber die zuvor bestandenen Forst-Steuer Beyträge des Letzteren cessiren.

§. 87. Wenn die Umschreibungen vorläufige Messungen der Grundstücke erfordern, so dürfen selbe nur von den von der Cataster-Commissiou geprüften, und von selber für dieses Geschäft recipirten Geometern vorgenommen werden.

Die interessirten Partheyen tragen allein die Kosten.

(Gesetz §. 81.)

Die neuen Plan- und Flächen-Berechnungs-Arbeiten müssen der Steuer-Cataster-Commission Behufs der Nachträge und Mutationen der Cataster-Pläne zur technischen Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden, damit auf den Steinplatten, worauf die Cataster-Pläne lithographirt sind, für alle Zukunft die sich ergebenden Figur-Veränderungen der Vermessungs-Objecte nachgetragen, und hiedurch die lithographirten Steuer-Pläne stets der Gegenwart treu erhalten werden können.

§. 88. Das Ur-Cataster und das Umschreib-Cataster haben eine solche Einrichtung, daß

bey ihrer vorschriftmäßigen Anlage und Fortführung niemals eine Verwirrung eintreten kann, sondern der Zustand der catastrirten Inhalte immer klar vor Augen liegt. Während daher einerseits das jedesmal zuerst aufzuschlagende Ur-Cataster in seinem voranstehenden Index das Cataster-Folium des Besitzers und alle Folien des Umschreib-Catasters angezeigt, und bey jeder Besitzliter insbesondere wieder das speciell für diese Liter eintretende Folium des Umschreib-Catasters nachweiset, ist andererseits im Umschreib-Cataster die Rückweisung auf das Ur-Cataster und die Rück- und Nachweisung auf die Folien der vorhergehenden und der nachfolgenden Veränderungen im Umschreib-Cataster gegeben, so, daß eine neue Zusammenstellung der catastrirten Inhalte zu jeder Zeit mit Leichtigkeit und vollständiger Zuverläßigkeit geschehen kann.

Solche neue Zusammenstellungen werden nach Verlauf einer langen Zeit-Periode (deren Größe übrigens nach Local- und Zeit-Umständen verschieden, und nicht im Voraus bestimmbar seyn kann) einzutreten haben, wenn nämlich in mehr oder minder langem Zeitverlauf die Umschreibfälle so häufig und in die Zersplitterung der ersten Cataster-Inhalte so eingreifend geworden, daß es der Mühe lohnender ist, eine neue Zusammenstellung aus dem Ur- und Umschreib-Cataster zu machen, als jederzeit die vielen Stadien der vorhergegangenen Veränderungen auf- und zusammen zu suchen.

Theilweise kann es sich aber ergeben, daß bey einzelnen Grundbesitzern, ohne daß solches

für eine ganze Gemeinde oder ein ganzes Amt nöthig ist, schon in kurzer oder längerer Zeit, z. B. wegen vorgenommener Arrondirung, Austauschungen, und sonstiger vielen Besitz-Veränderungen eine derley neue Zusammenstellung oder Cataster Renovation zweckmäßig erscheint.

In diesem Falle ist, bey dem letzten hiezu Veranlassung gebenden Veränderungs-Fall die neue Cataster-Zusammenstellung auf dem gewöhnlichen vorgeschriebenen Umschreibwege und unter gehöriger Rückweisung auf die frühern Umschreibungen im Umschreib-Cataster, wie solche sich nach der Zeitfolge ergibt, mit vorangeschickter Bemerkung über ihre Veranlassung zu machen.

§. 89. Für die Behandlung der Umschreibung wird in der Beylage Lit. N. ein exemplificirtes Formular des Umschreib-Catasters zur allgemeinen Darnachachtung gegeben, in welchem die sich ergebenden Fälle entweder wirklich vorkommen, oder woraus für andere vorkommende die analoge Behandlung leicht abgeleitet werden kann.

§. 90. Alle und jede Umschreibungen, welche im Ur-Cataster oder Umschreib-Cataster geschehen, müssen in reinen und getreu vollständigen Abschriften von den Umschreib-Behörden auch in die Cataster-Auszüge der Betheiligten, welche zu diesem Behuf bey Abführung des auf das Umschreib-Quartal zunächst folgenden Steuerzieles vorzulegen sind, auf officielle Weise unentgeltlich übertragen, und dadurch das Partial-Cataster der Partheyen mit dem amtlichen Ge-

sammt-Cataster in fortwährender Uebereinstimmung und gleichlautend erhalten werden.

(Gesetz §. 78.)

§. 91. Ebenso sollen in den besonders gehaltenen Quittungs-Büchern der Steuerbaren die durch Umschreibungen veranlaßten Veränderungen an der Steuer-Simplums-Schuldigkeit unentgeltlich nachgetragen werden.

(Gesetz. §. 78.)

§. 92. Die Umschreibungen in Bezug auf Klein- und Blutzehenten, da ohnehin die Cataster an sich wenig Detail enthalten, und ebenso die Veränderungen bey selben von keiner besondern Ausdehnung oder Vielfachheit seyn können, sollen, ohne besondere Umschreib-Cataster hiefür eigens anzulegen, dadurch auf einfachere Art besorgt und fortgeführt werden, daß das Umschreib-Cataster unmittelbar an das Ur-Cataster durch Anheftung gleichen Catasterpapiers angeschlossen, und auf selben die sich ergebenden Veränderungen chronologisch vor- und nachgetragen, und für jedes Jahr der hiernach sich ergebende Abschluß rücksichtlich der Besteuerung gemacht werden. Würden sich in einem Jahre keine solchen Veränderungen ergeben, so kömmt für solches Jahr eine Fehlanzeige hierüber einzutragen.

§. 93. Gleiche Umschreibung, wie (§. 92.) bey den Klein- und Blutzehenten, tritt für die Jagd- und Fischwassersteuer ein.

§. 94. Die zu erhebenden Umschreibgebühren richten sich nach den bestehenden Tax-Normen.

§. 95. Hinsichtlich der von der Anmeldung der Veränderungen bis zur wirklichen Umschrei-

bung anfallenden Steuern, so wie für die Umschreibgebühren, wird sich immer an den Besitzer gehalten, und den Partheyen, sich über diesen Punkt untereinander auszugleichen, überlassen. (§. 80 d. G.)

§. 96. Gleichzeitig mit dem Umschreib-Caraster d. h. von der Epoche des zur Perception abgeschlossenen Catasters an, haben die Kgl. Rent-Aemter das sogenannte summarische Steuer-Ziel-Register gleichfalls Steuergemeindeweise zu führen.

Es soll dieses nichts anders, als eine kurze und sehr einfache Buchführung über das summarische Soll der Steuer für jedes Steuerziel als Beleg und Controle der Perception und Verrechnung seyn. Selbes enthält daher ausgeschieden nach den für die Verrechnung eingeführten Abtheilungen:

I. des Staates; II. der Stiftungen und Communen; III. der Privaten, als erste Position die ursprünglich eingewiesene Schuldigkeit, oder das Soll der Rustical- Dominical- und Zehentsteuer, und nimmt sodann fortlaufend nach Steuerzielen nur jene Veränderungen aus dem hierüber allegirten Umschreib-Cataster auf, wodurch für das jedesmal laufende Steuerziel eine wirkliche Mehrung oder Minderung gegen das ursprünglich eingewiesene oder vorhergehende Soll in den Summen der drey Steuer-Gattungen nach ihrer dreyfachen Abtheilung veranlaßt worden ist. Sollten solcherley Mehrungen oder Minderungen sich für irgend ein Steuerziel nicht ergeben, so ist für selbes die

Fehl-Anzeige einzutragen. Alle übrigen Aenderungen, wodurch zwar Umschreibungen im Cataster veranlaßt, jedoch die Steuersumme und das Rechnungs-Soll einer der drey Steuer-Gattungen nach ihrer dreyfachen Abtheilung nicht alterirt werden, bleiben im Steuerziel-Register unberücksichtigt.

§. 97. Daß alle Steuer-Mehr- oder Minderungen hinsichtlich ihrer Erhebung eben so richtig und genau aus dem Umschreib-Cataster in das amtliche Hebe-Register übertragen werden müssen, und daß eine beständige genaue Uebereinstimmung des Soll des Steuer-Zielregisters und des Hebe-Registers zu erhalten sey, liegt in der Natur der Sache und ist eine unerläßliche Forderung des Amtsdienstes.

§. 98. Die in den vorstehenden §§en 68 bis 97 über die Umschreibung gegebenen Bestimmungen finden für den Rheinkreis keine Anwendung. Die Umschreibung des Güterwechsels geschieht in diesem Kreise vor der Hand nach den dermal dort hierüber geltenden Normen; es wird jedoch seiner Zeit durch eine besondere allerhöchste Verordnung unter Berücksichtigung der dortigen Gesetz- und Verwaltungs-Normen das bey der Umschreibung daselbst zu beobachtende Verfahren näher bestimmt werden.

(Ges. §. 81.)

Beylage A.

Besitz-Liste.

Ortschaft N. N. Steuergemeinde N. N.

Haus-Nro. Besitzer, Joseph Kem.

Benennung der Felder.	Laufende Plan-Numer	Benennung der Grundstücke.	Flächen-Inhalt.		Angabe des Besitzers, zu welchem Gut (oder Complex) das Grundst. gehör.	
			Tagwerk.	Dec.		

Beylage B.

F a s s i o n

über sämmtliche

von de . . . .

jährlich zu beziehende

Klein- und Blut-Zehenten.

in der Steuer-Gemeinde

im Königlichen Rentamte

Der Zehentholden				Gegenstand wovon der Zehent gereicht wird.	Der Klein- und Blut-		
Ordnungs-Nro.	Ort-schaft.	Haus-Nr.	Haus-, Tauf- und Geschlechts-Name.		Antheil.	Art und Benennung	

Zehente			Summe des Ertrags									Der Mitzehent-Herren		Bemerkung.
Geld-Anschlag.			der Klein-Zehente			der Blut-Zehente			Totale			Antheil.	Benennung.	
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.			

Beylage C.

Fischwässer-Steuer-Fassion

de . . .

. . . .

. . . .

im

Königlichen Rentamte . . . .

Gerichte . . . .

Ordnungs-Nro.	Bezeichnung der Fischwässer und Beschreibung ihrer Gränzen.	Fatirung							
		des Brutto-Ertrages.	Geld-Anschlag.		der allenfallsigen Setzbrut.	Geld-Anschlag.		des verbleibenden steuerbaren Ertrags.	
			fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Ob verpachtet, und um welche Summe.	Gerichts- und Dominical-Verhältnisse nebst dießfallsigen Prästationen.	Ankunfts-Titel und sonstige Bemerkungen.

Beylage D.

Jagd=Ertrags=Fassion

de . . .

im

Königlichen Rentamte

Gerichte

Nro.	Bezeichnung der Jagdbezirke und Beschreibung des Umfangs und der Grenzen derselben.	Inbegriff des Jagdrechts.

Jährlicher Bruto-Ertrag.		Ob verpachtet und um welchen Betrag	Eigenthums-Verhältnisse, Ankunftstitel und sonstige Bemerkungen.
fl.	kr.		

Beylage E.

Rustical-, Dominical- und Zehent-

Grund-Steuer-Cataster,

wie auch

Grund-, Saal- und Lager-Buch

aller

Grundbesitzungen, Dominicalien und Zehenten

in der Steuergemeinde

Königlichen Rentamts

Gerichts

im Kreise

Angefertigt im Monate 18

Königl. Bayerische Steuer-Cataster-Commission.

Ortschaft Besitzer
Haus-Nummer

I. Besitzstand.									II. Zehentverhältnisse.					
Laufende Plan-Nummer.	Benennung des Gegenstandes.	Flächen Inhalt Tagwerk.	Flächen Inhalt Decimalen.	Bonitätsclasse.	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Rustical-Steuer. fl.	kr.	hl.	Einfache Zehent-Steuer. fl.	kr.	hl.	Benennung des Zehents, der Zehentherren und der Zehentantheile.	Folum des Umschreib Catasters.

	III. Dominical-Verhältnisse und Leistungen										IV.	
Benennungen.	An Getreid.				An Geld oder Geldwerth			Einfache Dominical Steuer.			Bemerkungen über Ankunfts-Titel dann sonstige besondere Verhältnisse, Rechte und Leistungen.	Folium des Liquidations-Protokolles.
	Schf	Mtz.	Vrtl	Szl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

Beylage F.

Grund-Steuer-Cataster

der

Steuergemeinde

Ortschaft Besitzer
Haus oder Ordnungs-Nummer

I. Besitzstand.											
Laufende Nummer.	Feldlage oder Gewanne.	Natur oder Cultur, Art der Grundstücke.	Flächen-Inhalt.		Bonitäts-Classe.	Verhältniß-Zahl.	Einfache Grund-Steuer.			Folium des Umschreib-Catasters.
			Tagw.	Decim			fl.	kr.	hl.	

II. Belastung mit Grund-Renten s. a.	III. Ankunfts-, oder Erwerbs-Titel, dann sonstige Bemerkungen.

Beylage G.

Auszug
aus dem
Grund-Steuer-Cataster

der Steuergemeinde

Gerichte

im Königl. Rentamte

Rustical-Besitzstand des

Haus Nro.

Betrag des einfachen Rustical-Steuer-Ziels

fl. kr. hl.

Ausgefertigt im Monate 18

Königl. Bayerische Steuer-Cataster-Commission.

Ortschaft
Haus-Nummer

Besitzer

I. Besitzstand.										II. Zehentverhältnisse.				Folium des Umschreib-Catasters.
Laufende Plan-Nummer.	Benennung des Gegenstandes.	Flächen-Inhalt.		Bonitätsclasse.	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Rustical-Steuer.			Einfache Zehent-Steuer.			Benennung des Zehents, der Zehentherren und der Zehentantheile.		
		Tagwerk.	Decimalen.			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.			

Benennungen.	III. Dominical-Verhältnisse und Leistungen. An Getreid.				An Geld oder Geldwert			Einfache Dominical Steuer.			IV. Bemerkungen über Ankunfts-Titel dann sonstige besondere Verhältnisse, Rechte und Leistungen.	Folium des Liquidations-Protokolles.
	Schf	Mtz.	Vrtl	Szl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

Beylage H.

Auszug
aus dem
Grund=Steuer=Cataster

der Steuergemeinde

Gerichte

im Königl. Rentamte

Dominical=Besitzstand des

Haus No.

Betrag des einfachen Dominical=Steuer=Ziels

fl. kr. hl.

Ausgefertigt im Monate 18

Königl. Bayerische Steuer=Cataster=Commission.

Benennung der Dominical- Renten-Besitzer.	Der Dominical Renten-Pflichtigen			Gegenstand		
	Haus Nummer.	Ort.	Name.	worauf die Dominical- Renten lasten.	Specifisch nachgewiesen im Rustical- Cataster.	
					Fol.	Lit.

Der Dominical-Reichnisse aller Art														Einfache Dominical Steuer ad 1 kr. pr fl.			Fol. des Umschreib-Catasters.	Bemerkungen.
Benennung	Betrag in							Summa										
	Getreid.				Geld-, oder Geldanschlag.													
	S.	M	V.	S.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.					

Beylage I.

Auszug

aus dem

Grund-Steuer-Cataster

der Steuergemeinde

Gerichte

Rentamte

Zehent-Besitzstand de

Haus No.

Betrag des einfachen Zehent-Steuer-Ziels

fl. kr. hl.

Angefertigt im Monate 18

Königlich Bayerische Steuer-Cataster-Commission.

Benennung der Zehentherren.	Der Zehentholden			Gegenstand		
	Haus-Nummer.	Ort	Name	wovon der Zehent gereicht wird	Specifisch nachgewiesen im Rustical-Cataster.	
					Fol.	Lit.

Der zehentbaren Gründe.		Zehent-Antheil.	Einfache Zehentsteuer dieses Antheils.	Benennung und Antheil der Mitzehentherren	Fol. des Umschreib-Catasters.	Bemerkungen.
Flächen-Inhalt.	Verhältnißzahl.					

Beylage K.

Klein- und Blut-Zehent.

Steuer-Cataster

für die Steuer-Gemeinde

Gerichts

Rentamts

im Kreise

Angefertigt im Monate 18

Königl. Bayerische Steuer-Cataster-Commission.

Ordnungs-Nummer.	Der Zehentholden.			Gegenstand, wovon der Zehent gereicht wird.	Nachweisung des specifischen Besitzes im Rustical Steuer-Cataster.	Der Klein- und Blutzehenten	
	Ortschaft.	Haus Nro.	Haus-Tauf- und Geschlechts-Name.			Antheil.	Art und Benennung.

Jährlicher Betrag.									Einfache Zehent-Steuer. a. 1 kr. pr. fl			Der Mitzehentherrn.		Fol. des Umschreib-Catasters.	Bemerkung.
der Klein-Zehenten			der Blut-Zehenten			Summa						Antheil.	Benennung.		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.				

Beylage L.

Fischwasser=

Steuer=Cataster

Gerichts

Rentamts

im Kreise

Angefertigt im Monate 18

Königl. Bayerische Steuer=Cataster=Commission.

Der Fischerey-Berechtigten		Des Fischwassers							
Nummer.	Name und Wohnort.	Laufende Nr.	Bezeichnung, Beschreibung Begrenzung und Inbegriff.	Jährlicher steuerbarer Ertrag.			Einfache Grundsteuer.		
				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.

Dominical-Verhältnisse und Leistungen.								Einfache Domnical Steuer.			Folium des Umschreib-Catasters.	Ankunftstitel und sonstige Bemerkgn.
Benennung.	An Getreide.				an Geld oder Geldanschlag.							
	Schfl.	Mtz.	Vtl.	Sztl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

Beylage M.

Jagd-

Steuer-Cataster

Gerichts

Rentamts

im Kreise

Angefertigt im Monate 18

Königl. Bayerische Steuer-Cataster-Commission.

Ordnungs-Nro.	Jagd-Rechts-Besitzer.	Benennung und Beschreibung des Umfanges und der Grenzen des Jagdbezirkes.	Inbegriff des Jagd-Rechtes.

Jährlicher steuerbarer Ertrag.			Einfache Jagd-Steuer.			Fol. des Umschreib-Catasters.	Ankunfts-Titel und Bemerkungen über bestehende Pacht-Verhältnisse s. a.
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

Beylage zu §. 89. der Instr. Lit. N.

Rustical-, Dominical- und Zehent-
Steuer-

Umschreibe-Cataster

der

Steuer-Gemeinde

des Gerichts

und Rentamts

im Kreise

Ortschaft Feldheim. Besitzer; Veit,
Hausnummer 6 Mathias Rieder.

I. Besitzstand													II. Zehentverhältniße.	Folium	
Laufende Plan-Nummer.	Benennung des Gegenstandes.	Flächen Inhalt. Tagwerk.	Flächen Inhalt. Decimalen.	Bonitäts-Classe.	Verhältniß Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Rustical-Steuer. fl.	kr.	hl	Einfache Zehent-Steuer. fl.	kr.	hl	Benennung des Zehents, der Zehentherrn u. der Zehentantheile.	d. letztvorhergehenden	der nächstfolgenden	Umschg
	Lit. A. Catast. Fl. 28. Besitzstand des 1/4 Veitenhofes Abgangs-Umschreibung nach Anmeldungs-Protocoll Nro. 1. Unterm 2ten October 1829 verkauft Math. Rieder Veit, mit grundherrlichem Consens des königlichen Rentamts N. den Spitzacker u. den Gang-	11	03		80 2	1	17	—	—	6	2				

	steigacker an Mich. Rottenkolber Probst Hs. Nr. 2. in Feldheim, um die Summe von 100 fl.											
175	Spitzacker	0	56	9	50	—	4	—	—	—	4	2/3 Schloßinhaber (Feld-
207	Gangsteigacker	0	57	8	46	—	4	1	—	—	3	1/3 Pfarrey (heim.
	Summa	1	13		9 6	—	8	5	—	1	—	
	Verbleibt	9	90		736	1	8	3	—	5	2	
	Dominical-Steuer					—	23	4				
	Rustical-Steuer					—	44					
	Wegen Zehent-Selbstbezug					—	—	5				
	Rustical-Steuer-Zusammentrag.											
				Lit	A.	—	45	4				
				"	B.	—	7	7				
				"	C.	—	10	4				
				"	D.	—	3	2				
				"	E.	—	3	2				
				"	F.	—	—	—				
					Summa	1	40	3				
	Zehent-Ausweis.											
		6	68		49,2					3	1	2/3
		0	98		5,9					1	4	1/3
											5	ganz.

Fol. 2.

III. Dominical-Verhältnisse und Leistungen.											IV.
Benennungen.	An Getreid				An Geld oder Geldwerth.			Einfache. Dominical-Steuer.			Bemerkung über Ankunfts-Titel, dann sonstige besondere Verhältnisse, Rechte und Leistungen.
	Sch.	Mtz.	Vtl.	Szl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
Ad Lit- A. Total-Belastung					26	35	—	—	26	5	
Abgang in Summa					3	4	2	—	3	1	
Verbleibt											

Zum K. Rentamte N.											
Ordinär Scharwerkgeld					1	32	7				
Jagd Scharwerkgeld					—	15	—				
Faßnachtshenne					—	12	—				
Futterhaber	—	1	—	—	—	40	—				
Dorf= und Richterhaber	—	1	—	—	—	40	—				
1. Herrngarbe					—	8	—				
Stift und Grundgilt.					3	14	1				
Küchendienst fixirt					2	30	—				
Getreiddienst											
Rittkorn oder Mischling	—	3	—	—	5	—	—				
" " Gerste	—	2	—	—	2	—	—				Die Mischung besteht in
" " Haber	—	5	—	—	3	20	—				Korn und Waitzen zu
Freystifts Laudemialquote					3	58	6				gleichen Antheilen.
Summa					23	30	6	—	23	4	

Ortschgft Feldheim
Hausnummer 2.

Besitzer

I. Besitzstand.										II. Zehentverhältnisse.					Folium	
Laufende Plan-Nummer.	Benennung des Gegenstandes.	Flächen Inhalt.		Bonitäts-Classe.	Verhält-niß'-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Rustical Steuer.			Einfache Zehent-Steuer.			Benennung des Zehents, der Zehentherrn und der Zehentantheile.	d. letztvorhergehenden	der nächstfolgenden
		Tagwerk.	Decimalen.			fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl		Umschg	
	Zugangs Umschreibung ad Cataster-Fol. 12. nach Anmeldungs-Protocoll No. 1. Lit. F. der Spitz- und Gangsteigacker. Unterm 2. October 1824 wurde nachstehender Spitzackr u. Gangsteigacker v. Veit Mathias Rieder Haus-No. 6. in Feldheim um 100 fl. erkauft.													

175	Spitzacker . . .	0	56	9	5,0	—	4	4	—	—	4	2/3 Schloßinhaber) Feld-
208	Gangsteigacker . .	0	57	8	4,6	—	4	1	—		4	1/3 Pfarrey) heim.
	Summa .	1	13	—	9,6	—	8	5	—	1	—	
	Dominical- } Steuer	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	
	Rustical- } Steuer	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	
	Zehent-Ausweis .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2/3
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1/3
	Rustical-Steuer-Zusammentrag.											
	Lit. A. . .	—	—	—	—	2	40	3	—	—	—	
	" B. . .	—	—	—	—	—	18	1	—	—	—	
	" C. . .	—	—	—	—	—	9	2	—	—	—	
	" D. . .	—	—	—	—	—	8	1	—	—	—	
	" E. . .	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	
	" F. . .	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	
	Summa .	—	—	—	—	3	25	—	—	—	—	

III. Dominical-Verhältnisse und Leistungen.											IV. Bemerkungen über Ankunfts-Titel, dann sonstige besondere Verhältnisse, Rechte und Leistungen.
Benennungen	An Getreid				An Geld oder Geldwerth.			Einfache Dominical-Steuer.			
	Schf.	Mtz.	Vrtl.	Sztl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
Ad Lit. F.											
Gerichtsbar zum K. Landgerichte N.											
Freystiftig zum K. Rentamte N.											

Dahin										
Scharwerkgeld					—	27	1			
Stift und Kuchendienst					—	45	7			
Getreiddienst										
Mischling										
Gerste										
Haber	—	2	—	—	1	20	—			
Freystifts, Laudemialquote					—	31	2			
Summa					3	4	2	—	3	1

Ortschaft Feldheim
Hausnummer 6.

Besitzer: Wirth
Michael Bamberger

	I. Besitzstand								II. Zehentverhältnisse.				Folium	
Laufende Plan-Nummer.	Benennung des Gegenstandes.	Flächn Inhalt: Tagwerk.	Flächn Inhalt: Decimalen.	Bonitäts-Classe.	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags	Einfache Rustical-Steuer. fl.	kr.	hl	Einfache Zehent-Steuer. fl.	kr.	hl.	Benennung des Zehents, der Zehentherrn und der Zehentantheile.	d. letztvorhergehenden	der nächstfolgenden
													Umschb	
	Lit A. Cataster fol. 14. Besitzstand des Wirths-Anwesens Ohne Veränderung	39	72		269,4	4	9	—	—	20	4			

Dominical) Steuer	1	3	5			
Rustical)	3	5	3			
Zehent-Ausweis.				—	13	5 $\frac{2}{3}$
				—	6	7 $\frac{1}{3}$

Rusticalsteuer-Zusammentrag.

— Lit A.	3	5	3					
" B.	—	37	7					
" C.	—	24	2					
" D.	—	5	7					
" E.	—	—	—					
" F.	—	—	—					
Suma	4	13	3					

Fol.

III. Dominical-Verhältnisse und Leistungen.											IV. Bemerkungen über Ankunfts-Titel, dann sonstige besondere Verhältnisse, Rechte und Leistungen.
Benennungen	An Getreid				An Geld oder Geldwerth			Einfache Dominical-Steuer			
	Schf	Mtz.	Vrtl	Szl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
Lit. A. Belastung des sub Ziffer II katastrirter $\frac{1}{4}$ Maisl-Guts. Laut Anmeldungs-Protoll Nr. 6. wurde bey der unterm 12. Februar 1825 erfolgten Uebergabe des Wirthsanwesens an den Sohn Michael Bachmaier laut erfolgter Ratifika-					24	—		—	24	—	

tion der Universitäts Administration N auf den dahin leibrechtsbaren ¼ Maislgut mit Aufhebung des bisherigen Leibrechts-Verbandes Erbrechts-Maierschafts-Frist regulirt mit jährlich 8 fl., daher Abgang Leibgedingsquote pr.					12	—	—	—	12	—	
Verbleibt					12	—	—	—	12		
Zugang Maierschaftsfrist					8	—	—	—	8	—	Zufolge dieser Maierschaftsfristen-Regulirung mindert sich die sub Fol 135 des Dominicalien-Zusammentrages festgestellte Steuer der Universitats-Administration Nr. pr. — fl. 24 kr. — hl. um — fl. 4 „ — „ und beträgt um — fl. 20 kr. — hl.
Summa					20	—	—	—	20	—	
Hiezu ⅛ Wirths- u. das ⅛ Verschelgütel sub Ziffer I mit					43	34	—	—	43	5	
Total Summa					63	34		1	3	5	

FERD. SCHNEIDER
Buchbinderei
BAMBERG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesetz der allgemeinen Grundsteuer und die Instructionen zum Vollzug des Grundsteuer-Gesetzes für das Königreich Bayern

Bamberg 1830

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Coll.leg.o.26
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11766956-8